

Ritterswalde

zur Zeit der Dreifelderwirthschaft bis 1763.

Ein Beitrag zur Geschichte Schlesiens
nach handschriftlichen Quellen.

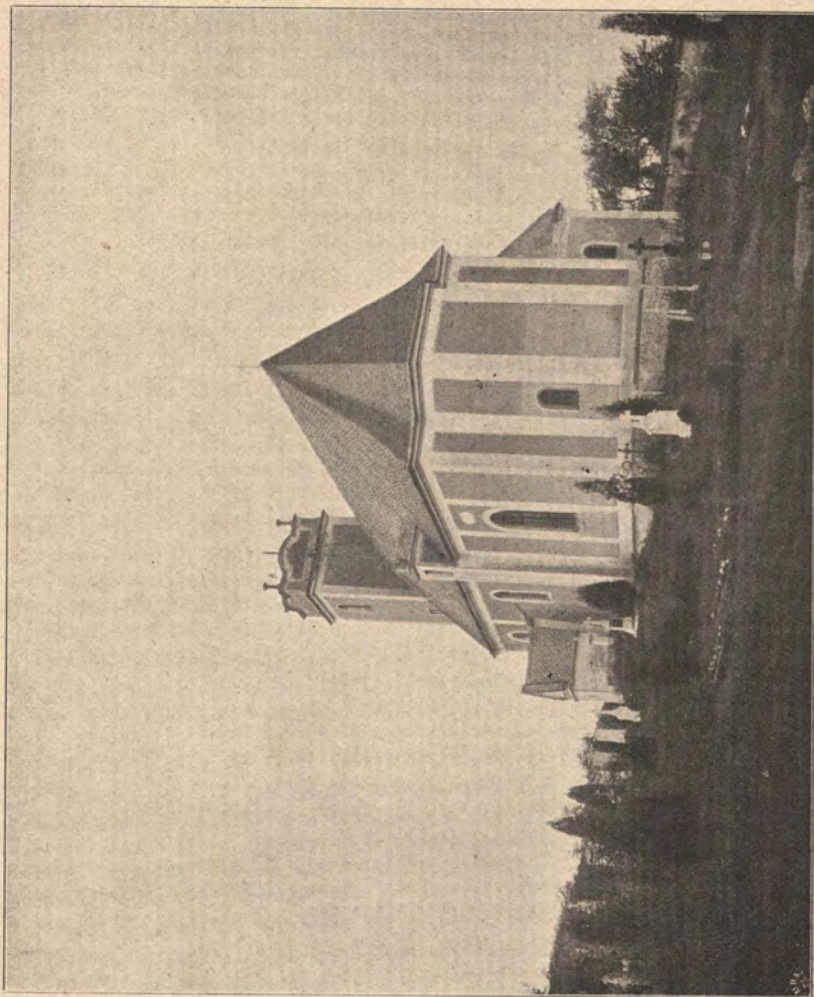
Von
Dr. theol. Karl Joseph Müller,
Professor, Geistl. Rath in Breslau.

Mit Approbation des Hochw. Herrn Fürstbischofs von Breslau.

Der Erlös gehört dem Sammelfonds zur Errichtung
der Pfarrei Ritterswalde.

Breslau 1900.
Verlag von G. B. Aberholz' Buchhandlung.

Ansicht der Südseite.



St. Georg-Kirche in Ritterswalde.

P. Altmann

Ritterswalde

zur Zeit der Dreifelderwirthschaft bis 1763.

Ein Beitrag zur Geschichte Schlesiens
nach handschriftlichen Quellen.

Von
Dr. theol. Karl Joseph Müller,
Professor, Geistl. Rath in Breslau.

Mit Approbation des Hochw. Herrn Fürstbischofs von Breslau.

Der Erlös gehört dem Sammelfonds zur Errichtung
der Pfarrei Ritterswalde.

Breslau 1900.

Verlag von G. P. Ueberholz' Buchhandlung.



930.85 (091/094) (438-202): 943.8
"13/17" + 27 (438) "13/17": 726.5 / 73
(091) (438)
Müller
Ritter
E 49

7407 "D"

Imprimatur.

Wratislaviae die 22. Januarii 1900.

Georgius Card. Kopp

Princeps Episcopus Wratislaviensis.

Vorwort.

Motto:

Generatio praeterit et generatio advenit,
terra autem in aeternum stat.

Ecclesiastes 1, 4.

Je höher eine einzelne Person oder eine Gemeinschaft von mehreren Personen gestellt ist, je größer die Zahl derjenigen ist, welche von ihnen abhängig sind, und je wichtiger die Lebensäußerungen erscheinen, welche durch jene Abhängigkeit bedingt werden, desto einflussreicher gestaltet sich die Thätigkeit der Hochgestellten, desto bedeutender wird ihre Geschichte, desto größer ist der Kreis derer, welche dieselbe kennen lernen wollen, und desto größern Reiz üben die Ereignisse und ihr Zusammenhang auf den Geschichtschreiber aus. Daher hat die Geschichte der Fürsten und ihrer Reiche von jeher den menschlichen Forschungsgeist und Vertrieb mächtig angeregt. Denn das Allgemeine beleuchtet das Besondere, das Bedeutungsvolle erklärt das Unbedeutende und das Ganze hält die Theile zusammen. Schon daraus erhellt, daß die Geschichte eines Dorfes für einen Geschichtschreiber großen Stiles durchaus nichts Verlockendes haben kann. Stößt er ja auf diesem Gebiete voraussichtlich niemals auf eine Person, Idee oder Einrichtung, welche zu neuen Gebilden der menschlichen Entwicklung und Kultur einen nennenswerthen Anlaß gegeben hat. Und wenn auch aus einem Dorfe oder einer auf dem Lande angesessenen Familie beachtenswerthe Persönlichkeiten hervorgegangen sind, so verdanken diese doch keineswegs ihre Bedeutung der Scholle, auf welcher ihre Wiege standen, der ländlichen Umgebung ihrer Kindheit. Vielmehr wird die Geschichte eines Dorfes in der Regel nur die Eindrücke aufweisen, welche dasselbe von außen, vom Allgemeinen her, vom

staatlichen Verbanke und den übrigen Faktoren menschlicher Kultur empfangen hat. Nicht Originelles also, sondern Imitirtes, findet sich da. Damit sollen aber die hervorragenden Persönlichkeiten eines Dorfes keineswegs herabgesetzt werden; vielmehr soll damit nur gesagt sein, daß sie ihre Bedeutung Kulturkräften zu verdanken haben, welche zwar nunmehr durch sie im Dorfe wirken, aber von außen herkommen, weshalb es dabei sein Bewenden haben muß, daß der Verfasser der Geschichte eines Dorfes vorzugsweise sein Augenmerk der Empfänglichkeit zu widmen hat, womit dasselbe sich der äußern Kultureinwirkung erschlossen hat. Jene Empfänglichkeit, sowie das Zeitmaß, welches das Dorf bei Auswahl und Aneignung der Kulturfrüchte innegehalten, bilden darum die höchsten Gesichtspunkte für den Geschichtsforscher. Damit ist auch der Werth einer solchen Dorfgeschichte bestimmt und insbesondere das Plätzchen nachgewiesen, welches ihr im großen Heiligthum der Kulturgeschichte gebührt. Sie liefert nämlich ein Steinchen zum werthvollen Mosaikbilde, welches die Verbreitung menschlicher Kultur darstellt.

Dazu kamen für den Verfasser noch persönliche Gesichtspunkte. Da Ritterswalde das Dorf ist, in welchem sein Vaterhaus gestanden hat, und das väterliche Gut, dessen Besitzer sein Bruder Julius ist, liegt; da ferner bei seinen sonstigen literarischen Arbeiten stets die geschichtliche Vergangenheit einer Person, einer Anschauung oder eines Gesetzes für ihn von großem Einfluß war, so hatte er das von Jahr zu Jahr sich steigende Bedürfniß, die Vergangenheit seiner Heimath zu erforschen. Dasselbe zu befriedigen und die Ergebnisse seiner Studien durch den Druck zu veröffentlichen, wurde ihm aber um so leichter, je häufiger er während seiner Ferien Gelegenheit hatte, auf derselben Scholle, auf welcher er mit seinen Jugend- und Schulfreunden gespielt, gelernt und gearbeitet hatte, von schwerer Schul- und Doktionsarbeit sich zu erholen und die große Anhänglichkeit der ganzen Heimathsgemeinde kennen zu lernen. So oft er in den verflossenen 26 Jahren die Grenze des Geburtsortes überschritt, beschlich ihn ein ehrwürdiges Gefühl; war ja der Boden, den er betrat, der Ort, auf welchem die Gräber seiner Eltern Karl und Maria ihn zu treuem Gedenken aufforderten. Dieses ringsum von einem herrlichen Walde umsäumte Plätzchen, reich an Anhöhen, Ausblicken und Fernsichten, bewohnt von einer freundlichen,

verständigen und dankbaren Bevölkerung, ersetzte ihm durch fünf Luststraßen die stillen Thäler der Schweiz. Hier dachte und fühlte er, lachte und scherzte er, war er heiter und traurig mit seinen geliebten Landsleuten; er redete mit ihnen in ihrer Mundart und stärkte sich zu neuer Arbeit auf dem Katheder der Großstadt. Es bewährte sich das Wort Goethe's: „Wenn jemand sich wohl im Kleinen dünkt, so denke, der hat ein Großes erreicht.“

Doch auch abgesehen von diesem mehr persönlichen Beweggrunde war seit 4 Jahren ein überaus wichtiger Anlaß zur Erforschung der geschichtlichen Vergangenheit für die Gemeinde gegeben. Die von alters her gedrückte Stimmung derselben hatte nämlich einem frischen fröhlichen Zuge der allerneuesten Zeit weichen müssen. Darum muß es der Gemeinde am Herzen liegen, ihre Vorfahren kennen zu lernen, welche die Feldflur ausgerodet, mit Rodhacke und Pflug die unzähligen Steine in ihrer vieltausendjährigen Ruhe gestört und den Boden allmählich so kultivirt haben, daß ihre Nachkommen ein menschenwürdiges Dasein auf der alten Scholle führen können. Und welch' ein liebes, kindlich-harmloses und doch auch wieder so bitter-ernstes Kulturbild schweißreicher Arbeit entrollt sich da vor dem betrachtenden Blicke! Im Vordergrund steht allen voran die Scholzenfamilie Stange, welche durch Umsicht, Thatkraft, Gerechtigkeitsinn und kirchliche Treue die Gemeinde durch fast 1½ Jahrhundert leitete und förderte, sie nach außen hin mancherlei Anfeindungen gegenüber energisch vertrat und sich von ihrer alten Scholzenherrlichkeit nicht das Geringste nehmen ließ. Hinter ihrem Scholzen steht die Gemeinde, welche bei aller Beharrlichkeit, womit sie für ihre Rechte besorgt war, stets treu zu ihrem Scholzen hielt, mit ihm in der gleichen sauren Arbeit und in der Bethätigung desselben christlichen Glaubens wetteiferte. Ohne Zweifel ist die Zeit der Scholzen aus der Familie Stange (1529—1665) die Glanzperiode der ältern Geschichte Ritterswalde's. Friedrich Stange (der jüngere) und Georg Stange sahen den Greuel der Verwüstung, welchen der dreißigjährige Krieg (1618—1648) in Ritterswalde dadurch anrichtete, daß er die Güterpreise um 72 4/7% herabdrückte. Und in dieser traurigen Zeit, in welcher die Kirche des benachbarten Oppersdorf wiederholt beraubt und endlich in Asche gelegt worden war, übernahm Georg Stange (1637) die Scholtisei und ging unverdrossen als leuchtendes Vorbild ausharrender Arbeit voran. Ehre solchen Männern!

Darum gilt es, rastlos zu arbeiten und das Wort des Apostels (Phil. 3, 13 f.) zu beherzigen: „Brüder, ich urtheile nicht, daß ich meinerseits ergriffen habe. Eins aber meine ich, was hinten ist vergessend, zu dem aber, was vorne ist, mich ausstreckend, ich eile zielgemäß auf den Siegespreis zu. So viele wir demnach vollkommen sind, laßt uns diese Gesinnung haben.“

(Neh. 13, 31) וְכָרַתִּי אֶלֶּהֶם לְמוֹקֵדָה:

Breslau, den 26. December 1899.

A. J. Müller.

Einleitung.

§ 1.

Die Quellenschau.

Die ältesten wohlverbürgten Nachrichten, welche das Dorf Ritterswalde betreffen, besitzt das königliche Staatsarchiv Breslau. Sie sind zum Theil in den sogenannten Meißner Lagerbüchern (N. Egb.) enthalten, welche von 1360 bis 1821 reichen und die Archiv-Signatur F. Meisse III. 21 A, B u. f. w. erhalten haben; es sind gut erhaltene Folianten von verschiedener Stärke und in Schweinsleder eingebunden. Die lateinischen Urkunden sind in zierlicher, wenn auch mitunter schwer leserlicher Schrift der Nachwelt überliefert worden. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts haben die Verfasser der Urkunden sich meist der deutschen Sprache bedient. Einige sind ausgestellt von Breslauer Bischöfen; der bei weitem größere Theil aber stammt aus der Kanzlei der Hochfürstlich-bischöflichen Regierung zu Meisse. Nur wenige sind Abschriften von Akten des Ritterswälder Dorfgerichtes. Ueber die Bedeutung dieser Lagerbücher verbreitet Licht eine Urkunde dd. Reichenbach, 24. Februar 1321 (Regesten zur Schlesischen Geschichte, Breslau 1898, S. 173), in welcher Bernhard, Herzog von Schlesien und Herr von Fürstenberg, den Bürgern seiner Stadt Schweidnitz gestattet, ein Stadtbuch oder quaternus anzulegen, in das vor gehegtem Gerichte, vor Vögten und Schöffen eingetragen werden sollen Käufe und Verkäufe, Auflassungen und Verleihungen von Erbgütern, erbliche Bestimmungen (quod vulgariter anvall dicitur), Morde, Verwundungen und Verträge aller Art; zugleich gewährt er diesen Aufzeichnungen gerichtliche Glaubwürdigkeit. Das Buch soll von den Konsuln sorgsam verwahrt und mit den Siegeln der Stadt und des Vogtes verschlossen sein und nur im gehegten Gerichte geöffnet werden.

Müller, Ritterswalde zur Zeit der Dreifelderwirtschaft bis 1763.

Hierher gehören auch die Hofgerichtsprotokolle (Archiv-Signatur F. Meisse III 31a u. f. w.).

Dazu kommen vereinzelte Dokumente aus der Urkundensammlung der Meisser Kreuzherrschaft, welche sich auf das Allodium Caldenberg bei Ritterswalde beziehen.

Außerdem besitzt das Staatsarchiv noch sogenannte Ortsakten:

1. Ein Grundbuch; es enthält Verkäufe der Hofegärtnerstellen No. 21, 28, 30, 69, 70, 71, 78—80 aus den Jahren 1800—1814.

2. Die Dreidingsordnung im Bisthum Breslau zur Meiß und ein Dreidingsprotokoll vom 28. Januar 1822 (Signat. IV, 5f—c76).

3. Akta, betreffend die Sequestration der Scholtisei im Jahre 1745 (Signat. P. A. VII. 18r.).

4. Signat. K a b. O. III. 169.

5. Signat. H a 290 e 81.

6. Signat. P. A. X 43e.

Kirchengeschichtlichen Inhaltes sind die Nachrichten, welche das Fürstbischöfliche Diöcesanarchiv zu Breslau vom Jahre 1638 an bietet:

1. Die lateinisch abgefaßten Visitationsprotokolle der Breslauer Archidiacone aus den Jahren 1638, 1651, 1666 und 1677.

2. Die Decemverzeichnisse des Oppersdorfer Pfarrers aus den Jahren 1682—1687.

§ 2.

Der geschichtliche Boden.¹⁾

A. Der politische Rechtsboden.

Die Zeit der Gründung des Dorfes läßt sich leider nicht genau ermitteln. Jedenfalls aber ist es nicht vor dem Jahre 1175 gegründet worden. Denn der Name des Dorfes, die ganze Anlage desselben, die Namen der ältesten Bewohner und ihre Sprache be-

¹⁾ Literatur:

Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 15. Jahrh. 3 Theile 1799—1802.

Schoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte

weisen, daß es ein nach deutschem Rechte ausgesetztes Dorf war. Herzog Boleslaus I. aber, welcher das Kloster Leubus stiftete, ertheilte erst 1175 für die Deutschen, welche angesetzt vom Abte die Besitzungen des Klosters anbauen würden, auf ewig Freiheit von all' den Lasten, zu denen die eingebornen Polen verpflichtet waren, und erst seit dieser Zeit fand die Einwanderung deutscher Kolonisten in das mit Wäldern bedeckte und durch zahlreiche Kriege entvölkerte Schlesien in ansehnlichem Umfange und ziemlich schnell statt (St. S. XXII.). Ebensovienig kann die Gründung nach 1250 erfolgt sein. Denn Bischof Thomas II. sagt 1284 von Rucherswalde und 66 anderen im Ottmachau-Meisser Distrikte gelegenen Dörfern, daß die Kirche (das Bisthum Breslau) sie seit einer Zeit, von welcher keine Kunde vorhanden ist, besessen habe, und daß dieselben stets Eigenthum der Kirche gewesen seien (St. S. 103). Thomas II. aber, welcher seit 1267 ausersehener Bischof von Breslau war, würde wohl schwerlich die Wendung a tempore de quo non extat memoria gebraucht haben, wenn jene Dörfer frühestens 1250, d. i. 17 Jahre vor seiner Erwählung zum Bischof ausgesetzt worden wären. Die Gründung Ritterswalde's dürfte also in den Anfang des 13. Jahrhunderts fallen.

Damals stand Schlesien, in welchem seit 966 das Christenthum eingeführt und noch vor Ablauf des 10. Jahrh. das Bisthum Breslau gegründet worden war, unter eigenen und freien Herzögen; es war in drei Theile seit 1163 zerlegt worden: Nieder-, Mittel- und Oberschlesien. Meisse gehörte zu Mittel-Schlesien.

und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz. 1832. (T.)

Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien. 1842. (Kr.)
Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. 1845. (St.)

Pandau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. 1854. (P.)

Waltz, Ueber die altdeutsche Hufe. (Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. 1856. S. 179—228).

Maurer, v., Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung. 2. Aufl. 1896.

Maurer, v., Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bd. 1862—1863.

Meitzen, Urkunden Schlesiischer Dörfer zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureintheilung insbesondere. 1863 (cod. diplomaticus. 4. Bd.) (Mh.)

Boleslaus I., oder der Lange, Herzog von Mittel-Schlesien, überließ 1182 seinem Sohne aus erster Ehe, Jaroslaus, das Fürstenthum Oppeln; und als Jaroslaus 1198 Bischof von Breslau geworden war, erhielt er auch das Fürstenthum Meisse, welches er vor seinem am 22. März 1201 erfolgten Tode dem Bisthum vermachte. Dadurch waren die Bischöfe von Breslau Fürsten von Meisse geworden. Die landesherrlichen Rechte aber: Grundsteuer, das allgemeine Besteuerungsrecht, ein Theil der Gerichtsgefälle, Heeresdienst und die oberste Gerichtsbarkeit (schwere Kriminalfälle, Appellationen von den Urtheilen des Dorfgewichtes und Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Unterthanen verschiedener Grundherrschaften) wurden ihnen erst nach einem furchtbaren, neunzigjährigen Kampfe, dessen Löwenantheil den gewaltigen Gegnern Bischof Thomas II. (1270—1292) und Herzog Heinrich IV. (1270—1290), dem Urenkel der heil. Hedwig, gebührt, von letzterem als dem Herzog Mittelschlesiens am 23. Juni 1290 auf seinem Sterbelager in Form eines Privilegiums zuerkannt. Schon am 31. December 1290 setzte Thomas II. die Stadt Meisse zum Oberhofe für alle seine zu deutschem Rechte ausgesetzten Städte und Dörfer ein und zeigte sich so zum ersten Male als Fürst dieses Landes.

Aber nicht bloß als Fürst und Landesherr, sondern auch als Grundherr hatte der Bischof von Breslau bestimmte Rechte auf Ritterswalde. Es gehörte zu den 207 Ortschaften, welche in ganz Schlesien zerstreut lagen und volles Eigenthum des Bisthums waren, gleichviel ob die Bischöfe Landesherren von Meisse waren oder nicht. Die grundherrschaftlichen Rechte aber (die niedere Gerichtsbarkeit d. i. das Meisser Hofrichteramt; $\frac{2}{3}$ der Gerichtsgefälle, Zins, Zehnten und Dienste, welche später mit Robot bezeichnet wurden) hingen mit der Gründung des Dorfes zusammen, welche sich ohne Zweifel nach dem Vorbilde der Aussetzung anderer Dörfer vollzog.

Der Grundherr schloß nämlich mit einem Unternehmer (locator) einen urkundlichen Vertrag, in welchem die Hufenzahl des zu gründenden Dorfes genau angegeben war¹⁾. Darauf wurden die Grenzen der Gemarkung, gewöhnlich vom Grundherrn selbst, umgangen und durch Malsteine, Erdhäufen, alte Bäume, Gewässer festgestellt. Sodann wurde der Plan des

¹⁾ (Z.), S. 146 ff., (St.), S. XXXII. LXXXIII.

eigentlichen Dorfes entworfen; es wurden die Hofreitthen nebst Gärten, die Gemeinplätze und Dorfwege abgesteckt; ebenso wurde der Boden für die Wiesen bestimmt. Endlich kam man an's Feld. Die Zahl der langen rechtwinkligen Ackerstreifen (Huoba, Huba, Hufe d. i. Hof) richtete sich genau nach der Anzahl der ausgesteckten Hofreitthen. Die Hofreitthe des Unternehmers erhielt vornweg $\frac{1}{10}$ der vorhandenen Hufen; für die Anbauern waren Hofreitthen und Hufen mit gleichlautenden Nummern versehen; dieselben wurden unter die Kolonisten verloost. Schließlich schritt man an den Bau der Gehöfte und an die Urbarmachung des Feldes.

Das war der Typus für die Entstehung Ritterswalde's.

Das Wort Hufe bezeichnet ein Landgut, welches mit einem Pfluge bestellt werden kann und demnach der Arbeitskraft einer Familie entspricht. Der Besitzer hieß Hufener (mansionarius). Je schlechter der Boden war, desto größer wurden die Hufen angelegt und desto weiter lagen die Gehöfte auseinander. Die Preise für die Hufe schwankten im 13. Jahrh. zwischen 8—25 Mark. Rechnet man auf jede Hufe Ritterswalde's (es waren $42\frac{3}{4}$ zinshafte und $1\frac{3}{4}$ freie Hufen) eine aus 5 Personen bestehende Familie, wozu dann noch die Familie des Unternehmers kam, so hatte das Dorf ursprünglich etwa 240—255 Einwohner.

Für die Ausführung des Vertrages erhielt der Anleger Ritterswalde's 4 Hufen als erbliches, auch auf weibliche Nachkommen übergehendes theilbares Eigenthum mit völliger Freiheit der Verfügung über das Ganze oder einzelne Theile desselben. Es ist dies die Scholtisei. Zur Scholtisei gehörte: 1. das Amt des Scholzen als des Vorsitzenden im Dorfgewichte und die polizeiliche Aufsicht über das Dorf mit dem Rechte auf $\frac{1}{3}$ der beizgetriebenen Straf gelder; 2. erhielt der Scholze seine Hufen frei von Zins und Zehnten; 3. gehörte zur Scholtisei der Krug samt der Schankgerechtigkeit, die Brot-, Fleisch- und Schuhbank und die Schmiede. Dafür mußte der Scholze den Zins der Bauern einsammeln und dem Grundherrn abliefern, auf die Entrichtung des Zehnten sehen, dem Grundherrn, wenn dieser Gerichtstag hielt (Dreiding: Weihnachten, Ostern und Pfingsten), und dessen Gefolge eine Mahlzeit und seinen Pferden Futter geben, sowie als Vasall des Obergerichtsherrn für diesen dem Landesherren den Lehndienst auf dessen Gefahr leisten¹⁾.

¹⁾ (L.), S. 4. 73 f., (Z.), S. 149—152.

Die Kolonisten (Hüfener) waren persönlich freie Leute, die zum Dorfe gehörigen Acker erb- und eigenthümlich. Jene besaßen diese als Erbzinsgüter mit dem Rechte, sie, doch nicht ohne Genehmigung des Grundherrn, zu verkaufen oder zu verpfänden. Ihre Hüfen hießen Zins- oder (später) Bauernhufen. Als Zins entrichteten die Bauern an den Grundherrn von jeder Hufe 1 Bierdung, selten $\frac{1}{2}$ Mark; an Zehnten von der Hufe 1 Malter Dreikorn (12 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Weizen, 12 Scheffel Hafer), oder 1 Malter Vierkorn, wenn noch 12 Scheffel Gerste hinzukamen. Der Feldzehnten hieß der volle Zehnten, weil er in Garben gereicht wurde. Man unterschied kleine (flämische) und große (fränkische) Hüfen. Der Werth des Zehntens betrug in der Regel 1 Bierdung, sodaß an Zins und Zehnten entweder 2 Bierdung bzw. 3 Bierdung von der Hufe an den Grundherrn zu entrichten waren¹⁾.

Gärtner-(hortulani-)Stellen entstanden in der Regel auf dem Grunde eines Hüfeners oder auf Gemeindeboden (Almenning, Almenden); sie bestanden ursprünglich aus einer Wohnung und einem Gärtchen; die Besitzer hatten gewöhnlich keine Gemeinderrechte²⁾.

Knechte und Mägde waren Hörige im engsten Sinne. Vergebungen und Verkäufe von Gütern geschahen stets mit den darauf sitzenden Hörigen. Der Herr eines Gutes verkaufte aber selbstverständlich nur das, was ihm gehörte, d. i. die Rechte, welche er auf die Bewohner hatte³⁾.

Diese rechtlichen Beziehungen des Scholzen, der Hüfener, Gärtner und sonstigen Bewohner des Dorfes zum bischöflichen Grund- und Landesherren erfuhren keine wesentlichen Aenderungen, als die Fürsten Schlesiens ihre Selbständigkeit verloren, und Schlesien selbst unter Böhmischer und Ungarischer Oberherrschaft (1335—1526), sowie unter Österreichischer (1526—1740) und Preussischer Herrschaft von 1740 an stand. Naturgemäß mußte aber die Oberherrschaft eine feste Centralisirung der einzelnen Theile Schlesiens zur Folge haben, weshalb der Ungarische König Matthias Corvinus 1474 die Stelle eines Obersten Hauptmannes in Schlesien schuf. Und da Schlesien einem größeren, schon weiter entwickelten Staatswesen nunmehr angehörte, so

¹⁾ (L.), S. 154—163.

²⁾ (L.), S. 4. 42.

³⁾ (L.), S. 57.

wurden höhere Anforderungen an seine Steuerkraft gestellt. Unter Zustimmung des Schlesischen Fürstentages wurden bis zum dreißigjährigen Kriege drei Steuern ständig: 1.) die Schatzungssteuer (1527 steuerbares Landesvermögen 11 577 000 Thaler Schlesisch. Die Steuer wurde nach Beträgen für 1000 Thaler festgesetzt; diese Beträge waren in den einzelnen Jahren verschieden; sie stiegen allmählich von 6 auf 150 und darüber); 2.) die Biersteuer (in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. für 50 Breslauer Quart 6 polnische Groschen à 14 Heller) und 3.) der Grenzzoll (ein Ausfuhrzoll für Landesprodukte, ein Durchgangszoll und ein Einfuhrzoll auf Luxuswaaren. König Maximilian schätzte 1564 den jährlichen Ertrag auf 40 000 Gulden). Der Grenzzoll sollte die Getreideausfuhr erschweren, was zur Folge hatte, daß die Getreidepreise in Schlesien sanken. Um aber die Anforderungen, welche die Schatzungssteuer an das Meißner Bisthumsland stellte, nur anzudeuten, sei erwähnt, daß das Bisthum Breslau 1620 an Schatzungssteuer 43 145 Thaler 1 Groschen 9 Heller zu entrichten hatte. Freie Bauern steuerten durch Vermittlung der Dominien, unfreie waren dem Erb- oder Grundherrn angerechnet. Zu diesen ordentlichen kamen meist alljährliche außerordentliche Steuern, welche für ganz Schlesien am Ende des 16. Jahrh. $\frac{1}{2}$ Million Thaler betrugen. Die Noth des dreißigjährigen Krieges endlich (1618—1648) brachte es mit sich, daß neue Steuern eingeführt wurden.

Die Verwaltung der Steuererträge lag von 1630 bis 1740 dem Oberamtskollegium und der Generalsteueramtskassen-Deputation ob, welche die Erbschaft der früheren Organisationsversuche angetreten hatten¹⁾. Als darauf Schlesien durch den Frieden zu Breslau Preussische Provinz geworden war, traten mancherlei Aenderungen ein: die Land- und Fürstentage wurden aufgehoben; statt der bisherigen Landesältesten wurden Landräthe für die einzelnen Kreise ernannt, und an die Stelle des Oberamtes trat je eine Oberamts-Regierung in Breslau und Glogau, wozu später noch eine dritte in Oppeln kam. Die Steuerzahlung wurde geregelt; die ländlichen Grundstücke wurden nach dem Bodenertrage in vier Klassen eingetheilt: In der ersten Klasse wurden auf den Scheffel Aussaat 6 Scheffel Ertrag (à 24 Sgr.) angenommen, und die Nutzung einer Kuh wurde zu 3 Rthlr. gerechnet; diese Sätze nahmen

¹⁾ (Kr.), an vielen Stellen. (Mk.), S. 11.

in den drei folgenden Klassen der schlechten Grundstücke verhältnißmäßig ab. Nach solcher Schätzung im Geldwerthe wurden nun von den Königl. Domainen, abligen und pfarrtheilichen Gütern $28\frac{1}{3}$, von Bauergütern 34, von den bischöflichen und Klostergütern 50 vom Hundert des reinen Ertrages als Grundsteuersatz festgesetzt. Von den Handwerkern und Tagelöhnern auf dem Lande wurde eine Nahrungssteuer von 1—8 Rthlr. für den einzelnen gefordert, und in den nicht offenen Städten die Accise eingeführt.

B. Der ackerwirthschaftliche Rechtsboden.

Zwischen der Einwanderung deutscher Wirthschaftsarbeit und deutschen Rechtes im 13. Jahrhundert und der Ausführung der Preussischen Landeskultur-Gesetzgebung von dem ersten Gemeintheilungs-Reglement des 14. April 1771 bis zu den Ablösungsgesetzen von 1850 lag das rechtliche System der Dreifelderwirthschaft, welches unter dem strengen Rechte des Sachsenspiegels den trägen Wirth schlechterdings mit dem fleißigen fortriß, dem fleißigen dafür freilich mancherlei beengende Fesseln anlegte, welche die Preussische Landeskultur-Gesetzgebung sprengte, indem sie nach Entziehung ausgedehnter und verschwenderischer Gutungen den einzelnen Landwirth nöthigte, bei seiner Wirthschaftsführung auf energischen Futterbau und Fruchtwechsel zu sehen. Beide gaben einer geistig und wirthschaftlich gedrückten Bevölkerung fast vollständige persönliche Freiheit, sie gaben ihr Eigenthum, oder doch erbliche Besitzrechte mit der Anforderung reger Selbstthätigkeit, fester Ordnung und Abgrenzung der Lasten und Steuern und vor allem richterlichen Schutz. Ja noch mehr, beide gingen aus von der Idee eines möglichst besten Wirthschaftssystems, sie lehrten den Anbauer höhere Erträge gewinnen, Form und Lage der Grundstücke planmäßig umgestalten und erzwangen der neuen vorgeschrittenen Betriebsamkeit sichere Dauer¹⁾.

Die Dreifelderwirthschaft nun bestand in einem regelmäßigen dreijährigen Wechsel; alles offen liegende Pflugland der Dorfflur war in drei Theile geschieden: Brach-, Winter- und Sommerfeld. Der Felderbau geschah so, daß das Feld, welches in dem einen Jahre ruhte, d. i. das Brachfeld, im nächsten Jahre mit Winterfrucht (Weizen, Roggen) und im dritten Jahre mit Sommerfrucht bestellt wurde; im vierten Jahre aber ruhte es wieder und diente es

¹⁾ (Mk.), S. 9.

als Weideland. An diese Flurverfassung war jeder Ackerbesitzer eines Dorfes in der Regel gebunden. Ritterswalde bildete also eine einzige Ackerbewirthschaftungs-Genossenschaft. Das Recht der Hufenbenutzung war sonach beschränkt durch die Feldgemeinschaft. Es lag nicht im Belieben des einzelnen, wo er Sommer- und Winterfrucht anbauen wollte; ebenso war er in der Wahl der Zeit des Pflügens, Säens und Erntens von seinen Nachbarn abhängig. Denn das Brachfeld wurde im Juni gestürzt, Ende Juli oder August gerurt und im September geackert. Nachdem dieses mit Winterfrüchten bestellte Feld im nächsten Jahre abgeerntet war, wurde dasselbe noch vor dem Winter gefelgt (volvere = wenden), d. i. es wurden die Stoppeln umgepflügt (subarare). Im März oder anfangs April wurde zur Sommerfaat geackert. Es war eine allgemein verbreitete gesetzliche Bestimmung, daß das Sommerfeld theils vor St. Georgentag (23. April), theils vor Walpurgistag (1. Mai) und das Winterfeld vor St. Gallentag (16. Oktober) oder vor Martini (11. November) bestellt sein mußte; denn an diesen Tagen wurden beide Felder umzäunt. Die ältern Urkunden wissen nur von drei Furchen: eine ist das Pflügen im Sommerfeld, die beiden andern gehören dem Winterfeld. Später, aber noch vor d. J. 1000, begann man das Winterfeld dreimal zu pflügen; es wurde dasselbe auch gerurt. Man nannte diese zweite Pflügung binalia, woraus das heutige biner entstanden ist¹⁾.

1696 gab es in Ritterswalde drei Felder: das Vorder-, Mittel- und Hinterfeld (1701 am 4. Januar); jedes zerfiel in Haferbeete. Als sogenannte Gründe werden namhaft gemacht: der Querggrund, der Grenzgrund und der Vöchelgrund im Hinterfelde (1729); auch von dem vordersten Schraucken zum Heumachen ist die Rede. Man unterschied den Niederrain und den Oberrain.

C. Der commerciale Rechtsboden.

1. Maaße:

Zahlenmaaße — Mandel (15 Stück), Schock (4 Mandeln).

Längenmaaße — Elle, Klafter.

Flächenmaaße — Hufe à 12 Ruten, 3 Ruten = $\frac{1}{4}$ Erbe.

Hohlmaaße — Tonne, Kanne, Faß à 50 Breslauer Quart.
 $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ Faß, Malter à 12 Scheffel, à 4 Viertel, à drei gehäufte Mezen.

¹⁾ (R.), S. 53—62.

2. Gewichte:

Pfund.

3. Münzen:

1 Mark (schwer) à 4 Bierdung à 6 Skot à 2 Groschen à 12 Heller.

1 Schilling Mark = 12 Mark.

1 Mark (leicht) à 32 weiße Schlesiſche Groschen.

1 Thaler à 36 Gr. à 12 Heller Schlesiſcher Währung.

1 Thaler Schlef. = 24 Sgr. à 3 Kr.

1 Viertel Thal. Schlef. heißt Orth¹⁾ (4. Januar 1701).

1 Flor. = 20 Sgr.

1 Gulden (guter Ungariſcher) = 1½ Thaler = 54 weiße Schlef. Groschen.

1 Gulden (Rheinisch) = 30 Schlef. Groschen.

1 Schilling Thaler (1616).

1 Schock Meiſniſcher Groschen = 36 weiße Schlef. Groschen.

1 Schock Böhmiſcher Groschen = 72 weiße Schlef. Groschen.

1 weißer Schlef. Groschen = 6 weiße Pfennige = 12 Heller = zwei Kreuzer.

1 Böhmiſcher Groschen (1 Böhmen) = 7 weiße Pfennige = 14 Heller. Ebenſoviel galt ein Polniſcher Groschen.

Anmerkung: 1618 koſtete ein Butterſtriezel, d. i. ein auf der mit allerlei eingegrabenen Verzierungen verſehenen Butterscheibe länglich geformtes Viertelquart Butter 1 Böhmen; das Quart Butter wurde alſo damals mit 4 Böhmen bezahlt.

D. Der ſonſtige Rechtsboden²⁾.

Die Reception des Sachſenrechtes in Schlefien bedarf keines Beweiſes; ſie iſt durch Zeugniſſe der Geſchichtſchreiber und der Landesherrn ſelbſt dargethan; daß aber das jus Saxonicum

¹⁾ Der Bierdung wird zuweilen Orth genannt, ein Name, der im Münzwesen überhaupt das Viertel bezeichnet (Friedensburg, Münzgeſchichte im Mittelalter. Cod. dipl. Siles. XIII. 1888 S. 1/2). An Theilſtücken des Thalers gab es halbe und viertel (Orths-) Thaler, (Derſelbe, Schlefien's neuere Münzgeſchichte. Cod. dipl. Siles. XIX. 1899 S. 21).

²⁾ Literatur:

Wenzel, Das jezt beſtehende Provinzialrecht des Herzogthums Schlefien und der Graſſchaft Glatz. Erſter Theil. 1839 (W. 1.). Zweiter Theil. Lokalrecht. 1840. (W. 2.).

Sammlung alter und neuer Schlefischer Provinzialgeſetze zum täglichen Gebrauche für Richter und Advokaten. Zwei Theile. Breslau (Korn). 1771 und 1772. (R. I. II. a.).

qua peregrinum et non scriptum den eigenen Schlefischen Geſetzen und Statuten nachſtehen mußte, kann als etwas Selbſtverſtändliches gelten. In allen Fällen jedoch, für welche die Schlefischen Geſetze und Statuten nicht ausreichten, wurde in der Regel die Entſcheidung nicht aus dem römischen, ſondern aus dem ſächſiſchen Rechte entnommen (vergl. (R. I.), S. IX). Die Provinzialgeſetze nun, welche für Ritterswalde von Wichtigkeit ſein mußten, ſind:

I. Aus der Zeit vor der Preußiſchen Herrſchaft.

a. 1. Der Collowratiſche Vertrag vom Jahre 1504, welcher unter Nr. 4 von dem an die Geiſtlichkeit zu entrichtenden Getreidezehnten, unter Nr. 5 von der Errichtung neuer Schänkhäuser und Anſtellung von Handwerkern, unter Nr. 7 von den durch Brand, Heerzüge, Epidemien und andere Zufälle geſchädigten, oder überhaupt wüſten Gütern handelt.

2. Kaiſer Ferdinand I. Landfrieden vom Jahre 1528, wodurch die Freizügigkeit der Bauern, Gärtner und ihrer Kinder von der Genehmigung der Erbherrn abhängig gemacht wird.

3. Kaiſer Rudolph II. Schlefische Polizeiordnung vom Jahre 1577, welche im 1. Artikel von Arreſten, im 2. Artikel von der Weiber Obligation, Bürgſchaft und Gerechtigkeit, im 5. Artikel von dem ungezogenen jungen Volke handelt.

4. Durch Kaiſerliches Mandat vom Jahre 1582 wird verboten, mehr als 6% Zinſen zu nehmen.

5. Der Herren Fürſten und Stände in Ober- und Niederſchlefien Verordnung: Wie es mit den entwichenen Unterthanen gehalten werden ſolle; vom Jahre 1652. Dieſes Concluſum der Schlefischen Stände iſt die echte Quelle, woraus die Principia von der Unterthänigkeit in Schlefien hergenommen werden müſſen.

6. Kaiſerliche Pragmatica, daß an die Geiſtlichkeit kein unbewegliches Gut ohne Kaiſerl. Konſens zu verwenden oder zu transferiren ſei; vom Jahre 1669.

7. Der Herrn Fürſten und Stände Gefindeordnung vom Jahre 1676: Miether des Gefindes, Miethung deſſelben, ſein Bohn, die Schäfer, die Gefindekoſt und -kleidung, die Tagelöhner, Dreſchgärtner.

8. Kaiſerlich-Joſephiniſche peinliche Halsgerichtsordnung vom Jahre 1707. Artikel 19: Auf was für Weiſe die Uebelthäter dem

Verdienst und ihren Umständen nach zu bestrafen seien; § 8 der Todtschlag.

Die Gesetze A., 1—8 gingen das ganze Land Schlesien an. Es folgt nun dasjenige, welches nur das Bisthum Breslau und die dazu gehörigen Fürstenthümer und Distrikte betraf:

b. Das Wenzeslaus'sche Kirchenrecht vom Jahre 1415. Es war bestimmt für die Unterthanen Bürger- und Bauerstandes. Seine sieben Artikel haben die Erbfolge ab intestato und besonders die successio inter coniuges zum Gegenstande. Ritterswalde [vgl. (W. 1.) S. 525] und Kaltenberg [vgl. (W. 2.) S. 24] mit zusammen 605 Seelen, sowie Ritterswalde, d. i. Pfarrthei mit 91 Seelen [vgl. (W. 1.) S. 636] und ritterm. Scholtisei Ritterswalde mit 68 Seelen [vgl. (W. 1.) S. 636] mit im ganzen 764 Seelen, gehörten zu den 1090 Ortschaften, in welchen das Wenzeslaus'sche Kirchenrecht mit folgender Maßgabe Anwendung fand:

1. Die Gütergemeinschaft entsteht nur durch Vererbung, d. i. durch die Geburt eines lebenden ehelichen Kindes.

2. Diese Gütergemeinschaft ist als eine strenge (vgl. Allg. Landrecht, Tit. 1, Thl. 2, Abschn. 6) zu betrachten, welche schon bei Lebzeiten der Ehegatten ihre Wirkungen, namentlich dritten Personen gegenüber äußert.

3. Die einmal durch Vererbung entstandene Gütergemeinschaft dauert fort, wenn auch alle Kinder sterben.

4. Ist keine Vererbung erfolgt, so schließen bei der gesetzlichen Erbfolge die Verwandten des verstorbenen Ehegatten den überlebenden gänzlich aus, und gelangt der überlebende Ehegatte erst in Ermangelung aller Verwandten des verstorbenen zur gesetzlichen Erbfolge.

5. Bei Trennung einer vererbten Ehe durch den Tod erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Portion.

6. In den Nachlaß eines Verstorbenen und ebenso in die zweite Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens vererbter Ehegatten gelangen die Verwandten des Verstorbenen in folgender Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge:

a. Zunächst die Descendenten (vgl. väterliches, mütterliches Recht in den Urkunden).

β. In Ermangelung von Descendenten gelangen zunächst die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades zur gesetzlichen Erbfolge nach Stämmen.

γ. In deren Ermangelung die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen.

δ. In deren Ermangelung die Halbgeschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades.

ε. In deren Ermangelung die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades.

Vgl. (W. 1.), S. 517—529 und S. 635.

II. Aus der Zeit der Preussischen Herrschaft.

1. Notifikationspatent an die Oberschlesischen Stände und Unterthanen wegen Einrichtung der Oberschlesischen Oberamts-Regierung zu Oppeln; Berlin 29. Februar 1744. Die Oberamts-Regierung bestand aus 1 Ober-Präsidenten, 1 zweiten Präsidenten und 2 Räten nebst 1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Kanzlisten, 1 Kopisten, 1 Kanzleiboten und 2 Kanzleidienern. Sie begann ihre Thätigkeit am 23. März 1744. Zu ihrem Amtsbereich gehörte auch das Mediat-Fürstenthum Neiß und Grottkau.

Nr. 6 des Patentes lautet: „Die Mediat-Fürstenthümer, welche ihre eigenen Regierungen und Kanzleien zu haben berechtigt sind, wollen Wir zwar bei der bisherigen Verfassung dergestalt lassen, daß die Appellationes von denselben immediate an Unser hiesiges Tribunal gehen mögen, jedoch müssen selbige quoad modum procedendi sich nach Unserer Schlesischen Proceßordnung wie auch sonst nach den künftig von Uns emanirenden Justizverordnungen reguliren.“

Auch soll die Oberschlesische Oberamts-Regierung auf die in den eben gedachten Fürstenthümern bestellten Regierungen und Gerichte ein wachsames Auge haben (ebd.).

2. Edikt (1744), betreffend die Rekrutirung der Regimenter.

3. Reglement (1744), betreffend die Gerichtsporteln.

4. Circular (1744). Kein Vermögen darf ohne Vorwissen der Kammer außer Landes transportirt werden.

5. Kein Schlesischer Unterthan darf ohne erhaltenen Vicenzschein sich oder seine Kinder dem Klosterstande widmen (1746).

6. Edikt (1746), betreffend die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben u. f. w.

7. Edikt (1747). Die Eheverbindungen sollen nicht anders, als mit freiwilliger Einstimmung der Parteien sowohl als der Eltern und Grundobrigkeiten, auch nach vorgängigem öffentl. Aufgebot durch priesterliche Einsegnung vollzogen werden.

8. Edikt (1747). Wittwer können 3 Monate nach dem Tode ihrer Frauen, Wittwen 9 Monate nach dem Tode ihrer Männer heirathen.

9. Edikt (1748) wegen der Handwerker auf dem Lande.

10. Konstitution (1749); den adligen Dominien ist es nicht erlaubt, Bauergüter an sich zu ziehen; den Bauergemeinden ist es nicht gestattet, adlige Güter, Dörfer, Herrschaften an sich zu bringen.

11. Allgemeine Ordnung (1750), betreffend die Einrichtung von Hypothekenbüchern.

12. Reglement, betreffend die Gravamina in geistlichen Sachen — nebst Stollatzenordnung (1750).

13. Amtspfänder-, oder Landreuterordnung (1750).

14. Verordnung in Ansehung der Vormundschaften (1750).

15. Allen Unterthanen wird verboten (den Adligen unter Androhung der Konfiskation des Vermögens), auf auswärtigen Schulen und Universitäten zu studiren. Edikt v. J. 1751 und 1756.

16. Edikt (1753), betreffend die Vermächtnisse an geistliche Stifter, Kirchen und pia corpora.

17. Päpstliches Breve, betreffend die Einschränkung von Fest- und Feiertagen (1754).

18. Edikt (1755). 100 Rthlr. Strafe werden demjenigen angedroht, welcher sich bei auswärtigen Lotterien interessirt.

19. Holz-, Mast- und Jagdordnung (1756).

20. Die Besitzer der Landgüter dürfen ohne Einwilligung der zuständigen Obergerichts-Regierung ihre Güter nicht mit Schulden belasten. Edikt v. J. 1756.

21. Die Ausfuhr Preuß. Münzsorten und das Einbringen auswärtiger Scheidemünzen wird verboten. Edikt v. J. 1756.

§ 3.

Die landesherrliche Obrigkeit, welcher Ritterswalde unterstellt war von 1352—1763.

A. Die Bischöfe von Breslau als Fürsten und Landesherrn.

Preczlaus v. Bogrell, 1342—1376.

Rudolf v. Rüdesheim, 1468—1482.

Fürst Przemken, Herzog zu Troppau, thumherr und vorweser der kirchen zu Breslau, 1476 (N. Egb. S. 190).

Johannes V. Roth, 1482—1506.

Johannes VI. Turzo, 1506—1520.

Jakob von Salza, 1520—1539.

Balthasar v. Promnitz, 1539—1562.

Kaspar von Bogau, 1562—1574.

Martin Gerstmann, 1574—1585.

Andreas Jerin, 1585—1596.

Die Bisthums-Administratoren vom 5. November 1596 bis 1599.

Paul Adalbert (Albert), 1599—1600.

Johann VII. von Sitsch, 1600—1608.

Erzherzog Karl von Oesterreich, 1608—1624.

(Meiß, 15. Februar 1612: „Der fürstl. Durchl. Erzherzog Karl's zu Oesterreich Bischöfen zur Breslau, Wir verordnete und anheimb verlassene Administratores des Bisthums Breslau und bekennen hiermit vor menniglich. . .“. Sein lateinischer Sekretär war Theodor Simon Baheliuss 1613.)

Die Administratoren des Bisthums, 1620, 1625, 1638—1654.

Prinz Karl Ferdinand zu Polen, 1625—1655.

Erzherzog Leopold I., Wilhelm von Oesterreich, 1656—1662.

Die Bisthums-Administratoren, 1663—1664.

Sebastian Rostock v. Baucke, 1664—1671.

Friedrich, Landgraf v. Hessen-Darmstadt, 1671—1682.

Die Bisthums-Administratoren, 1682.

Franz Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, 1683—1732.

Die Administratoren, 10. Mai 1732.

Philipp Graf Sinzendorf, 1732—1747.

Philipp Gotthard, Fürst v. Schaffgotsch, 1747—1795.

B. Die landesherrlichen Behörden des Bischofs.

1. Die Hochfürstliche Regierung und das Hochfürstliche Hofrichteramt in Meisse.

- Peter Richtensteid, Hofrichter, 1482.
 Heynke Reybnitz, Marschall, 1487.
 Johann Ritter, Domherr zu Oppeln, 1487.
 Dipprand Gzetteriß vom Rhnsberg zur Bhlaw, Ritter, Marschall, 1525.
 Georg Waldaw zur Lindewise, 1528.
 Wolfram Schaff von der Wiltzschitz, Marschall, 1538.
 Friedrich Schwetlig vom Geseß, 1540.
 Martinus Niblschitz von Ritschitz, Kanzler, 1544.
 Hippolit Tschernin, Bergwerks-Hauptmann in Zuckmantel und Ziegehals, 1557.
 Niklas Kanitsch, Rath, Kanzler, 1557.
 Bartholomäus Mettel, Kanzler, 1564.
 Nikolaus Habicht, Domherr in Breslau, 1564.
 Tillmann Hertwig, Dr. jur. utr., 1564.
 Friedrich Schwetlig vom Geseß, Hofrichter, 1569.
 Heinrich von Vogau und Altendorf, 1570.
 Georg von Vogau, Landeshauptmann, 1570.
 Heinrich Freund, Sekretär, 1571; 1596 bischöfl. Rath.
 Georg Freiherr von Oppersdorff, Landeshauptmann, 1574.
 Georg Wengky zu Peterwitz, Rath, 1578.
 Gabriel Sietsche von der Polnischen Zegel, Hofrichter, 1579.
 Melchior v. Vogau, Hofrichter, 1581.
 Niklas von Niemiß und Wilda zu Jungferndorff und Geseße, Landeshauptmann des Bisthums, 1583.
 Christoph von Maltitz und Dippoltwalde zu Hertwigswalda, Landeshauptmann, 1586.
 Dr. utriusque jur. Joh. Reiman, Kanzler, 1586.
 Niklas Schirowski von Schirow, bischöfl. Rath, 1591.
 Hans von Tschammer und Arnsdorff, 1593.
 Bartholomäus von Jerin, Dr. jur. utr. Domherr in Breslau, 1596.
 Thomas Bartholus, Dr. jur. utr., 1596.
 Kaspar Pexelt, Landvogt, 1596.
 Johann Scheliha von Rzuchau, Rath, 1596.
 Georg Hörnichau von Bilien, Kaiserl. und bischöfl. Rath, 1609.
 Niklas Kochtitzki, Freiherr von Kochtitz und Lublinitz auf Ujest und Blumenthal, Kammerer, Geheimer Rath, Landeshauptmann des Bisthums, 1612—1620.

§ 3. Die landesherrliche Obrigkeit, welcher Ritterswalde unterstellt war. 17

- Joachim Willenberger von Willenberg, Dr. jur. utriusque, Geheimer Rath, Vicekanzler, 1611.
 Kaspar Reideburg von Vorkendorff zur Weidenau und Schwandorf, 1613.
 Georg Brandt der ältere, 1614.
 Friedrich Brandt auf Pirschen, Kurzwitz, 1614.
 Maximilian von Strachwitz und der Großen Zauche auf Arnsdorff, bischöfl. Rath, Kammerer, 1622.
 Daniel von Benediger und Pundau, bischöfl. Rath und Regiments-Vicekanzler, 1622.
 Dr. jur. utriusque Johann Nitsch, Sekretär, bischöfl. Rath, 1622.
 Jakob Beeß, Freiherr von Wirchlaß und Rosenberg auf Pechau und Schlaupitz, 1638—1644.
 Georg Ludwig Steinacker von Sagenwaldt auf Brockenborff, Rath, 1639.
 Valentin von Winter, Rath, 1639.
 Daniel Peter Richter von und auf Hartenberg zu Kunzendorf, 1639.
 Konstantin Magnus von Jerin auf Grunau, Rath, Landeshauptmann des Bisthums, 1654.
 Paul Duchze auf Deutsch Wetau und Commerau, Rath, Kanzler, 1654.
 Melchior Ferdinand Schmaterle von Sternfeldt auf Lobdau, Rath, Hauptmann zu Ottmachau, 1654.
 Johann Marquardt, Dr. jur. utr., Sekretär, 1654.
 Seit 26. Juni 1665 heißt es: Des hochwürdigsten Bischofs NN. wir verordnete praesident, cantzler und Rätthe zur Neysse. Meisse, den 11. December 1671 lautet der Eingang: Des hochw. p. Friderici p. bischofens zu Breslau wir verordnete landeshaubtmann, cantzler und rath zur Neisse.
 10. December 1675: „Des pp. Friderici p. wir verordnete Administrator, Kanzler und Rätthe urkunden, daß in ordentlichem consilio gestanden“. . . 26. Juni 1679: „Präsident, Kanzler und Rätthe;“ ebenso 26. November 1685. Meisse, 12. Juni 1701: „des p. Franz Ludwigs p. verordnete Präsident, Kanzler und Rätthe urkunden, daß in ordentlichem Regierungsrath erschienen u. gestanden“. . .
 Meisse, 14. Juni 1729: „Des p. Franz Ludwigs p. Administrator, Kanzler und Regierungsrätthe urkunden“. . .

„20. Januar 1746 ist ein aufrichtiger Kauf und Handel in den ordentlichen Gerichten in Ritterswalde geschlossen worden bis auf Ratifikation ihrer hochgräfl. Gnaden des Herrn Landeshauptmanns.“

1. März 1746: „Des p. Philipp Ludwig verordnete Präsident, Kämmerer und Rätthe urkunden“. . .

Reisse, 2. April 1762: „Verordnete Landeshauptmann, Chefkanzler und Regierungsrätthe urkunden“. . .

Reisse, 1. September 1767: „Die verordneten Regierungsrätthe ertheilen . . . Konsens“ . . .

Oeffentliche Notare:

Erasmus Martinus Grotile in Reisse, Priester der Breslauer Diöcese, Kaiserl. Notar, 1487.

Joh. Claud. Presslinger's Passs von Schillina, röm. kays. maj. notarius 1614.

Ignaz Franz Nierlich, advocat. jurat. 1712.

Böhmer, Advokat, 1754.

Jung, Advokat, 1762.

2. Kanzlei und Registratur der Reisser Hochfürstlichen Behörden.

Martin Lehner, Propst zu Reisse, Kanzelschreiber, 1487.

Vincenz Gartnir, Kanzelschreiber, 1505.

Matthäus Vogus, Kanzelschreiber, 1519.

Johann Lange, Sekretär, Kanzelschreiber, 1538.

Petrus Pfortner, Kanzelschreiber, 1538.

Martinus Neumann, Kanzelschreiber, 1540.

Valentius Limann, Rentmeister, 1540.

Martinus Soneich, Kanzelschreiber, 1544.

Merten Lunde, Kämmerer, 1544.

Wolfgang Keil, Kanzelschreiber, 1557.

Kaspar Frolsch, Kanzelschreiber, 1557.

Gregor Reintsch, Kanzelschreiber, 1564.

Joh. Nimbsdorf, Kanzelschreiber, 1574.

Krispin Ritter, Kanzelschreiber, 1574.

Adam Vincentius, Kanzelschreiber, 1583.

Elias Wilhelm, Kanzelschreiber, 1587.

Jakob Heinz, Sekretär, 1596.

Adam Vincentius, Rentmeister, 1596.

Kaspar Ritner, Kanzleiverwandter, 1601.

Abraham Kirchner, Kanzleiregistrator, 1609.

Heinrich Enzman, Amtschreiber, 1610.

Jakob Kariff, Kanzleiverwandter, 1611.

Melchior Müchner, Kanzleiregistrator und Expeditor, 1622.

Johann Scharff, Geheimer Sekretär, 1612.

Heinrich Kiffing, Kanzleiregistrator, 1618.

Christoph Pietsch, Kanzelschreiber und Expeditor (der spätere Scholze von Ritterswalde), 1638.

Jachäus Richter, Amtsekretär, 1638.

Friedrich Leopold Arloth, Registrator, 1681.

Christoph Kappler, Viceregistrator als Mandatar Leopold's Anton's von Sannig, 1702.

3. Hochfürstlich-landesherrliche Unterbeamte.

Balthasar Schindel, Hofgesinde, 1487.

Heinz Reibnitz der junge, Hofgesinde, 1487.

Hans Gelhar, Hofgesinde, 1487.

Wilrich Runge, Hofgesinde, 1487.

George Schonaidt, Hofmeister, 1529.

Kunz Nimptsch von Helmsdorf, Hofgesinde, 1529.

George Dampach von Czaupe, Hofgesinde, 1529.

Nikol Mauschwitz, Hofgesinde, 1529.

Kaspar Borcke, Hofdiener, 1557.

Al. Krichen, Hofdiener, 1583.

Wolff Viebritsch vom Billendorff, Hofdiener, 1583.

Kaspar Zedlitz zum Fuchswinkel, Hofdiener, 1591.

Wenzel Rogoiski, Hofdiener, 1591.

Georg Michel, furier, 1637.

Christoph Schlemmer, curirer, 1637.

Michael Balthas. Rautenstrauch, Hochfürstl. Hausreuthmeister, 1679.

4. Amtliche Stilformen der Hochfürstlich-landesherrlichen Ober- und Unterbeamten.

a. Befügt der Bischof in Person, so beginnen seine Entscheidungen, Erlasse oder Bestimmungen: „Wir N. durch Gottes Gnade Bischof von Breslau u. s. w.“ Zeugen werden dabei nicht erwähnt. Die Urkunde vom 21. Februar 1487 ist auf Pergament geschrieben; an Pergamentstreifen befindet sich das große spitzzrunde Siegel des Bischofs Johann. Ebenso ist die Urkunde vom 14. März 1519 ausgestattet; desgleichen die Urkunde vom 10. September 1622.

b. Entscheidet oder verfügt die Regierung, so lautet der Eingang: „Bischof N. bekennt, daß vor dem (es folgen Prädikate, Titel, Name des Beamten), dem hierzu Macht gegeben, gestanden der (Käufer oder Verkäufer u. s. w.).“ Die Prädikate, welche die Rätthe erhalten, sind:

im 15. Jahrh.: liebe getreue;

im 16. Jahrh.: ehrenfeste, edle gestrenge, wohlgelarte.

Gegen Ende des 16. Jahrh. schwinden diese Prädikate. Man hat das Unpassende gefühlt, da ja der Rath selbst in Abwesenheit des Bischofs entschied; eine Ausnahme macht die Urk. vom 6. Juli 1609, wo als Decernent in Ottmachau ein Rath der röm. kais. Maj. genannt wird.

Prädikate für die Parteien vor der Regierung:

bei Geistlichen: achtbar würdig, in Gott Bruder; andächtige, liebe getreue, ehrwürdige, gelehrte.

Bei Laien und zwar:

bei Bürgern: ehrbar, wohlthätige;

bei Scholzen: ehrsam, lieber getreuer;

bei Bauern: vorsichtiger, arbtender, arbeitsam;

bei Frauen: tugendsam.

Prädikate für die Zeugen vor Gericht:

wohlthätig, ehrsam, ehrbar, Herren, ehrenfest, edle, liebe getreue, die würdigen, wohl- und hochgelahrten, die gestrengen.

Die wichtigsten Sachen, namentlich die Streitigkeiten zwischen Klöstern und die Disciplin im Klerus, wurden für die Person des Bischofs reservirt. Käufe und Verkäufe von Grundstücken, zumal in vormundschaftlicher Hinsicht, leitete die Regierung bei freien Hufen und das Hofrichteramt bei zinshaften Wirthschaften. Löschungsfähige Quittungen wurden von der Kanzlei bescheinigt.

5. Amtliche Stilformen für die an die landesherrliche Obrigkeit gerichteten Eingaben.

Als Muster sei folgendes mitgetheilt:

Neiß, 30. Juni 1612. „An Ihre fürstliche Durchlauchtigkeit Erzherzog Carolus zur Oesterreich und Bischöfen zur Preßlau . . . meinen gnädigsten Landesfürsten.“

„Hochwürdigster durchleuchtigster Erzherzog, Hochgeborner Fürst, Gnädigster Fürst und Herr, neben Ofterirung meiner unterthänigsten gehorsamsten Dienste, werde Ew. Durchlaucht ich unterthänigst zu berichten verursacht.“

C. Das Dorfgericht zu Ritterswalde.

Das Dorfgericht setzte sich zusammen aus dem Scholzen, als dem gebornen Vorsitzenden, und aus mehreren Geschwornen.

In seinen Amtsbereich gehörte die Vorbereitung von Käufen und Verkäufen freier Hufen in Form von Punktationen, welche darauf zur landesherrlichen Genehmigung und Eintragung in das Lagerbuch der Regierung unterbreitet wurden. Daher der Eingang: „In und bei den Gerichten zu Ritterswalde ist ein Vertrag geschehen bis auf Ratifikation der Obrigkeit (auch: der Hochfürstlichen bischöflichen Regierung des Bisthums Breslau — 1. November 1696), oder bis auf Bewilligung der Hochfürstlichen Regierung zu Meisse (vgl. 13. Januar 1675, 14. Oktober 1686, 3. April 1698, 4. Januar 1701).

Am 5. Februar 1729 werden Sporteln erwähnt und zwar:

1. laudemium für Käufe, Auszüge und Ausätze, welche sich nicht auf zinshafte, sondern auf freie Aecker beziehen — 10%.
2. Konfirmationsgebühren 1%.
3. Gebühren für Schreibmaterialien.

Die Verhandlung geschah vor mehreren Zeugen. Das Dorfgericht war in dieser Hinsicht thätig am 9. Juni 1583; am Sonntag Jubilate 1585; am 29. März (Donnerstag vor Laetare) 1590; am 8. Mai 1617.

Den Kauf bezw. Verkauf robotfamer Hufen leitete das Dorfgericht kraft ihm verliehener Vollmacht ein. Daher ist in den Lagerbüchern fast nur von der Scholtisei, dem Allodium Kalbenberg und den freien Hufen, bezw. Hufentheilen die Rede. Die Akten des Dorfgerichtes sind leider nirgends vorhanden. Wahrscheinlich hat dasselbe keinerlei Concepte zu den Kaufverträgen bezüglich der zinspflichtigen Hufen angefertigt. Nur die dem Hochfürstlichen Hofrichteramte eingereichten Vermerke sind erhalten worden. (Hofgerichtsprotokolle.) Das Dorfgericht nennt sich selbst „Obrigkeit, freies Erbgericht“ und droht mit Strafen im Falle des Bruches eines vor ihm geschlossenen Vertrages. Solche Strafen sind: Wandelgeld pro poena des Vertragsbrüchigen 24 M. demjenigen, welcher den Vertrag nicht gebrochen hat, ferner der Obrigkeit 24 M., der Kirche 12 Pfund Wachs, der Gemeinde 1 Faß Bier und 1/2 Schock Karpfen, den armen Leuten 1/2 Malter Korn zu Broten.

Die Sitzungen des Dorfgerichts fanden beim Scholzen statt (vgl. Urkunde vom 10. Mai 1657).

Auch Testamente aufzusetzen war es befugt; dieselben wurden darauf verschlossen der Regierung zur Bestätigung und Aufbewahrung übergeben und von dieser vorschriftsmäßig eröffnet und publicirt (N. Egb. EEE. 423. Meisse, 2. März 1663). Das ordentliche Gericht zu Ritterswalde setzte sich zusammen aus dem Scholzen und 7 Schöppen (18. Mai 1661).

Am 5. November 1669 (N. Egb. JJJ. 619) wird als Gerichtsverwalter genannt Hans Stöffel; und am 21. September 1670 ist als Gerichtsverwalter thätig Hans König (N. Egb. JJJ. 597). Beide vertraten wohl den Scholzen Pietsch — am 4. Januar 1671 der letztere, am 18. Januar 1675 der erstere. Am 14. Oktober 1686: Georg Lindner; am 4. Januar 1701: Georg Adam; ebenso am 28. Oktober 1702. Gerichtsverwalter kommen vor, seitdem Christoph Pietsch (1665) die Scholtisei besaß. Georg Stange nennt sich Freischolze. Die Gerichtsverwalter waren also wohl Beamte der Freischolzen Pietsch und v. Sannig. Neben diesen Gerichtsverwaltern waren Scholzen zu Rückerswalde eingesetzt; sie mochten wohl ebenfalls von den Freischolzen angestellt und in einzelnen Geschäften mit ihrer Vertretung betraut sein; solche Scholzen sind: Georg Biener (30. Oktober 1685), Heinrich Lorenz (1. November 1696 und 3. April 1698). Als Geschworne wird Hans Wilde genannt (3. April 1698).

Am 28. November 1712 (N. Egb. DDDD. 266): „Solches bezeugen wir Scholze und Gerichtsgeschworne in Ritterswalde: Georg Adam, Scholze. Paul Nirle, Georg Lorenz, Hans Hiller, Michael Biener als Geschworne allda“.

Am 5. Februar 1729 (N. Egb. M⁴. 93. 2 p.): „Dabei sind gewesen: Georg Stein, Scholze; Johann Hiller, Friedrich Zoller, Georg Grundtmann, Martin Jahn — Rathleute.“

Am 10. Februar 1732 (N. Egb. O⁴. 162) sind außer Zoller als Rathleute genannt: Hans Eckert, Kaspar Köhne und Kaspar Bernardt.

I. Profangeschichtlicher Theil.

§ 4.

Namen des Dorfes, seine Lage und Bodenbeschaffenheit, Eintheilung seiner Besitzungen und seine Bewohner.

1. Im 13. Jahrh. kommt der Name Ruckerswalde (1284) vor.

Im 14. und 15. Jahrh. sind die Namen des Dorfes: Ruckerswalde, Rugerswalde, Ruckirswalde, Ruckirswalde, Ruckerswalde, Rugerswald, Rugerswald (1505). Später heißt es Ruckerswalde, auch Ruckerswaldau, Retterswalde.

In den kirchlichen Visitationsprotokollen: Ritterswaldau (1638), Rückerswaldt (1666), Rückerswald (1677).

1655 heißt es Ritter- oder Rückerswalde.

1702 Ritterswalde (seit 1686 war Herr Leopold Anton Ritter v. Sannig Besitzer der Scholtisei).

2. Das Dorf liegt in dem Meißner Kreise der Preussischen Provinz Schlesien, und zwar südöstlich von der Stadt Meisse, 1 $\frac{1}{4}$ Meile von der Kreisstadt entfernt, an den Ufern eines Baches, welcher von Süden nach Norden fließt und in die Gläzer Meisse mündet. Das Dorf zieht sich zu beiden Seiten des Baches in Gestalt eines S hin. In der Mitte, am rechten Ufer des Baches auf einem von Westen nach Osten steil sich erhebenden Hügel, liegt die Kirche; am westlichen Fuße des „Kirchberges“ befindet sich die Küsterei und Schule. Südlich von der Kirche liegen die Scholtisei und der Kretscham. Das Dorf theilt sich in das Oberdorf (die südliche Hälfte) und in das Niederdorf (die nördliche Hälfte). Die Acker liegen westlich — die Neunzer Seite — und östlich vom Bache — die Busch-Seite. Die Ortschaft hat fünf Ausgänge, von denen drei sogenannte Viehwege sind (Nieder-, Mittel- und Oberviehweg).

Im Oberdorfe und im südlichen Theile des Niederdorfes liegt die Dorfstraße am rechten Bachufer; in dem nördlichen Theile des Niederdorfes aber zieht sich die Dorfstraße dem linken Bachufer entlang. Die Hofreithen werden nach den beiden Feldflurseiten zu durch je einen Gemeindeweg abgegrenzt; von diesen Wegen heißt es: Sie liegen hinter dem Zaune. Im Oberdorfe und in dem südlichen Theile des Niederdorfes reichen die westlichen Hofreithen bis an das linke Bachufer, die östlichen bis an die Dorfstraße. Im nördlichen Theile des Niederdorfes dagegen stoßen die westlichen Hofreithen an die Dorfstraße und die östlichen reichen bis an das rechte Bachufer. Nur eine ältere Hofreithe des nördlichen Niederdorftheiles wird vom Dorfbach durchschnitten.

3. Das Niederdorf hat meist sandigen Boden, wenig Betten, noch weniger Lehm. Der letztere scheint von Oppersdorf zu stammen. Wenn der Bach das Niederdorf überschwemmt, was sehr oft geschieht, so lagert er in der Regel weggeschwemmten Oppersdorfer Lehm Boden ab. 1862 war die Ueberschwemmungsschicht stellenweise 4 Centimeter hoch. Das Oberdorf hat meist Betten, und in der Nähe des Oppersdorfer Areal's sogar sehr guten Lehm Boden.

4. Ursprünglich zerfiel das Dorf in Hufen, von denen vier die Scholtisei bildeten; die übrigen Hufen waren anfangs ebenso viele Besitzungen. Später wurden Hufen getheilt, oder auch zusammengelegt. Die Hufe hatte 12 Ruten, 3 Ruten gaben $\frac{1}{4}$ Erbe; 6 Ruten eine halbe Hufe; 9 Ruten $\frac{3}{4}$ Hufen. Einzelne Ackertheile hießen Gewende (Gewanne), auch bethe (1582). Die Scholtisei-Hufen waren frei von Zins und Decem. Ebenso die vier Hufen des im Süden gelegenen Allodiums Kaldenberg; von den letzteren besaßen seit 1487, bezw. seit 1519 die Franziskaner in Meisse bezw. die Meißner Kreuzherrn 2 Hufen, zumeist Wald (7. Juni 1669). Die anderen 2 Hufen besaß 1669 Hans Görlich der ältere in Oppersdorf. Dazu kamen noch $1\frac{3}{4}$ Hufen freien Acker's der vier Freibauergüter. $42\frac{3}{4}$ Hufen waren zinshaft.

Die Bisthums-Administratoren nennen 1650 den Hufenbesitzer Friedrich Stange einen Bauer. Andres Stein wird vom Bischof Karl 1621 als pauersmann zu Rücker'swalbau aufgeführt. 1702 wird ein Unterschied gemacht zwischen dem Besitzer eines vertelerbe's und einem pauer; 1765 ist von freipauern die Rede.

Der Scholtiseibesitzer hieß scultetus, Scholze, auch Erbscholz, freier Erbscholz. Im 17. Jahrhundert wird er ausgezeichnet durch „Herr“. Er setzte einen Kretscham in der Nähe seines Hofes und eine Mühle im Oberdorfe aus. Seit dem 17. Jahrh. hielt er sich einen Hoffschuster und einen Hoffschmied. Außerdem verkaufte er Garten-Grundstücke an Arbeiter, welche die Verpflichtung übernahmen, auf seinem Gute gegen Empfang eines angemessenen Tagelohnes zu arbeiten (Hofegärtner). Die übrigen Besitzungen zerfielen in Bauergüter, Gärtner- und Häuslerstellen. Wer gar kein Grundstück besaß und im Dorfe wohnte, hieß Inlieger (inquilinus).

5. Die Bewohner des Dorfes waren Deutsche; ihre Sprache ist die niederdeutsche Mundart. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurden zum Vortheil der Betheiligten die meisten Urkunden in deutscher Sprache abgefaßt. Der Stil derselben läßt freilich so manches zu wünschen übrig, was um so auffallender ist, als dieselben Verfasser die Fähigkeit besaßen, in dem lateinischen Idiom fehlerlose, wenn auch oft recht schleppende Perioden zu bauen. Die Wohnungen müssen im 16. Jahrh. und früher sehr ärmlich gewesen sein. Die Auszügler erhalten nicht eine Stube, sondern eine Kammer. Das Wohnhaus hatte also nur eine Stube. Im 17. Jahrh. zeigen sich schon einige Spuren des Kleiderluxus beim weiblichen Geschlechte. Es werden halbseidene Brautkleider für Mündel ausbedungen.

Die Gemeinde als solche verschwindet fast völlig im Schatten des Erbscholzen. Nur je einmal geräth sie in Streit mit ihm wegen der Mühle, der Schafrist und der Hofegärtner. Im übrigen gilt sie häufig nur als Schreckgespenst für Vertragsbrüchige, welche der Gemeinde ein Faß Bier und $\frac{1}{2}$ Schock Karpfen nebst allem, was dazu gehört, zu geben haben.

Die Kaufverträge enthalten nicht selten Wortspiele: „fahrend und unfahrend; Wiesen und Wiesewachs, Rütticht und Strütticht.“ Die Kaufsumme wurde in der Regel unverzinst auf mehrere Jahrestermine zur Auszahlung vertheilt. War des Käufers Erbtheil mit eingerechnet, so durfte er den auf ihn entfallenden Antheil erst in Anrechnung bringen, wenn alle übrigen Berechtigten befriedigt waren. Manche Kinder hatten einen Vorzug. Betrug z. B. die Kaufsumme 200 Mk., welche also abzutragen war: Sofort 50 M. Angeld; dann alljährlich 25 M., sodaß sich

der Käufer sieben Jahre Zeit nehmen konnte, so wurde bestimmt, daß zwei Berechtigte in den ersten drei Jahren von jeder erlegten Summe die Hälfte zusammen erhielten; nach Abzug dieser Hälfte erbten sie außerdem nicht bloß in den ersten drei Jahren, sondern auch in den noch übrigen vier Zahlungsjahren zu gleichen Theilen mit den andern sechs Berechtigten.

Die in den Kaufverträgen festgesetzten Auszüge sind nach ihrem materiellen Werthe in der Regel nicht unbedeutend. Ihre kleinlichen Bestimmungen erklären sich aus dem Bestreben, die Ausführung möglichst sicher zu stellen. Freilich mögen sie bei ihrer großen Dehnbarkeit oft genug Anlaß zum Unfrieden zwischen Eltern und Kindern gegeben haben.

Welcher Preis für die Güter in der Zeit vom 14. bis 17. Jahrh. erzielt werden konnte, läßt sich nicht ermitteln, da die Urkunden den Kaufpreis selbst in der Regel nicht angeben; es heißt da gewöhnlich, der Verkäufer habe die Kaufsumme empfangen. Die spätern genauen Preisangaben aber sind insofern belanglos, als es meist kindliche, durch Auszüge und Ausstattungen schwer belastete Kaufverträge waren. Einen sichern Einblick dagegen gewährt der Kaufvertrag vom 12. December 1624: Thomas Herde kauft $\frac{1}{4}$ Hufe = 25 Morgen nebst Haus und Hof für 350 Mark, d. i. 1680 Mark deutscher Währung; der Morgen kostete also 67,2 Mark. Dieselbe Wirthschaft kaufte Adam Biener 1642 für 96 Mark, d. i. 460,8 Mark deutscher Währung; der Morgen kostete also 18 Jahre später 18,43 M.

Amtliche Hypotheken kommen selten vor. Erst seit 1639 giebt es erste Hypotheken im modernen Sinne. Erbgedelber wurden schon 1555 beim Hofrichteramte hinterlegt. 1774 ist von Intabulation und Extabulation, welche das Hypothekenbuch betreffen, die Rede. 1779 wird ein Cessionsinstrument erwähnt.

Im 14. und 15. Jahrh. wurden 10% Zinsen, im 17. Jahrh. 6% Zinsen gezahlt. Kapitalien auszuleihen, war nicht leicht. Kirchliche Fondationskapitalien lagen oft viele Jahre in der Kirchkasse ohne Zinsertrag; diesen Ausfall mußte dann die Kirchkasse decken. Siehe dagegen die Thätigkeit des Pfarrers Rost: 4. December 1682; 11. December 1682; 26. November 1685. Zur Beseitigung des Mangels an landwirthschaftlichen Arbeitern



setzten die Scholtisei und die Pfarrei Hofe- bzw. Pfarrgärtnerstellen seit dem 17. Jahrh. aus. Die Besitzer hatten in der Regel 1 Thaler jährlich Erbzins zu zahlen und auf der Scholtisei, bzw. Pfarrei für einen angemessenen Tagelohn zu arbeiten.

§. 5.

Die Scholtisei.

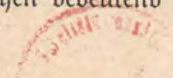
1. Gerechtigkeiten, Lasten und Abgaben.

N. Egb. W. 640. Meisse, den 20. Juni 1566:

„Bischof Kaspar bekennt, daß der vorsichtige unser lieber getreuer Friedrich Stange, scholtz zu Ruckerswalde etliche pergameinbriefe vom Bischof Balthasar mit anhangenden Insiegeln, ausgegangen auf seine Scholtisei und derselben Gerechtigkeit lautend, vorgebracht habe, mit der Bitte, sie zu bestätigen, welche seine Bitte auch seine treue underthenige dienste, di ehr uns gethan, hinfüro uns und unsern nachkommen thun sole und will, wir angesehen und haben ihm, seinen Erben und Nachkommen solch gerichte und scholtisei mit dem Kretschem, muhle, schofftriefft und andern derselben gerechtigkeit und zugehörung, inmassen die alten briefe solchs in sich halten und besagen, confirmirt und bestätigt.“

In der Urkunde vom 13. Juni 1665 (N. Egb. FFF. 317) werden als Scholtiseigerechtigkeiten aufgeführt: Mühle und Mühlestätte, Schmiede, Kretscham samt dem freien Bier- und Brantweinschank, Schlachten und Backen, Schuster und Schneider, samt dem dritten Pfennig in Gerichten, Gärtner, freie Schafrist auf allen Ritterswälder Feldern und jährlich 200 Schafe überwintern. Die Scholtisei zahlte 200 Thaler Steuern pro Jahr.

1624 waren 16% Steuern vom steuerbaren Landesvermögen (nach der Schätzung oder indictio) bewilligt; folglich war die Scholtisei abgeschätzt auf den Werth von 1250 Thal.; die Hufe hatte somit einen Werth von 312 $\frac{1}{2}$ Thal. 1662 zahlte außer Auszug und Ausfäßen Georg Loffe für $\frac{1}{4}$ freien Aders 80 Thaler seiner Mutter und seinen Geschwistern. Die Preise waren also inzwischen bedeutend gestiegen. 1666 war das steuer-



bare Vermögen Schlesiens abgeschätzt auf 7,164,796 Thal. 14 Gr. 6 $\frac{1}{4}$ Hell.; $\frac{1}{3}$ dieser Schätzung wurde aber nicht in Ansatz gebracht (Steuererlaß).

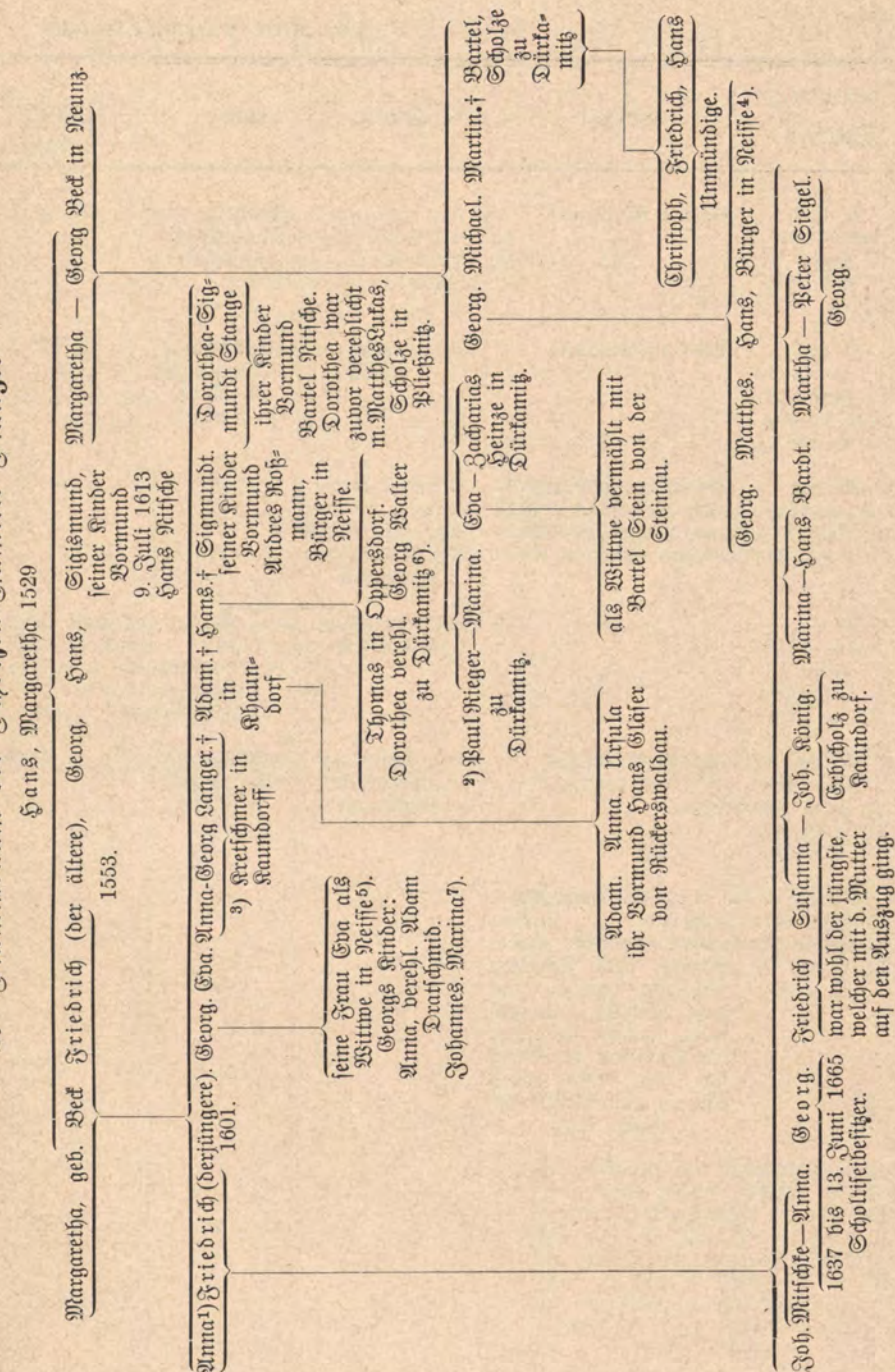
Als Lasten der Scholtzei erwähnt die Urkunde dd. Reiffe, 25. Januar 1666 (N. Egb. GGG. 66) Roßgeld anstatt der Ritterdienste und laudemium (vgl. S. 21). Der Scholze Pietsch (1638 Kanzleischreiber in Reiffe) bewirkte, daß sie frei wurde von allen Kriegsbeschwerden, Einquartirungen und andern Gemein- anlagen. Denn Bischof Sebastian bestimmte in Anerkennung der Verdienste des Besitzers Pietsch, die derselbe durch zweiunddreißig Jahre als Hochfürstlicher Rath und Landrentmeister um das Bis- thum Breslau sich erworben, daß die Scholtzei in dieser Separation von der Gemeinde niemals gestört werden dürfe, und sie in dieser Hinsicht auf kräftigen Schutz zu rechnen haben werde.

In der Urkunde Ritterswalde 28. November 1712 (N. Egb. D 4. 266) werden als Kaiserliche und gemeine Landessteuern erwähnt. Accisen, fundo suppletorio, milionen, donativgelder, Vermögenssteuern, Rekruten- und Remontegelder, capitation, Rauchfang- und Wiesensteuern, Grundzinsen, Decem, Dreidingsbeitrag. Sie waren in das zuständige Steueramt abzuliefern gegen Empfangnahme einer Quittung (Steuerbüchel). Gegen Säumige wurde mit Exekution und Kompulsorialmitteln eingeschritten.

Noten zum Stammbaum der Scholzen-Familie Stange (Seite 29):

- 1) Meisse, 23. Mai 1601 (R. Egb. JJ. 77).
- 2) Ottmachau, 6. Juli 1609 (R. Egb. KK. 91).
- 3) Ottmachau, 5. Februar 1610 (R. Egb. KK. 251).
- 4) Meisse, 18. Januar 1596 (R. Egb. GG. 328).
- 5) Meisse, 1. Juli 1611 (R. Egb. KK. 738).
- 6) Meisse, 25. Juni 1612. (R. Egb. LL. 113).
- 7) Meisse, 10. Juni 1637 (R. Egb. VV. 430).

2. Stammbaum der Scholzen-Familie Stange.



3. Die Besitzer und

Urkundliche Quellen	Besitzer	Frau	Zinsen	Für aufgenommene Kapitalien im Betrage von
N. Egb. 1368—1376 F. Reiffe III. 21. B. fol. 58b. 30. 11. 1373.	Scholze Matthias	—	alljährlich am 29. Septbr. 4 Mark	40 Mark
N. Egb. 1376—1383 F. Reiffe III. 21. C. fol. 60a. 7. 4. 1383.	Scholzin Elisabeth	—	zu Michaeli u. Walpurgis (1. Mai) je 1 Mark	20 Mark
N. Egb. 1414—1418 F. Reiffe III. 21. D. fol. 45b. 16. 5. 1415.	Die Scholzin Katharina vermacht für den Fall ihres Todes alles ihrem Manne Nikolaus Kolbe	Nikolaus Kolbe vermacht für den Fall seines Todes alles seiner Frau Katharina	—	—
N. Egb. 1414—1418 F. Reiffe III. 21. D. fol. 48a. 23. 5. 1415.	—	Scholzin Katharina	2 Mark jährlich. (4 Termine; Anfang Michaeli)	20 Mark
N. Egb. 1414—1418 F. Reiffe III. 21. D. fol. 86b. 8. 5. 1416.	Scholze Nikolaus	Seine conthoralis Katharina	(Michael Walpurgis 1 Mark)	10 Mark
N. Egb. 1431—1447 F. Reiffe III. 21. E. fol. 7b. 5. 2. 1432.	Domina Katharina, Scholzin in Ruffers- wald überweist ihrem Manne, dem Scholzen Nikolaus omnia bona sua, mobilia et immo- bilia, welche sie unter der Herrschaft der Kirche hat oder wird haben können, zum Besitz nach ihrem Tode.	—	—	—
N. Egb. H. 38b. 11. 5. 1470.	—	—	—	—

ihre Familien-Verhältnisse.

Gläubiger	Nähere Bestimmungen	Bemerkungen.
Agnes, verwittwete Feynisch, genannt Berber	mit der Maßgabe, daß der Schuldner das Recht hat, das Kapital nach seinem Beschlusse auf einmal zurückzahlen.	—
der Reiffer Bürger Henselinus Walbow und seine Frau Katharina.	reempcio vorbehalten.	—
—	—	dürfte seinen Grund in der zur römisch. Kirchweih 1415 stattgefundenen Ein- führung des Wenzeslaus'schen Kirchen- rechtes haben.
Michael Rufferswald, Altarist in der Sacraments-Kapelle der Reiffer Pfarrkirche zum heil. Jakobus	sub pena impignoracionis et titulo reempcionis.	—
Gerkon Jungewehse	sub pena impignoracionis et titulo reempcionis.	In Gegenwart des capitaneus Peter Ludow und von 4 burgensibus Nissensibus.
—	—	Ausgenommen: 10 Mark Geld, lecti- sterniis et vestimentis. zu Reiffe coram domino episcopo.
—	—	Girczit Tuntel und seine Frau Barbara lassen dem Bischof Rudolf und dem Kapitel das Salzmeßsen und den Salz- zoll in Reiffe auf. Der Bischof und das Breslauer Kapitel verschreiben ihnen zu den 10 Mark, die sie schon auf dem Gute zu Rufferswalde hatten, 6 Mark jährlichen Zinses, abzukaufen für 200 Gulden.

3. Die Besitzer und

Urkundliche Quellen	Besitzer	Frau	Zinsen	Für aufgenommene Kapitalien im Betrage von
N. Lgb. K. 942. 23. 9. 1505.	Ernst Rhuschmalk. Er besaß auch die Güter zu Podmannsdorf und Strigendorf.	Katharina, vertreten durch den Vormund Baltzer Sittchen in Grottkau.	—	—
N. Lgb. O. 130 b. 6. 3. 1529.	Hans Stange	Margaretha	—	—
N. Lgb. S. 273 27. 8. 1553.	Margaretha Stange verkauft ihrem Sohne Friedrich Stange (dem älteren)	Margaretha, geb. Beck	—	—
N. Lgb. JJ. 77 23. Mai 1601.	Friedrich Stange (der jüngere) Sohn des Vorbesizers.	Anna 1637 Wittwe; ihr Testament vom 18. Mai 1661.	—	—
N. Lgb. VV. 430 10. Juni 1637 bestätigt Reisse 13. 12. 1638. (N. Lgb. VV. 428 b).	Georg Stange, Sohn des Vorbesizers.	—	6 1/2 %	200 Rthlr. à 36 Gr. à 12 Hell. hypothekarisch an erster Stelle auf die Scholtisei eingetragen.
			6 1/2 %	130 Rthlr. à 36 Gr. à 12 Hell. Eingetragen auf den Kretscham. Vierteljährliche Kündigung.
			6 1/2 %	36 Rthlr. der Kretscham verpfändet.

ihre Familien-Verhältnisse.

Gläubiger	Nähere Bestimmungen	Bemerkungen.
—	Ernst Rh. vermachte seiner Frau Katharina mit hypothekarischer Sicherheit 200 gute Ungarische Gulden, falls er ohne eheliche Leibeserben sterben sollte.	—
—	—	—
—	Kaufpreis 450 Mark schwer, wie es steht und leit. Auszug für die Mutter — freier Tisch beim Besitzer, freie Wohnung, solange sie lebt.	Geschwister Friedrichs: Georg, Hans, Sigismund. Margaretha, verehelichte Georg Beck. Der Stiefbruder Hans Gleiser mietete für 12 Mark den Kretscham: 2 Mark erhielt die Mutter außerdem die Kanne (Bier) für 2 Heller
—	Kaufpreis 2000 Thaler. Friedrichs Geschwister: Dorothea, verehelichte Scholze Matthes Lukas zur Plieknitz; Adam Stange, majorenn. Anna u. Eva Stange, minorenn. Am 7. März 1611 quittiren dieselben.	Friedrich Stange kauft die freie Scholtisei mit dem Kretscham, der Schmiede, sammt aller derselben ein- und zugehör, fahrend u. unfahrend, wiesen, wiesewachs, rütticht und strütticht.
Melchior Budisch, Rathsherr in Reisse, (1639).	Kaufpreis 1800 Thaler à 36 Gr. à 12 Heller.	Auszug für die Mutter: Die Kammer neben der Niederthür, 4 Kühe, 3 Zuder Heu, Stroh und Siede nach Bedarf. Der niederste Stall, 1 Malter Korn, 2 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Hafer, 1/4 Erbsen, 1 Beet Rüben, 2 Beete Kraut, 4 Schock Eier, 2 Schöpfe, 2 gemästete Schweine (2jähr.), das Teichlein neben des Herrn Pfarrers Mairie. 1/2 Scheffel Wein säen. Vom Kretscham 12 Thaler. Der Niedergarten vom Graben bis an den Niederrain. Ferner zwei Bienenstöcke. Nach dem Tode der Mutter fallen der Tochter Anna 2 Kühe zu.
Kaspar Kirchner, bischöfl. Reisser Korn- meister (1654).	—	Die Mutter wohnt, falls Uneinigkeit eintritt, in dem Häuschen beim Kretscham. Nach ihrem Tode erhält ihr Sohn Friedrich 20 Thaler.
Derfelbe (1658).	—	—

3. Die Besitzer und

Urkundliche Quellen	Besitzer	Frau	Zinsfuß	Aufgenommene Kapitalien	Gläubiger
N. Lgb. FFF. 317. 13. Juni 1665.	Christoph Pietzsch, bischöfl. Rath u. Landrentmeister in Reisse. Er starb zu Reisse zwischen dem 21. und 24. Juni 1679. In dem Testamente dd. Reisse 21. Juni 1679, eröffnet und publicirt am 3. Juli 1679, vermacht er seinem Sohne Hans Baltzer die Scholtisei für 2000 Thaler und den Kretscham in Neunz mit der Wiese und dem Hain samt dem Teiche für 1000 Thaler.	Wittwer.	—	Pietzsch wird verpflichtet, die Scholtisei beizammenzuhalten und die jährige beschwerden u. mittleydungen wie bisher geschehen, von derselben abzu- leiten.	—
N. Lgb. 000. 148. 3. Juli 1679.	Hans Baltzer Pietzsch. Er starb zwischen dem 30. Oktober und 30. December 1685. Wahrscheinlich ledig. Er vermachte sein Gut Rüderswalde seinem Vetter Leopold Anton v. Sannig	ledig.	—	—	—

ihre Familien-Verhältnisse.

Nähere Bestimmungen	Bemerkungen.
Kaufpreis: 1925 Thal. à 36 Gr. à 12 Hell. laudemium, oder auf- und abfahrt giebt halb der Herr Käufer, halb der Herr Verkäufer. Für die Richtigkeit des Urbar's und Beilafzettels ist der Verkäufer verantwortlich. Der Käufer kann bis zur Gewährung von allem, was im Beilafzettel steht, die letzten Termingelder zurückbehalten. Dieser Kauf wird bestätigt Reisse 26. Juni 1665 (N. Lgb. FFF. 314). Die Bezahlung obigen Kaufpreises bescheinigt Georg Stange am 10. Decemb. 1666 (N. Lgb. GGG. 522).	Die Gläubiger des Verkäufers Georg Stange sind sofort, nachdem ihm 1000 Thal. Kaufgeld ausgezahlt worden sind, in Gegenwart des Käufers zu befriedigen. Auszug für Georg Stange und seine Frau: 10 Scheffel Korn, 1 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Gerste, 3 Scheffel Hafer, 6 Schock Gebundholz — der Verkäufer giebt das Hauerlohn. 1 Schock Stroh, 1 Stücklein Wiese; ein wüster Gärtnergarten, wo sich der Verkäufer ein Gärtnerhäuschen aus Holz erbauen darf zu seiner Wohnung. Beide Theile haben den Kontrakt eigenhändig unterschrieben und mit ihren Petschaften bekräftigt. In dem Reisse 6. September 1681 (N. Lgb. PPP. 153) aufgenommenen Inventar der Verlassenschaft des weiland Johannes Budaeus a Rohr wird aufgeführt eine Quittung ex dato 17. December 1678 über einen empfangenen hochfürstlichen Konsens per 200 Thaler Schles., auf die Scholtisei zu Rüderswalde verschrieben.
Preis 2000 Thal. usual.	Seine Geschwister sind die noch ledige Jungfrau Brigitta und Frau Anna Elisabeth v. Sannig, geb. Pietzsch. Erstere erhält zugleich mit ihrem Bruder das Gratialgut Gyle und eine Aussteuer wie die letztere, sowie 250 Rthlr. auf die Hochzeit. Letztere erhält 500 Thaler, muß aber die auf dem Hause in der Reisser Zollstraße ausstehenden 1000 Thaler in die gemeinsame Erbschaftsmasse abliefern. Brigitta erhält für 2000 Rthlr. das Haus an der Juden- und Kramergassenecke; jedoch als Abschlagszahlung für ihren Erbtheil. Stirbt Hans Baltzer vor Brigitta, so verbleibt ihr allein das Gratialgut Gyle. Die Einkünfte des Siedewerkes gehören allen drei Kindern zu gleichen Theilen.

3. Die Besitzer und

Urkundliche Quellen	Besitzer	Frau	Zinsfuß	Aufgenommene Kapitalien	Gläubiger
N. Egb. QQQ. 400. 11. Januar 1686 bis 25. Juni 1752. Bestätigt wurde der Verkauf Reiffe, den 9. Juli 1754.	Leopold Anton v. Sannig. Wohl eins von den fünf Kindern der Schwester des Vorbesizers, der Frau Anna Elisabeth, welche mit Kaspar Franz v. Sannig, Oberamtsrath im Herzogthum Ober- und Niederschlesien zu Breslau verheirathet war. Leopold Anton v. Sannig war später Oesterreichischer Oberamtsrath in Breslau; er lebte seit 1744 in Wien.	Hermann geb. v. Lauterburg. 1745 in Breslau.	— 6% —	Leopold Anton v. S. war noch minorenn; Vormünder war Johann Christoph v. Sannig, der Bruder des Mündels. Der Bischof bestätigt Reiffe, den 11. Oktober 1686 den Erbanfall (N. Egb. QQQ. 539). 300 fl. Rhein. à 60 Kr. à 6 Hell.	Kirche zu Ritterkwalde — vertreten durch den Pfarrer Heinrich Arletth und die Kirchväter (10. Oktober 1702). N. Egb. YYY. 229.
N. Egb. D ⁴ . 266. 28. November 1712	Von Weihnachten 1712 bis ebendahin 1715 war die Scholtisei mit Ausnahme des Waldes, des Kretschams (Zinsen, Jagd) und des herrschaftlichen Wohnhauses an den Ritterkwalder Bauer Christoph Jahn verpachtet. Der Pächter zahlte jährlich 50 Rthlr. Pacht und hatte sämtliche Steuern u. Abgaben zu entrichten, sowie sechs Schffl. Getreide zu geben.	—	—	—	—

ihre Familien-Verhältnisse.

Nähere Bestimmungen	Bemerkungen.
—	Leopold Anton erbt auch den Kretscham zu Reunz nebst Zubehör. Das bare Geld, das Gold- und Silberwerk samt Hausgeräth fällt den fünf Kindern v. Sannig's zu gleichen Theilen zu. 200 Thaler erhalten die Kinder des Onkels Michael Pietzsch. Maria Susanna Vogel, wahrscheinlich die Tochter der Schwester Brigitta erhält 100 Rthlr.; ebensoviel ist den Kindern des Herrn Franz Kornreich zugebacht. Die Köchin Maria Holin von Böz empfängt 100 Rthlr. und ein schwarzes Kleid.
Der Pächter soll wie ein ehrliebender Mann der Scholtisei vorstehen, die wohleingerichtete Wirthschaft konserviren, den Acker vor dem seinigen bebauen, das inventarische Vieh unterhalten, alles übernommene Inventar nach Ablauf der Pachtperiode in gleichwerthigem Zustande der Herrschaft übergeben (ausgenommen ist der Schaden, den eine allgemeine Viehstaupe anrichten könnte), die Schobendächer repariren (die Reparatur der Schindeldächer übernimmt die Grundherrschaft), die dem Kretschmer schuldigen Fuhren stellen, aus dem Walde 23 Schock Reifig (auf dem Hofe durch die unterthänigen Gärtner einzuheuen) sowie 3 Klastern Holz empfangen und den Stalltinger nur auf die herrschaftlichen Acker fahren bei 30 schwerer Mark Strafe. Dem Pächter bleibt es überlassen, den Pachtvertrag auf seine eigenen Kosten zur Hochfürstl. bischöfl. Regierungskonfirmation bringen zu lassen.	

Die Art der Bewirthschaftung der Scholtisei im Fruchtjahre 1712/13 ergiebt sich aus folgendem Nachweise:

Es waren vorhanden:

22 Stück	Zuchtschafe	à 1 fl.	
21 "	zweijährige	à 1 "	
15 "	Störe	à 1 =	4 Gr.
12 "	Schöpfe	à 1 =	10 =
14 "	zweijährige	à — =	18 =
32 "	Mutterlämmer	à — =	9 =

Sa. 116 Stück

Ferner 7 Pferde:

der Mansur	17 Jahre alt	4 Rthlr.	
die Rothe	17 "	4 "	
die Schwarze	9 "	12 "	
die Braune	9 "	7 "	
der Schimmel	8 "	20 "	
der Polacke	6 "	11 "	
die junge Schwarze	3 "	13 "	

Sa. 7

der rothe Ochse zum Zuge 11 Rthlr.

18 Stück Rindvieh:

7 Stück	erste Klasse	à 9 fl.	
2 "	die jüngste	à 6 =	
4 "	die älteste	à 6 =	
1 Fahrenochse	und 1 geschnittener	à 7 =	
1 zweijährige Kalbe		4 =	
2 jährige Kalben		à 2 =	

Sa. 18

7 Stück Schwarzbvieh:

3 Rangen	à 3 fl.	
4 kümmerliche	à 1 =	

Sa. 7

Federvieh: 15 Gänse, 5 Auerhühner, 1 Pfau, 8 Enten, 21 Hühner und 1 Hahn.

Sodann todte's Inventar: 3 ganze Wirthschaftswagen nebst 3 Paar Reußen, Ernteleitern, 2 Paar Holzleitern und 2 Wagenketten; 1 halber neuer Wagen. 2 Misthaufen, 2 Hinder- und 2 Vorderwagen nebst einem Borort, 1 Holzheber, 2 Pflüge, 2 Rurhaken für jeden Zug, 3 Paar Eggen, 4 Kummerte, 2 Sättel,

7 Sielen, 2 Heugabeln, 2 Grabeisen, 1 beschlagene Schaufel, 3 Wurfschaufeln, 1 Viertel mit Eisen beschlagen, 1 Meße, 1 halbe Getreidesie, 2 Siedeladen, 3 Wezhäufel, 2 Pferdeeimer, 1 Brunneneimer samt Ketten, 1 Streuforb, 2 Futterschwingen, 2 Zuber mit Eisen beschlagen, 3 Kannen mit Eisen beschlagen und 2 andere, 1 Sahnstande, 6 Kühschaffe, 2 Butterschaffe, 4 Melkgelten, 1 Butterfaß, 10 Milchschaffe, 2 große Brühthöfen, 1 Krautfaß, 1 Fleischnagel, 1 Ofengabel, 1 Feuerhaken, 3 Dachleitern, 1 Paar Schlittenkufen, 1 Schlittenkasten samt Kufen, 1 kupferner Kessel und 2 große eiserne Töpfe.

Aussaat für den Winter 1712/13:

Das Vorderfeld Weizen	2 Scheffel 2 Viertel	
Korn 3 Malter 4 "	2 "	

Beilaß zur Sommerfaat 1713:

Gerste 2 Malter 9 Scheffel	— Viertel	
Hafer 4 "	— =	
Sommerkorn — "	1 =	
an Brotkorn überlassen 2 "	— =	
langen Leinsamen — "	1 =	
kurzen Leinsamen — "	1 =	
Erbfen — "	1 =	
Flachs 9 Kloben		
Kleie 9 Viertel		

Gestriede:

Roggenstroh	30 Schock	Bon alledem darf der Pächter nicht das Geringste verkaufen od. auf sein pauergut fahren, auch nicht bei Endschafft der Pacht.
Gerstenstroh	4 "	
Haferstroh	8 "	
Heu	19 Fuder	

Der Sequestrations-Zwischenfall.

Leopold Anton [Ritter v. Sannig war Mitglied des in Breslau eingerichteten Kaiserlichen und Königlichen Oberamtes im Herzogthum Ober- und Niederschlesien; er logirte auf der Schmiedebrücke in der grünen Weintraube. Als Oberamtsdirektor wird Joh. Anton Graf Schaffgotsch von und auf Rhynast genannt; er logirte auf dem Salzringe im Oberamtshause (Schles. Almanach auf das Jahr 1730).

In der „Sammlung aller in . . . Schlesien in Finanz-etc. Sachen ergangenen Ordnungen, Edikte, Mandate, . . . welche vom 1. December 1740 bis inclus. 1744 herausgekommen. Breslau,

Korn's Verlag" — ist nun S. 115 folgendes abgedruckt: „Nr XLV. dd. Reichenbach, den 31. August 1741. Königlich-Preussische Avocatoria vor alle und jede aus Königlich-Landen sich in Königlich-Ungarischen und Oesterreichischen Diensten befindlichen Vasallen, Eingeborenen und Unterthanen binnen 3 Monaten bei Strafe der Konfiskation aller ihrer Lehen, Hab und Güter, Recht und Gerechtigkeit, Privilegien, auch Verlust ihrer Ehren, Standes und guten Reymuths, sich sothaner Dienste los zu machen und in Königlich-Preussische Dienste zu begeben.“ Und S. 119 heißt es: „Die nicht in Preussische Dienste Zurückkehrenden sollen für Meineidige, Ehr- und Pflichtvergeßene Leute und Verräther des Vaterlandes angesehen werden, und ihre Kinder aller Ehren, Würden, Lehen, Hab und Güter verlustig gehen.“

Trotzdem hatte sich p. v. Sannig zu Anfang des Jahres 1744 nach Wien begeben¹⁾.

Am 8. Mai 1745 ordnete daher der Meißner Landrath v. Schimonosky die Interimssequestration der rittermäßigen Scholtisei in Ritterswaldbau an, welche dem in Wien zuwider dem emanirten Avokationaledikt zurückbleibenden ehemaligen Oesterreichischen Oberamtsrath v. Sannig erblich gehörte. Der Pächter der Scholtisei hieß Michael Minkel. Er wurde nach dem Protokolle dd. Meisse 15. Februar 1745 vorgeladen. Nachdem ihm der Miethungskontrakt abgefordert worden war, wurde ihm aufgegeben, die jährl. Pension von 100 Rthlr. einstweilen in der Meißner Kreiskasse zu deponiren. Darauf bemerkte der Pächter, obige 100 Rthlr. seien der in Breslau zurückgelassenen Frau v. Sannig's zum Lebensunterhalte angewiesen worden; die Scholtisei sei überdies durch die Kriegstrouben ruiniert worden, und er sei nicht imstande, die Miethungspension abzuführen.

Weiter heißt es: Die Scholtisei hatte damals 3½ Hufen Acker; 13 Stück Kühe ohne das junge Hornvieh; 150 Stück Schafe über Winter; sie hatte etwelche Stallungen von Holz. Hierzu gehörten die Kretschams in Ritterswaldbau und Neunz. Der erstere zahlte an Zins jährl. 48 Rthlr. An Faßgeld und Fuhrlohn von jedem zu führenden Faß Meißner Bier 45 Kr. Der Neunzer Kretscham zahlte Zins 86 Rthlr. und ebensoviel Faßgeld und Fuhrlohn, wie der Ritterswälder. Die Zinsen, Faßgelde- und

¹⁾ Alta, betreffend die Sequestration der dem v. Sannig zustehenden Scholtisei in Ritterswaldbau de Anno 1745 (Staatsarchiv zu Breslau: P. A. VII, 18 r).

Fuhrlohn-Vergütungen erhielt Frau v. Sannig in Breslau. Es wurde daher auch den Kretschmern befohlen, diese Gelder in die Kreiskasse abzuführen.

Der Miethungskontrakt hat etwa folgenden Inhalt:

Vermiether ist Leopold Anton v. Sannig.

Miether: Der Bauerjohn Michael Minkel (Minkel Ritterswalde 13. November 1745) aus Nowag.

Miethungsdauer: Drei Jahre — Weihnachten 1730 bis dahin 1733.

Miethungspension: 100 Rthlr.

Zahlungstermine: Weihnachten und Johannis.

Ferner liegt dem Miether alles ob, was zur Konservirung einer wohl eingerichteten Wirthschaft nöthig ist: Gesinde-, Schnitter-, Drescherlohn, sowie alle Steuern (sehr ausführlich).

Für Verluste an Vieh (ausgenommen sind Viehseuchen) hat der Miether aufzukommen.

Dachreparaturen (Schoben) hat der Miether durch die unterthänigen Gärtner gegen ausgesetzte Bezahlung regelmäßig ausführen zu lassen. Die Reparatur der Schindeldächer behält sich die Herrschaft vor. Der Pächter hat aber die Reparaturen zu besorgen und der Herrschaft darüber Rechnung zu legen.

Der Pächter hat den beiden Kretschmern die Hoffuhren zu leisten.

Die Wälder werden nicht vermietet.

Der Miether erhält jedoch daraus 23 Schock Reifig und 3 Klastern.

Den Dünger aus den herrschaftlichen Ställen darf der Miether nur für die Scholtiseiäcker verwenden — bei Vermeidung einer Strafe von 30 schwerer Mark.

Das Wohngebäude wird nicht vermietet. Der Miether hat alljährlich für die Herrschaft auf dem besten Acker auszusäen: 6 Schffl. Korn, 1 Schffl. Weizen, 1 Schffl. Erbsen; zu liefern hat derselbe alljährlich: 2 Viertel Perlegrauen, 2 Viertel gestampften Hirse und 2 Viertel langen Leinsamen. Ferner 1 Paar junge Gänse, 2 Paar junge Enten, 1 Paar Auerhühner, 6 Paar junge Hühner, 1 Schock Eier.

Der Miether hat das Recht, diesen Kontrakt sich durch die Churfürstl. Bischöfl. Regierung auf seine eigenen Kosten bestätigen zu lassen.

Als Bürge des Miethers ist unterzeichnet Hans Müller.

Als Beistand: Johann Christoph Geißler, Schulmeister in Ritterswalde.

Der Landrath Georg Anton v. Schimonöky hatte nun unter dem 8. Mai 1745 das Protokoll und den Miethungskontrakt der Königl. Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau überreicht. Ihr Chefpräsident war damals der Kriegsminister Graf v. Münchow; Kammerdirektoren waren die Geheimen Räte v. Aussen und Jean Pierre d'Alencon du Monteau; Decernenten: die Kriegs- und Domainenräthe Waltherr (er wohnte auf der Mühlgasse in seinem Hause) und Hänel (er wohnte auf der Albrechtsgasse in dem ehemaligen Pietschischen Hause); Unterbeamten: Eisenberg (Sekretär), Wiedemann (Kanzlist) und Truzettel (Kanzleidirektor). Das Kammerhaus endlich stand auf dem Grundstück der jetzigen Viktoriafschule auf dem Ritterplage (Vgl. Schlesische Instanzen-Notiz, oder Adress-Kalender. 1744. S. 30 ff. und Markgraf, die Straßen Breslau's. 1896. S. 168).

Diese Behörde verfügte unter dem 18. Mai 1745 auf den landrathlichen Bericht und seine Anlagen: 1. die Interimssequestration wird approbirt; 2. der Pächter und die zwei Kretschmer haben sich zu legitimiren, daß die Revenüen von der Scholtisei vor der Publikation der Avokatorien von dem v. Sannig seiner Frau zur Alimentation assignirt worden; 3. die mit Arrest belegten Revenüen gehören endlich durchaus nicht in die Steuerkasse; es werde jedoch erst nach Eingang eines binnen 14 Tagen zu erstattenden Berichtes entschieden werden, ob die Revenüen an Frau v. Sannig gezahlt oder zur Landrenthe in Breslau eingebracht werden sollen.

Am 5. Juni 1745 berichtete der Landrath nochmals an den König:

Der Pächter Rindke sage aus, daß v. Sannig, als er sich anfangs des Jahres 1744 nach Wien begeben habe, ihn und die beiden Kretschmer angewiesen habe, die Miethungspension und die Zinsen an Frau v. Sannig abzuliefern. Die Frau müsse dadurch sich unterhalten; sie sei mit eigenen Mitteln nicht versehen; v. Sannig sei also schon vor Emanirung der Avokatorien außer Landes gewesen.

Bescheid dd. Breslau, den 15. Juni 1745: Binnen acht Tagen ist genau anzugeben, ob v. Sannig vor Publicirung der Avokatorien die Revenüen seiner Frau zum Unterhalt angewiesen

hat; widrigenfalls sollen die Pächter zur Vereidigung nach Breslau sistirt werden. Im übrigen bleibt es dabei, daß dergleichen Revenüen bei der Renthe eingebracht werden sollen.

Breslau, 29. Juli 1745. Der Landrath hat binnen acht Tagen die Pächter zur Vereidigung nach Breslau zu sistiren; sie haben die Pension vom 1. Januar ab bei der Breslauer Renthe einzubringen. Bei noch längerem Verzug werde der Landrath zur Verantwortung gezogen und zur Indemnifirung der Sequestrationskasse veranlaßt werden.

Neß, den 22. Juli 1745.

Der Landrath berichtet, daß v. Sannig schon vor 12 Jahren die Miethungspensionen seiner Ehefrau als Lebensunterhalt angewiesen habe. Dies wollen die Pächter eidlich erhärten. Schon ein ganzes Jahr hätten sie die Beträge wegen der kriegerischen Unruhen nicht entrichten können.

Es folgt nun der Registraturbericht dd. Ottmuhau, den 21. Juli 1745: Dem Herrn Anton Leopold v. Sannig wurde die freie Erbscholtisei zu Rüderswalde und der freie Kretscham zu Neunz hochobrigkeitlich verschrieben. Dem damaligen Werthe nach zu 3000 Thlr. oder 3600 Thlr.

Radicata.

Der Kirche in Rüderswalde Vermögenshypothek dd. 10. Oktober 1702.

Kapital 300 fl.

Ex consilio Excelsi Regiminis Principatus Nissensis et Ducatus Grottoviensis.

Großes, in rothem Wachs abgedrucktes Siegel mit der Umschrift: „Regierung des Fürstenthum Meisse und Herzogthum Grottkau.“

Breslau, den 3. August 1745. Bescheid:

Der Landrath solle sich mit Interimsberichten (wie der vom 22. Juli) nicht weiter aufhalten. Die Pächter seien zur Vereidigung zu sistiren; allenfalls müßte Frau v. Sannig die Assignation ihrer Alimentationsgelder auf diese Scholtisei dokumentiren.

Unter dem 2. November 1745 wurde der bischöfl. Regierung zu Ottmuhau aufgegeben, den Pächter vor sich zu fordern und ihm anzudeuten, daß er bei Vermeidung der Exekution und

fiskalischen Strafe binnen acht Tagen bei der Kammer in Breslau sich persönlich sistiren, die Berechnung der Revenües vom Termino der Avokatorien bis ult. Oktober produciren, den baren Bestand mitbringen und hierauf nähern Bescheid gewärtigen solle.

Ottmachau, 9. November 1745. Die Fürstbischöfliche Regierung zu Ottmachau berichtet, daß sie der Pächterin zu Ritterswaldbau, Maria, verwittibter Mündelin befohlen habe, sich alsogleich zu Sr. Königl. Majestät angelegten Hochlöbl. Kriegs- und Domainenkammer nach Breslau zu stellen.

Breslau, 19. November 1745. Der Fürstl. Bischöfl. Regierung wird befohlen, da die Sequester zu Ludwigsdorf, Ritterswaldbau und des Auerschen Antheils zu Teutsch Camitz bis jetzt zur Vereidigung nicht erschienen seien, dieselben durch erforderliche Zwangsmittel anzuhalten.

Die Form lautet:

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souverainer und Obrister Herzog von Schlesien ppp. Unseren gnädigen Gruß zuvor. Würdigen, Besten, liebe Getreuen. Es folgt nun der Inhalt sub 19. November 1745 mit einigen Aenderungen, da am 18. Nov. die Sequester von Ritterswaldbau und Teutsch Camitz vereidet werden konnten.

Schluß: Königl. Preuß. Bresl. Kriegs- und Domainenkammer.

Am 10. November 1745 berichtet der Meißner Landrath, daß für die sequestrirte Scholtisei zu Ritterswaldbau als dreiviertel-jährige Miethungspension 159 Rthlr. erlegt worden sind:

vom Pächter Mündel — Januar bis Michael. 1745 . . . 75 Rthlr.
von Georg Hande, Miether des Kretschams zu Ritters-

walde 30 Rthlr.

von Hans Hoffmann, Kretschmer in Neung 54 Rthlr.

Rehß, 5. November 1745. Summa 159 Rthlr.

Breslau, den 20. November 1745.

Die Königl. Domainenrenthey wird angewiesen, an Sequestrationsgefällen von dem Gute Ritterswalde 106 Rthlr. einzuziehen.

Ritterswalde, den 13. November 1745.

Wittwe Maria Mündel schickt an die Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau Abschrift des Miethungskontraktes vom Jahre 1730 und eine Rechnung über 146 Fl. 6 Kr. Unkosten in-olge der kriegerischen Unruhen, mit der fußfälligsten und wehmüthigsten Bitte, den Unkostenbetrag von der demnächst fälligen Miethungsquote abziehen zu dürfen.

Die Unkosten waren so entstanden:

Die Königl. Hungarischen Trouppen hatten 1 Pferd (45 Fl.) mitgenommen; ein Pferd mußte ausgelöst werden (10 Fl.).
Geschirr war entwendet worden 2 Fl. 48 Kr.
für Verpflegung 8 Fl. 30 Kr.
280 Gebund Heu à 10 Pfd. à 2 Sgr. 28 Fl.
68 Brote, jedes 5 Pfd. à 2 Sgr. 6 Fl. 48 Kr.
für Hafer 45 Fl. — Kr.

Die Specification ist mit dem Siegel der Wittwe versehen. Es hat die Größe eines 10 Pfennigstückes und zeigt einen Baum mit den Anfangsbuchstaben M. N.

Bescheid dd. Breslau, den 23. November 1745. Wolle die Wittwe die Pacht fortsetzen, so müsse sie zur Vereidigung nach Breslau kommen. Wegen des durch die Oesterreicher erlittenen Schadens müsse sie eine besondere Liquidation einreichen, da diese mit der Sequestrationssache keineswegs melirt werden könne.

Breslau, den 14. December 1745.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König.

Allergnädigster König und Herr.

Die Umstände, worinne mich gegenwärtig befinde, sind höchst bekümmert und so beschaffen, daß ich meiner kränklichen Konstitution äußerst bemüht werde zu Ew. Königl. Maj. meine allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen, nicht zweifelnde, Höchst-dieselben werden allergnädigst geruhen und das Flehen einer bedrängten von Adel erhören und mit einer allermildesten Resolution erfreuen.

Ich habe nehmlich besage 4 unterschiedener Landesobligationen s. d. Breslau, den 1. Mai 1739 2500 Gulden Rheinl. Ingleichen d. d. Breslau, den 31. August 1740 1000 Gulden Rheinl. Ferner d. d. Breslau, 1. Januar 1740 2000 Gulden Rheinl. und endlich 1. Januar 1741 1400 Gulden Rheinl., zusammen 6900 Gulden

Rheinl. einem hochlöbl. Conventui Publico Silesiae in Treuen vorgelehnet, von welchen Kapitalien ich winzig und allein leben muß und weiter nichts zu meiner Subsistence übrig habe.

Wann aber nun schon seit dem Ew. Königl. Maj. Trouppen ins Land gerückt, nicht das mindeste von Interessen erhalten und deswegen genöthigt worden, mir Gelder aufzunehmen, welche ich verinteressiren muß, aber anizo nicht weiß, wo selbige hernehmen soll, zumahlen von meines Mariti Gute Ritterswalddau, im Neißischen Fürstenthume gelegen, die Zeit her keine Revenüen erhoben, sondern solche sind von dem dasigen Landrath eingezogen worden, welche mir doch zu meinem Unterhalt intuitu malorum überlassen worden, daher nun in größter Noth und Kummer lebe: Als flehe Ew. Königl. Maj. fußfälligst an, Höchstdieselben wollen mir Nothleidenden von Adel die hohe Gnade, wie bereits andern wiederfahren, gleichfalls angedeihen und allermildeste Verfügung an Eine allhiefige Hochlöbl. Königl. Kriegs- und Domainenkammer ergehen lassen, womit mir doch bei meinen sehr kränklichen Umständen, da mich meistens bettlägerig befinde und nicht aus dem Zimmer gehen kann, von obermelten Kapitalien die von Zeit der Einrückung der Königl. Trouppen angewachsene Interessen möchte ausgezahlt, wie auch die bishero von dem Landrath erhobene Ritterswalddauische Revenüen zugleich verabsolget werden, damit weiterhin leben und die schuldige Interessen abführen könne. Ich getröste mich einer allergnädigsten Erhörung und verharre Ew. Königl. Maj. allerunterthänigst-demüthigste Hermanna Von Sannig gebohrene Von Lauterburg.

An Se. Königl. Maj. in Preußen und Obersten Herzog in Schlesien Meinem allergnädigsten Könige und Herrn zu Händen Einer Hochlöbl. Königl. Kriegs- und Domainenkammer allhier.

Breslau, den 31. Januar 1746: Die Sequestration werde damit aufgehoben; die tempore belli aus dem Gute Ritterswalde eingezogenen Revenües könnten nicht restituirt werden. Wegen der Interessen von den Landessschulden müsse Supplikantin sich noch gedulden, da vor der Hand hierzu kein Fond angewiesen sei. Die vom Sequester eingegebenen Extrakte aber seien von der Kammerregistratur zurückzugeben.

Dieser Zwischenfall hat wohl den Verkauf der Scholtisei und des Neunzer Kretschams beschleunigt. Denn laut Kaufkontrakt dd. Wien, 25. Juni 1752, welcher vom Hochfürstlichen bischöfl. Rathe zu Neisse am 9. Juli 1754 (N. Egb. X⁴ 37. p. 1) be-

stätigt wurde, erwarb sich der edle ehrenfeste Sebastian v. Reitz, dessen Gattin Maria Josepha geb. Cebulowsky war, die freie Erbscholtisei zu Rüderswalde und den freien Kretscham zu Neunz für 4200 Reichsthaler. Der Vorbesitzer scheint zwischen dem 25. Juni 1752 und dem 9. Juli 1754 gestorben zu sein; denn es heißt „weyl. dem tit. herrn Leopold Anton von Sannig gewesen. Kais. und Königl. Oberamtsrath in Breslau . . .“ (9. Juli 1754). Seine einzige Erbin dürfte seine Tochter, die verhehlichte Freiin v. Ludwigsdorf (N. Egb. A⁵ 70. III^p. Neisse 17. August 1770 u. N. Egb. E⁵ 38. I^p.) gewesen sein.

Der neue Besitzer lebte in erster Ehe (N. Egb. Z⁴ 19. III^p). Am 2. April 1762 ließ demselben gegen Verpfändung der Scholtisei und des Neunzer Kretschams das Arar der Neisser Pfarrkirche, vertreten durch den Vorsteher derselben, den früheren Rathmann Elias Forche 400 Rthlr. Mit Konsens der verordneten Regierungsräthe ließ demselben Scholzen stud. med. Anton Reym 500 Thaler (1. September 1767 — N. Egb. A⁵ 38. I^p). Am 7. April 1769 (N. Egb. A⁵ 107. I^p.) cedirte Frau Maria Elisabeth, verw. Freiin v. Ludwigsdorf, geb. v. Sannig 400 Thl. Ritterswalder Kaufschillingsrest dem Procuratorium des St. Rochuskirchleins in Neisse. Um diese Zeit muß Sebastian von Reitz gestorben sein. Seine Kinder: Ernst Sebastian, Viborius Johannes, Maria Elisabeth, Erdmann Johannes und Maria Anna erbten von ihrem Vater 600 Thaler. Vormund über die v. Reitz'schen Erben war zunächst Johann Nepom. v. Hohenau (1769 am 21. Mai), später (1779 am 9. April) Joseph v. Adlersfeld. Johann (Viborius?) wurde unter das v. Köller'sche Regiment zu Gr.-Glogau auf- und angenommen (N. Egb. E⁵ 26. II^p. 4. Juli 1775).

Die Wittve Maria Josepha verkaufte am 21. Mai 1769 (N. Egb. A⁵ 65. III^p.) die sogen. Haanwiese in Neunz an den dortigen Freibauer Michael Thienel für 300 Rthlr. „Wann aber diese Wiese wieder von dem Gute sollte weg in fremde Hände verkauft werden, so behält sich die Grundherrschaft in Ritterswalde vor, zu derselben den ersten eingriff zu haben und das wiederkaufsrecht feyerlichst, dieselbe vor einen fremden an sich wieder kaufen zu können. — Wandelpoen: Der brecher zahlt dem haltenden Theil 50 fl. Rhein., der hohen Obrigkeit 25 fl., Scholz und Gerichten 20 fl. und 1 Dufaten dem Gemeinschreiber“. Zeugen: Joh. Christoph Fischer, Scholze; Michel Ranger, Georg Hiller, Christoph Ranger u. Hans Elpel als Geschworne.

Noch vor dem 17. August 1770 (N. Egb. A⁵ 70. III p.) ver-
ehelichte sich die Wittve, nachdem sie die Scholtisei und den
Neunzer Kretscham für 4200 Thlr. übernommen hatte, wovon
1955 Thlr. 12 Sgr. 10²/₅ Pf. Hypothekenschulden waren, mit
Johann Joseph Duchze, welcher am 21. April 1779 (N. Egb. F⁵ 246)
das „Freigut“ Rüderswalde an Joseph Wappold, Königl. Gen.-
Pächter des Meißner Seminariengutes Oppersdorf für 4666 Rthlr.
20 Sgr. verkaufte.

Erdmann v. Reitz (Vormund v. Adlersfeld) cedirte am
9. April 1779 von seinem auf Rüderswalde haftenden materno
150 Rthlr. an das Joh. Sigm. Gotthard Straßburg'sche Depo-
sitorium in Meisse (N. Egb. F⁵ 235).

1780. Mai 5 (N. Egb. G⁵ 122¹ p.): Vöschung der auf Rüders-
walde eingetragenen 333 Rthlr. 10 Sgr. (väterl. und mütterliche
Erbsrate), wie auch der 50 Thlr. von dem paterno des Johann
v. Reitz.

4. Die ältesten Gärtnerstellen der Scholtisei.

Scholze Friedrich Stange verkauft Merten Beck einen bloßen
Garten, welcher zwischen verkauffers zweien heusern und
gärten auf seinem Grund und Boden gelegen, um 50 Thal. à
36 Gr. à 12 Hell. Die Kauffsumme ist am 23. April 1618 auf
einmal zu erlegen. Der Käufer, sein Weib und seine Kinder
sollen von aller und jeder Hofarbeit befreit sein; wenn jedoch der
Käufer Hausleute bei sich hat, so sollen dieselben Verkäufern
oder nachfolgenden Besitzern der Scholtisei als Erbherrn umb
gebürlichen lohn vor einem andern arbeiten. Der Käufer
hat den Erbscholzen jährlich Michaelis 1 taler erbzinse und
zwo hünner zu geben. Wenn aber Käufer oder sein Weib und
seine Kinder den Garten samt Haus und Hof einem Fremden
verkaufen, so soll der fremde Käufer der Erbherrschaft vor einem
andern umb gebürlichen lohn, wie di andern, zu arbeiten
schuldig sein.

Zeugen: Die ehrwürdige, wohlgelarte, auch erbare: Herr
Balthasar Ziebes, Pfarrer zu Neunz; Herr Balthasar Trölich,
Pfarrherr zu Oppersdorff u. a. Urkunde: Rüderswaldau 8. Mai 1617
(N. Egb. NN. 646). Am 18. November 1618 (N. Egb. NN. 645)
bestätigt der Bischof diesen Kauf.

Ritterswalde 28. November 1712 (N. Egb. D⁴ 266) werden
unterthänige Gärtner erwähnt, welche gegen bestimmte Bezahlung
die Schobendächer auszubessern haben; die Bezahlung richtet sich

nach dem Schobenjchock. Dieselben haben auch das Brennholz im
Walde zu fällen und auf dem Hofe zu hacken. Meisse, den
14. Juni 1729 (N. Egb. M⁴ 91. 2p.) werden 2 Dreschgärtner
(Andreas Baucke und Hans Rierla) namhaft gemacht.

5. Der Scholze und die Gemeinde.

N. Lgb. U. 432.

Vidimus eines alten brieffes auf 200 schoff dem scholtzen
zue Rugkerswalde.

1352 October 26 Othmuchau.

inserirt in 1559 Octob. 18.

Nos Balthasar dei gratia episcopus Wratislaviensis
recognoscimus et fatemur tenore presentium, quibus expedit
universis, nos signaturam latinis verbis scriptam ab olim
praedecessore nostro domino Preczeslao episcopo Wratislaviae
memoriae exaratam et aeditam, illaesam et omni suspicione
carentem vidisse, legere audivisse et in manibus nostris
habuisse quae de verbo ad verbum ut sequitur sonat:

In nomine domini amen. Ut rei gestae ambiguitate
qualibet propulsata apud praesentes et posteros certitudo
plenior habeatur, expedit eam literarum testimonio et
testium subsidio roborari. Hinc est quod nos Preczlaus,
dei gratia episcopus Wratislav. notum esse volumus
universis et singulis praesentes literas inspecturis, quod
coram nobis Petrus Groschner civis Nissensis et Johannes
Belusch de Ruckerswalde praesentialiter constituti de-
liberatione secum et aliis suis amicis et praecipue illis,
qui se in mansis subscriptis etiam ius habere dicebant
praehabita diligenti non per errorem sed ex certa
scientia recognoverunt et publice sunt confessi, se
quatuor mansos agrorum, qui a longo tempore iam
iacuerunt ut dicitur, steriles et deserti, sitos inter
Oprechtsdorff et aliqui(?) in Ruckerswalde villas praedictas
pertinere noscuntur, cum omnibus et singulis pertinentiis
spectantibus ad eos vendidisse et ex nunc rite et ratio-
nabiliter vendiderunt, tradiderunt et coram nobis etiam
resignaverunt iure haereditario et in perpetuum fidei
nostro Matthiae sculteto in Ruckerswalde et suis hae-
redibus et legitimis successoribus conferendos pro
certa pecuniae quantitate, de qua recognoverunt

Müller, Ritterswalde zur Zeit der Dreifelderwirtschaft bis 1763.

esse per eum integraliter satisfactum. Nos autem resignatione horum quatuor mansorum in manibus nostris facta venditionem huiusmodi ratam et gratam habentes ipsam praesentibus ex certa scientia confirmamus conferentes eosdem mansos dicto Matthiae ac haeredibus et successoribus suis per eos tenendos, possidendos, vendendos, alienandos et in usus placidos convertendos. Et quia consideramus sterilitatem praedictorum mansorum et diutinam desertationem unde et eo melius valeant ad culturam et utilitatem reduci facientes solutionem de cetero de eisdem mansis constituimus fieri isto modo scilicet, quod de quolibet manso praedicto quatuor scoti grossorum pro censu et campestri decimo solvi debeant annuatim quibus censu et decima persolutis ab omnibus aliis solutionibus, servitiis et exactionibus debeant esse liberi et soluti et concedimus etiam de gratia speciali praefato Matthiae et suis successoribus, quod possint ad agros praedictos liberum ducentarum ovium gregem habere ita tamen, quod duobus annis continuis debeat idem Matthias habere a solutione census et decimae huiusmodi plenariam libertatem. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Actum et datum Othmuchau VII Kal. Novembris anno domini M^oCCC^o quinquagesimo secundo. Praesentibus dominis Jacobo Augustino, canonico Wrat. prothonotario nostro, Nicolao de Lembergk, plebano ibidem in Othmuchau, Johanne de Waldau, Wroczone marscalco, Elgero Spyel, Nicolao Lessoth et Pezkone de Waldau fidelibus nostris testibus ad praemissa.

Quum itaque discretus Fridericus Stange scultetus in Ruckerswalde subditus et fidelis noster dilectus confirmationem et approbationem superscriptae signaturae a nobis humillime supplex petierit, precibus suis aequitati non dissonantibus hac in parte deesse noluimus atque easdem literas tanquam episcopus et legitimus princeps in omnibus punctis et articulis atque praecipue gregem expressam ducentarum ovium ratificamus, approbamus, confirmamus et authorisamus per praesentes irrevocabiler, decernentes ea omnia in his literis contenta robor firmitatis perpetuo habitura. In quorum omnium fidem et testimonium evidens praesentes

fieri et sigilli nostri appensione iussimus et fecimus communiri. Actum et datum Nissae decima octava die mensis Octobris anno 1559.

Bischof Balthasar bekennet am 30. August 1557 (N. Lgb. U. 91), daß Friedrich Stange zu Ruckerswaldau für sich, seine Erben und Erbennehmer die mühlstelle zwischen Wentzel Alschern und Thomas Steinern zu Ruckerswaldau aufzurichten, zu erbauen, dieselbe zu genießen und zu gebrauchen, wie solches er und seine Vorfahren befugt gewesen, zugelassen hat dem Hans Milde, Müller von Oppersdorf, seinen Erben und ehelichen Nachkommen erblich zu haben. Doch mit diesem Vorbehalt, ihm, dem Stange jährlich ein schock geldes ganghafftiger münze und zwei hünern zu geben. Da es sich aber zutrüge, daß ihm, dem Müller, dermassen mühl feil würde, so sollen er, Friedrich Stange oder seine Nachkommen die nechsten dozu sein und ime nicht mehr als das von ime aufgerichte gebeude noch werden austragen würde, zahlen. Diesen Kauf bestätigt der Bischof.

Reisse, 6. Juni 1559 (N. Lgb. U. 323b): „So und als sich irrungen u. gebrechen begeben u. zugetragen zwischen dem Scholzen zu Ruckerswalde u. gantzen gemeine daselbst, dero halben, das die gemeine dem scholtzen die schofftrifft u. seinen mühlenbau haben verschrencken u. weren wollen, giebt der Bischof (Balthasar) folgenden Abschied: Dieweil es dem Landesfürsten zu steht, nicht allein alte Schaftriften und Mühlbaue zu confirmiren, sondern auch von neuem auszusetzen und zu geben, so will der Bischof solch sein fürstliches Recht vorbehalten und dem Scholzen die Schaftrift vermöge der alten Briefe auf zweyhundert schoff zusambt dem mühlenbau auch genedigk, idoch nicht lenger, bis zu irer fürstl. gnaden gefallen u. ferner schaffen, seinen forigen rechten aber unschedlich, vorgunst und nochgegeben haben, dorinnen inen die gemeine ferner nicht irren, sondern von ihren unbillichen sachen u. fürnehmen abstehen solle.“

N. Lgb. 000. 80.

1679 März 10. Neisse. Von des hochwürdigen p. Friderici p. bischoffens zu Breslau p. verordneten herren herren praesident, cantzler und räthen des bisthums Breslau zu Neisse wird in der zwischen der gemeinde zu Rückerswaldau

klägerin eines u. (tit.) herrn Christophs Pietsch p. beklagten andern theils wegen mit heben und legung seiner gärtner zu Rückerswaldau bey den gemeingaben und kriegsbeschwehnus wie auch der zufuhr auf sein schaafviech verführten action nach reiffer überlegung desjenigen, wass beiderseiths vor- und entgegen gebracht worden, interloquendo zu recht erkandt, dass beklagter binner der mindern sächsischen frist beständig erweisen solle, dass die 3 in striett begrieffene seine gärtner alda zu Rückerswaldau, unter die freye scholtisei unmittelbar gehören und derselben incorporiret seyn, wie nicht weniger secundo durch die bezogene, aber nicht producirte privilegia und abschiede dociren, dass er oder der besitzer solcher freyen scholtisei berechtigt seyn, 200 schaaf im winter zu schlagen; alsdann ergethet weiter, was rechtens ist. Von rechts wegen. Decretum et publicatum in consilio excelsi regiminis zur Neiss.

N. Lgb. 000. 449.

1680 Juni 21. Neisse. Von des hochwürdigen p. Friderici p. bischofens zu Breslau verordneten herren praesident, cantzler und räthen des bisthums Breslau zur Neisse auf eingelegte beschwerde der gemeinde zu Rückerswalde, klägerin eines, wider und endtgegen deme nunmehr waylandt tit. herrn Christoph Pietsch, nach seinem tode aber wider seinen sohn Johann Balthasar Pietsch, beklagten andern theils, die freyheit seiner 3 gärtner aldar in beytrag zu denen gemeinen gaben und andertens die freye Zufuhr des schaaffutters betreffend, nach aller wohlerwegung desjenigen, was zwischen ihnen und insonderheit in der probationschrift pro et contra biess zu gehörigem schluss der sachen verführt worden, erfolget dieser endtlicher bescheidt, dass beklagtenseiths quoad primum passum deme anno 1679 den 10 Martii ergangenen interlocuto kein genügen beschehen und deshalb die strittige 3 gärtner sich in denen gemeinen oneribus nebst der gemeinde nach der proportion zu vergeben verbunden seyn sollen; soviel aber quoad alterum membrum die schaafftriefft anbelangt, so bleibt der beklagte bey seiner docirten anzahl der 200 schaaf und nicht mehr einzuwintern, billich geschützet; ausserdem aber wird ihme

auf mehr schaaf die fremde nachtheylige zufuhr gänzlichen eingestellt. Von rechts wegen. Decretum et publicatum in consilio zur Neiss 21. Junii 1680.

§ 6.

Die Gemeinde.

1. Die freien Bauergüter.

Neisse, 20. Juni 1578 (N. Lgb. Z. 535b). Hans Kühn (Kone) kauft $\frac{1}{4}$ freies Erbe, welches nechst des scholzen zu Rückerswalde erbestücken gelegen. Als Verkäufer werden Kinder und Schwäger namentlich aufgeführt, nämlich: Adam Kone; Blasien Stube, Balten Teich und Hans Klose als Vertreter ihrer Eheweiber Agnes, Magdalena und Eva; Bartthel Nittsche und Andres Siegel als Vormünder der Dorothea Matthes Lehnerin und ihrer Kinder; Andres Paul und Sigmund Stange als Vormünder der Barbara Wenzel Mischlerin; Vicenz Teicher und Merten Nittsche als Vormünder Georg Könné's; Gregor Stier, Matthes Weithke als Vormünder Kaspar Weitten verlassener Kinder; Thomas Escher, Adam Setler und Balten Heinz von Volknersdorf — Paul Heniges, Peter Riedel und Adam Könné — Hans Steinen verlassener Kinder geordnete Vormünder.

Neisse, 9. Juni 1583 (N. Lgb. BB. 273). Balten Nirkle verkauft seinem Sohne Merten eine halbe hube weniger 1 rutte, die frey ist, für 8 schillinge mark schwer. Der Vater hat sich außbezogen: freye herbrige, einen freyen tisch essen u. trinken, so gut als es der kauffer hat bis zu seinen lebetagen; wofern er ihm Essen und Trinken bei Tische nicht geben will, soll er ihm jährlich 6 Scheffel Korn, 3 Scheffel Gerste, ein wieseflecklin zu 2 fueder heu u. 1 fuder grummet, 7 äpfelbäume und einen birnbaum im garten zu genussen (geben). Der Tochter Ursula, die unvorstendig, soll der Käufer, solange sie lebt, beim Gute erhalten, mit Essen und Trinken, auch mit nothwendiger Kleidung versorgen, und wenn sie unter zwei Jahren Todes abginge, so soll ihr Recht aus dem Gute allen Erben zu gleichen Theilen kommen; lebt sie länger als 2 Jahre und stirbe dann, so soll all Recht dem Käufer anheim fallen. Der Tochter Enlein (Annlein?) soll der Käufer, wann sie sich veranderte, ein freyhet

u. ausgabe machen, ir einen rock von dreisiegeltuch und 18 elen breit, wie man einer Dienstmagdt pflegt zu geben, 6 elen drummen, 5 rinder, 3 khue u. zwot gelde, geben, die er mit fütterung vorsehen, aber den nutzen davon nehmen, bis sie die bedörffend. Wann der Vater stirbt, sollen die Auszüge dem Käufer zum Gute heimfallen. Zeug: Friedrich Stange, Scholke; Adam Sattler, Hans Siegel, alle von Rüderswalde.

Reiffe, 20. Juni 1583 (N. Egb. BB. 271 b) wird vorstehender Kaufvertrag vom Bischof Martinus bestätigt. Die Söhne Balten Nirsle's heißen: Merten, Joachim, Thomas, Markus; seine unmündigen Töchter: Ursula und Anna; die Vormünder der Töchter waren Adam Sattler und Friedrich Stange. Das Gut Nirsle's bestand aus 5 rutten freyes erbe. Die Hufe hatte also 12 Ruten.

Reiffe, 16. November 1583 (N. Egb. BB. 346). Anna, Wittwe Georg Kleins, verzichtet auf ihr väterliches und mütterliches Recht, das ihr an dem freien Gute Hans Siegel's zugestanden.

Am sonntag Jubilate 1585 (N. Egb. CC. 480) kauft vor dem Ortsgericht zu Rüderswalde Hans Vosse von seinen Kindern: Ursula (ihr Mann Georg Paul), Anna (ihr Mann Hans Rhönne), Michel Vosse, dem unmündigen Hans Vosse (Vormünder Bartel Nitsche und Elias Jordan) für 5 Schilling schw. m. eine halbe hube frey weniger eine ruthe, das halbe theil ir (der Kinder) mütterlich recht, haus und hof wie es stehet und leit. Der Käufer Hans Vosse soll seinem Sohne Hans zur Hülfe geben, wann er sich verändert, 6 thaler und 1 hochzeit auf drey tische, drey jahr frey herbrige u. drei jahr zwene scheffel zu sehen, 1 sch. Korn u. 1 sch. haber. Sofern er der Hilfe nicht bedarf, soll es dem Käufer ohne Entgelt anheimfallen. Zeug: Andres Siegel und Hans Glafer. Reiffe 19. Juni 1586 (N. Egb. CC. 479) wird vorstehender Erbkauf vom Bischof Andreas bestätigt.

Reiffe, 3. Juli 1587 (N. Egb. DD. 129). Bartel Nitsche (Neze) war gestorben; er hinterließ die Wittve Barbara und die Kinder Hans, Eva, Merten, Ursula und Bartel (Vormünder: Fabian Nitsche, Adam Rhöne und Peter Woitke). Wahrscheinlich hatte Lukas Woitke eine Tochter des Bartel Nitsche zur Frau; daher wird Fabian Nitsche als Vormünder der Lukas Woitke'schen Kinder Ursula, Matthes und Anna erwähnt; endlich Peter Woitke vor sich. Der jetzige Inhaber des Bartel Nitsche'schen Gutes heißt Simon Woitke, von welchem alle oben angeführten Inter-

essenten wegen ihres väterlichen und mütterlichen Antheiles befriedigt worden sind.

Reiffe, 7. April 1590 (N. Egb. EE. 306). Michel und Jakob Heinz (die Mörder?), Adam Nitsche als Mann seines Weibes Anna (geb. Heinz), Hans Vosse anstatt seines verstorbenen Weibes Agnes (geb. Heinz) — alle Hans Heinze's hinterlassene Erben, endlich Hans Rhüne wegen seines Weibes Anna und Georg Paul als Vormund der Anna, Adam Nitsche's Wittve verkaufen für 8 Schillinge marg schwere $\frac{1}{4}$ freyes erbe. Sie alle sagen Reiffe, 9. Februar 1591 (N. Egb. FF. 14) aus, „daß sie alles und jedes ihres Anfalles, so ihnen von Hans Siegel's freiem Gute zugestanden, gänzlich abgestattet und bezahlt worden“. Der neue Besitzer heißt Hans Hauke. Jakob Heinze war in Dürkamitz und Michael Heinze in Rüderswalde (Reiffe, 16. März 1591. N. Egb. FF. 157).

Vor gerichten zu Rüderswalde 1. Februar 1593 (N. Egb. FF. 482). Des verstorbenen Hans Hauke's Kinder Georg und Marina (Vormünder Matz Vauchner und Balten Hauke) verkaufen ihrer Mutter, der Wittve Ursula (Vormund Hans Vosse) des Hans Hauke Gut zwischen Hans Siegel's und Konrad Görlich's erben gelegen als ein viertel freyes erbe den halben teil ir vatterlich recht für 36 schwere mark. Die Käuferin soll Georgen, ihrem Sohne eine Hochzeit machen auf zwei Tischen, oder anstatt derselben 4 Thal. geben; Marinen ihrer Tochter eine ausgabe, 2 Khue, 1 bette, 2 röcke u. 1 halsskoller oder 2 thaler vor dasselbe. Georgen soll sie geben, wann er sich verandert, vor sein erbrecht 6 thal., da er aber inner der zeit todes abginge, soll es dem gutte anheimfallen. Bischof Andreas bestätigt diesen unwiderrüßlichen Erbkauf Reiffe, 29. Mai 1593 (N. Egb. FF. 480).

Hans Vosse war dreimal verheirathet. Seine Kinder aus erster Ehe: Ursula, verheirathete Georg Paul, Anna, verheirathete Hans Rhönne und Hans Vosse; aus zweiter Ehe: Georg, Martin und Eva (Vormünder: Matthes Vahner und Jakob Sattler); aus dritter Ehe: Adam (Vormünder: George Rhiel und George Paul). Seine ihn überlebende Wittve war Agneta (Vormund Jakob Rhiel). Sie alle haben bekannt, ihres väterlichen und mütterlichen Antheils aus ihres Vaters Gute, soviel ihnen zugestanden, richtig erhalten zu haben (Reiffe, 7. Juni 1597 — N. Egb. HH. 70). Es war

eine freie halbe huebe mit haus u. hof zwischen Martin Nirlens des Kauffers erben gelegen. Diesen Kauf hatte der Bischof Andreas bestätigt Neisse, 2. März 1596 (N. Egb. GG. 342).

Neisse, 18. April 1600 (N. Egb. HH. 398). Martin Paul und sein Eheweib Ursula verkaufen ir hauss hof u. garten mit einem freyen viertelerbe, zwischen Hans Siegels u. des herrn creutzprobst stücken gelegen dem Martin Zangen. Dies bekennet Bischof Paulus Albert. Den 17. Juni 1600 ist sub sigillo der herren administratoren ein vidimus dieser signatur Martin Zangen zu Rüderswalde erfolgt (Ranzlei-Bemerk). An demselben Tage bekennen die Administratoren des Bisthums, daß Martin Paul vollkommene Zahlung erhalten (N. Egb. JJ. 21). Ebenso erklären die Vormünder der hinterlassenen Kinder Hans Hauke's: Valentin Hauke und Matthes Lahner, daß ihren Mündeln gebührende Vater- und Mutterliche aus dem freyen viertelerbe von Martin Paul empfangen zu haben (Neisse, 17. Juni 1600. N. Egb. JJ. 23).

Aus N. Egb. JJ. 25 (Neisse, 23. Juni 1600) ergiebt sich, daß Joachim Nirle bereits gestorben war und zwei Söhne: Adam und Jakob hinterlassen hatte, deren Vormünder ihre Onkel Thomas und Markus Nirle waren. Anna Nirle hatte Hans Klose geheirathet.

Neisse, 22. December 1609 (N. Egb. KK. 207). Hans Köhne und sein eheweib Eva (Vormund Friedrich Stange) verkaufen ein viertel freyes erbes, nechst des scholzen erbestücken gelegen, ihrem Sohne Georg Köhne. Diesen Kauf bestätigt Bischof Karl.

Rüderswalde, 1. Januar 1611 (N. Egb. KK. 548b). Hedwig, Martin Nirle's Wittwe, Anna, verheirathete Hans Kohnsdorf von Neunß, Georg und Ursula (Vormünder: Thomas Nirle, Max Steine, Marten Jann) verkaufen ihre freye zwene gebauete hofe mit drey viertel freyes erbesacker zwischen Hans Siegel gelegen mit sambt dem neuerkauften angertheil erdt u. nagelfest also mit pferden, wagen, pflug Paul Nirlen um 600 Thaler à 36 Gr. à 12 Heller.

Auszug für die Mutter: frey herbrige und zwo kammern im hause, die sie jetzt inne hat und die darunter ist; neun Scheffel Korn, sechs Viertel Weizen, sechs Viertel Gerste, $\frac{1}{2}$ Viertel Erbsen, drei Schock Eier, 3 thal. zu fleische, ein Beete Rüben, ein Beete Kraut. Der Wirth soll ihr alle Jahre säen $\frac{1}{4}$ Wein; den niedersten

Garten bis zum Wege gar, item über dem wege drei Aepfelbäume (ein Backesser, ein Weißweinling und den hintersten); hinter dem Zaune eine schraucke, einen Birnbaum, hinter dem Quernwege einen Birnbaum halb und den teil birnbaum auch den halben teil; zwei Kühe und ein abgewent kalb; sie will ihr Vieh allein haben; die Wiese im niedersten Garten u. die wiese in Wischker granze, die kleine Scheune; er soll sie, wohin sie will, mit seinen Rossen fahren lassen. Wenn sie sich nicht vertragen, so will die Mutter in's niederste Haus, und er soll ihr einen Hausgenosß einnehmen, der ihr angenehm ist, damit sie nicht bedrängt wird; drei Schock Stroh zu schneiden, Stroh zu unterstreuen, so viel sie bedarf. Den Mist soll der Käufer abführen und zwölf Schock Gebundholz liefern.

Dem Bruder Georg eine Hochzeit auf vier Tischen, oder 16 Thal. Für sein Erbrecht 24 Thal. Quittung Neisse 16. Mai 1620 (N. Egb. PP. 40).

Der Schwester Ursula 3 stücke von dreisiegeltuche, ein tamasken halskoller u. eine tebinegestalt; zu einer schaupe 10 Thal. u. 18 Gr. Zur Verlobung $\frac{1}{2}$ Achtel Bier und zwei Viertel Weizen und zur ausgaben drei Scheffel Weizen, $\frac{1}{4}$ Faß Bier, ein Oberbette u. ein pfil, einmal mit leimet, einmal mit Zwillich zu überziehen; fünf Kühe und ein Gelbrind. Zeugen Friedrich Stange, Scholz; Marcus Nirle, Andres Köhne und Hans Reinsch, fleischhacker zur Neiss. Der Bischof Karl bestätigt diesen Kauf Neisse, 8. Januar 1611 (N. Egb. KK. 547).

Neisse, 4. März 1616 (N. Egb. NN. 23). Merten Zange, bischöflicher Schäfer in Neisse verkauft dem jungen Gesellen Hans Teicher zu Rüderswalde ein frey viertel erbes sambt der hofreite zwischen des ehrwürd. wolgelerten herrn creutzprobstes und Hansen Siegeln gelegen um 303 schillingthaler. Wenn einer dem andern den Kauf nicht halten will, so soll einer dem andern 50 Thal. zum Wandelgeld erlegen, und dann der Herrschaft zwei Malter Hafer, der Gemeinde ein Faß Bier und ein Schock Karpfen und der Kirche 2 Thal. abliefern. Diesen Kauf bestätigt Bischof Karl Neisse, 7. März 1616 (N. Egb. NN. 22). (Danach sind 303 schillingthaler = 336 thal.)

Hans Teicher erhält Quittung über alles Neisse, 30. Juni 1618 (N. Egb. OO. 139).

Rückerswalde, 28. Oktober 1618 (N. Egb. OO. 256). Barbara, Hans Siegels Wittve, Eva verehl. Nikolaus Hofmann zu Friedeland, Anna verehl. Gregor Peke von Ober-Zeutritz, Ursula verehl. Melchior Hofmann zu Oppersdorff, Jakob Siegel (Vormund Wenzel Stein) verkaufen ihr Haus und Hof samt $\frac{1}{2}$ Hufe Erbeacker zwischen Hans Teuchers und Paul Nirkles erben, gärten und hofreichten gelegen dem Sohne Hans Siegel um 236 schwere mark à 48 Gr. à 12 Hell. Angeld 136 m. Davon erhält Jakob Siegel 24 M. vornweg; in den Rest haben sich alle 6 Erben (einschließlich des Käufers, dessen Theil erst auf die letzten Termingelder angerechnet werden soll), zu theilen.

Ausstattung für Jakob Siegel: Hochzeit auf zwei Tischen (od. 8 Thal.). Zwei Jahre $\frac{1}{4}$ Hafer zu säen; im ersten Jahre hat der Käufer den Samen zu geben.

Auszug für die Mutter: frey herbrige im hause die porkammer. Wenn die Mutter alt oder krank ist, soll es ihr gestattet sein, ihr Bett in die Stube zu setzen; freie Kost bei dem Tische des Wirthes oder $\frac{1}{2}$ Malter Korn, $\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen, eine Tonne Butter für 1 mark, ein einjähriges sechs Wochen gemästetes Schwein, alle 14 Tage einen Butterstriezel (im Werthe 1 Böhmens), jährl. 6 mand. eier. Zwei Bäume vor der Niederthür, 1 austbirnbaum u. 1 spitzweinligen apfelbaum u. wasserbirnb. auf dem felde, vor dem querwege 1 birnbaum zur Hälfte. $\frac{1}{2}$ Viertel Wein jährlich für die Mutter zu säen, die Hälfte des Honigs. Zeugen: herr Friedrich Stange, Scholz. Jakob Siegel und Bartel Nitsche.

Bischof Karl bestätigt 22. November 1618 (N. Egb. OO. 255) diesen Verkauf einer halben Hufe freyes erbe. Der Käufer wird der Sohn und Schwager der Verkäufer genannt.

Bei gericht zu Rückerswalde, 12. December 1624 (N. Egb. RR. 25 b). Hans Teucher verkauft sein Haus und Hof sambt einem freyen viertelerbe, gelegen einerseits neben Hans Girlach und dem Kohlmirge geradeaus und Hans Siegel anderseits, dem Thomas Herde um 350 schwere mark à 48 Gr. à 12 Hell. Zeugen auf Verkäufers Seiten: herr Friedrich Stange, Erbschölze zu Rückerswalde; Matz Nitsche, George Lindner, Merten Teucher; auf Seiten des Käufers Michel Weiß, Simon Klink, Kaspar Neumann aus Neunk.

Reiffe, 1. Februar 1625 (N. Egb. RR. 23 b). Die Administratoren des Bisthums bestätigen den Kauf.

Bei Gerichten zu Rückerswalde, 12. Februar 1642 (N. Egb. WW. 503) hat Thomas Herde seine Besizung dem Adam Biener um 8 schillinge mark à 48 Gr. à 12 Hell. verkauft. Käufer soll bald 48 M. legen, Fastnacht 1643 24 M. und 1644 24 M. 8 schillinge mark à 48 Gr. sind also = 96 M. 1 Schilling also = 12 Mark. Herde hatte 350 Mark 1624 gegeben. Verlust 254 M. (Der dreißigjährige Krieg).

Zeugen auf Käufers Seiten Hans May und George Satler, auf Verkäufers Seite Georg Stange, der Schölze. Neuegeld soll der, welcher den Kauf nicht hält, geben, und zwar dem andern 24 M., der obrigkeit 24 M., der Kirche 12 Pfund Wachs, der Gemeinde ein Faß Bier und $\frac{1}{2}$ Schock Karpfen, den armen Leuten $\frac{1}{2}$ Malter Korn zu Brote.

Diesen Kauf bestätigt der Bischof Reiffe, 5. April 1642 (N. Egb. WW. 502). Das freye Viertel Acker lag zwischen Hans Börlisch und Hans Siegel.

Von den Erben des verstorbenen Hans Siegel (seine Wittve Barbara, Hans aus erster Ehe Siegels, Eva aus seiner zweiten Ehe, beide noch minorenn und durch Vormünder vertreten) kauft dessen Haus, Hof und halbe Hufe Erbeacker neben Paul Nirkle einerseits und Adam Biener anderseits Matthes Poze um 150 schw. M. à 48 Gr. à 12 H. Davon erhält Hans Siegel als Muttertheil zur Fastnacht 1643 100 schw. M. Außerdem erhält dieser Sohn 8 M. Erbrecht, eine Hochzeit auf zwei Tischen (od. 12 M.). Die Eva erhält zur Verlobung $\frac{3}{4}$ Weizen, $\frac{1}{8}$ Bier; zur Ausgabe $\frac{1}{8}$ Bier; $\frac{1}{4}$ Weizen, eine Kuh, eine Kalbe, ein Oberbett, 2 pfeile, ein Betttuch, 1 leilach (Bettlaken) von kleiner leimet von 10 ehlen, und die Bette einmal mit aufgeschossenen und einmal mit mittel-leimeten-züchen zu überziehen; ein Kirchentuch und ein hantuch; zwei Röcke von dreysiegler-tuch, von farben, wie sie die haben will, u. halbseiden zeug zu den gestelden und halbseidene schnüre darauf. Zeugen Georg Baumgarten und Adam Baumgarten, beide aus Aldewalde, und Paul Nierla. Dieser vor dem Gericht zu Rückerswalde am 13. Februar 1642 (N. Egb. XX. 121) abgeschlossene Kauf wird bestätigt von den Bisthumsadministratoren Reiffe 30. Januar 1644 (N. Egb. XX. 119).

1647 Juli 25 bei Gerichten zu Rückerswalde verkauft Friedrich Stange ein freies Viertelerbe, Haus und Hof, und ist solches viertel-

erbe nur durch zwey gewände bies an herrn scholzen grossen teichen und liegt zwischen Friedrich Stangen dem verkauffer einer- und des herrn scholzen andernseiten dem Hans Vosse um 48 Thal. à 36 Gr. à 12 H. Vosse ist berechtigt, durch Friedrich's Garten zu gehen und im Garten Wasser zu holen. Hans Vosse dagegen soll das Wehr in seinem vorigen Gang lassen und das Wasser in Friedrich's Teich gehen lassen. Vosse soll auch dem Herrn Scholzen jährlich 6 Groschen schles; Zins geben.

Zeugen: Georg Stange, Erb- und freischolz, Georg Könnne der mittelst, Joh. Stein und Georg Könnne, der obriste. Wandelgeld oder pro poena, sofern einer oder der ander den Kauf nit hielte, soll er zur Strafe geben 6 Thal. der Obrigkeit. (N. Egb. ZZ. 242).

Dieser Kauf (Friedrich) Stange wird bauer zu Rückerswalde genannt) wird von den Bisthumsadministratoren Reiffe, den 31. Januar 1650 (N. Egb. ZZ. 240) bestätigt.

1657 den 10. Mai bei den Gerichten zu Rückerswalde (N. Egb. CCC. 59b). Paul Nirle's Erben: Ursula, verehl. Kaspar Schrödter in Deutschkamig, Christina (Vormünder Georg Nirle, der Kirchenvatter, und Friedrich Nitsche) verkaufen $\frac{3}{4}$ Acker samt Haus und Hof und das heusslein ihrem Schwager Georg Beck, alles ganz frey, wie andere freyen in unser gemeinde befreyet, liegend beiderseitz zwischen Matthes Poze um 200 M. à 48 Gr. à 12 Hell. guter ganghafftiger münze. Angeld 50 M. Davon erhalten Marina und Christina je 12 M. 24 Gr.; von den beiden nächsten Terminen (Georgi 1659 und 1660) erhalten sie je 6 M. 12 Gr., von den ersten 3 Terminen sollen beide also zusammen 50 M. zuvor aus bekommen. Sonst sollen sie auch von dem ersten Termin bis auf den letzten (à 25 M.) mit den andern Erben zugleich alle Termine völlig empfangen.

Die Erben:

Paul Nirle in Kaundorf	18 M. 36 Gr.
Georg Nirle	18 = 36 =
Heinrich Nirle	18 = 36 =
Kaspar Schrödter	18 = 36 =
Eva, Wittve des Oppersdorfer Nieder- müllers Kasp. Walter.	18 = 36 =
Anna	18 = 36 =
Marina	43 = 36 =
Christina	43 = 36 =

Summa 200 = — =

Marina und Christina hatten kein Mutterrecht empfangen.

Ausstattung: Christine erhält 2 Röcke von Kerntuch, eine Gestalt von Atlas, die andern halbseiden, mit ganzseidenen Schnüren, bezw. halbseid., ein Oberbette, ein Unterbette, einen Pfehl, zwei Ueberzüge, einmal aufgeschossen, einmal langgestreifter Zwillich, ein Lendlach von 10 Ellen, ein Betttuch von 5 ehlen, ein großes Kirchentuch, ein Handtuch, zwei Tischtücher, einen Kasten und eine Lade; auf die freyet einen Scheffel Weizen, $\frac{1}{2}$ Achtel Bier, auf die ausgabe zwei Scheffel Weizen, ein Achtel Bier samt aller Zugehörung.

Wan einer dem andern den kauf nicht hielte, soll er geben der obrigkeit 6 Scheffel haber, der kirchen 6 pfund Wachs, der gemein $\frac{1}{2}$ achtel bier, 1 mandel karpffen sambt aller zugehörung.

Dieses ist geschehen in den freyen erbgerichten zu Rückerswalde bey Georg Stangen, freyscholzen daselbst.

Reiffe, 9. April 1658 (N. Egb. CCC. 58) wird dieser Kauf bestätigt. Die $\frac{3}{4}$ freyen Ackers lagen beederseiths zwischen Matthes Potzen.

Ritterswalde, 8. Juni 1662 (N. Egb. EEE. 432). Marina, Wittve des Hans Vosse verkauft ein freies Viertel Acker samt Haus und Hof ihrem Sohne Georg Vosse für 80 Thlr. à 36 Gr. à 12 S.; es liegt oberseidt herren Georgi Stanges und niederseidt Friedrich Stanges. Der Auszug wie herkömmlich. Erwähnt werden: ein wallischer Apfelbaum, ein Vorgenbirnbaum, ungarische Pflaumenbäume. Die Geschwister des neuen Besitzers: Christina und Hans. Die Aussätze für dieselben enthalten nichts Auffallendes. Das Neuegeld erhalten die Obrigkeit, die Kirche und die Gemeinde. Wahrscheinlich war auch Anna, das Weib des Merten Kieger, eine Schwester des Georg Vosse. Die Bisthumsadministratoren bestätigen diesen Kauf Reiffe, den 9. März 1663 (N. Egb. EEE. 430).

Ritterswalde, 4. Juni 1664 (N. Egb. EEE. 759). Adam Biener giebt seinen Kindern: Hans, Christina (Frau des obersten Georg Könnne), Eva (Frau des Hans Bernardt) das mütterliche Recht im Betrage von 60 Thlr. à 36 Gr. à 12 S. heraus. Die jüngsten Kinder, Georg und Marina erhalten auch Aussätze; unter anderem erhält letztere zwei Röcke, einen von Kerntuch, einen von Dreisiegeltuch, zwei Kirchentücher, ein Strohtuch, ein Tischtuch, ein

Handtuch; die Gestälde und Schnüre halbseiden. An dem Neuegelde haben die Obrigkeit, Kirche und Gemeinde Antheil. Meisse, 27. Juni 1664 (N. Egb. EEE. 758) wird Adam Biener's und seiner Kinder Besizung dem Vetter und Schwager Adam Biener auf.

Rückerswalde, 5. November 1669 (N. Egb. JJJ. 619). Anna, Wittwe des Matthes Poze und ihre Kinder: Eva, Ursula, Hans, Marina (verehl. Hans Ritsche), Anna (verehl. Matthes Drottschmidt), Sabina (verehl. Hans Rittner) verkaufen $\frac{1}{2}$ Hufe freien Acker, liegend oberseits neben Georg Biener und niederseits neben Georg Beck, dem Konrad Görlich um 133 Thlr. à 36 Gr. à 12 S.

Auszug. Unter anderem erhält die Wittve Anna den vierten Theil vom Obst. Erwähnt wird ein gelber Birnbaum; eine Kuh bei freiem Futter; der Ort für die Kuh ist bei der Thüre; der Auszüglerin steht beim hintersten Fenster; ihr kommt zu ein Beet Rüben die Anwand im Garten und anderes.

Aussätze: Eva und Ursula erhalten je zwei Röcke von Kerntuch, an einem eine damaschkene gestaltdt, an dem andern 1 tafketene und ganzseidene Schnüre; bei den Betten werden die indelte erwähnt. Hans erhält eine Hochzeit auf zwei Tischen auf ein Tag (= 8 Thlr.); für jüngstes Recht 8 Thlr. Den Verkauf soll der Käufer allein geben; die Markengroschen soll der Käufer zahlen, aber in der ersten Nachgölbe soll er den halben Theil abziehen. Als Neuegeldempfänger werden die Obrigkeit, die Kirche und Gemeinde in Aussicht genommen. Dieser Kauf wird bestätigt Meisse, den 31. Oktober 1670 (N. Egb. JJJ. 617).

Rückerswalde, 21. September 1670 (N. Egb. JJJ. 597). Ursula, Wittve Adam Biener's giebt ihren Stief- und ihren rechten Kindern zusammen väterliches Recht heraus 30 Thlr. à 36 Gr. à 12 S. Die Kinder heißen Ursula, Anna, Adam (Vormund: Matthes Klose zu Goldmersdorff). Die Aussätze bieten nichts Außergewöhnliches. Die Kinder sollen bei dem Gütlein erzogen und mit Essen und nothwendiger Kleidung versehen werden, bis jedes 12 Jahre alt ist. Das Verschreibegeld soll die Mutter geben. Zeugen: Hans König, Gerichtsverwalter u. a. Dies wird bestätigt Meisse, den 3. Oktober 1670 (N. Egb. JJJ. 596).

Meisse, 11. December 1671 (N. Egb. KKK. 237). Georg Becke's hinterlassene Kinder erster Ehe heißen Georgius, Kaspar und Rosina (Vormünder: Georg Künne, Georg Nirkle und Merten

Elster); sie setzen sich hinsichtlich ihres Vatertheils mit der Mutter Marina Beck auseinander.

Bei den Gerichten zu Rückerswalde, 4. Januar 1671 (N. Egb. KKK. 238). Marina, Wittve Georg Beck's, giebt ihren Kindern Georg, Kaspar und Rosina (Vormünder: Georg Künne, Georg Nirkle und Merten Elster) ihr väterliches Recht (40 Thlr. à 36 Gr. à 12 S.) heraus.

Aussätze: Rosina erhält 2 Röcke von Kerntuch, den andern von dreisiegeltuch, die Gestälde halb Atlas und dazu eine überzuziehen von ganzem Atlas, auf alle drei ganzseidene Schnüre. Drei Bettüberzüge; zwei Tischtücher, zwei Handtücher. Einen Gürtel (oder 18 Groschen); drei Kühe u. s. w. Georgen und Kasparn je 12 Thlr. auf die Hochzeit, oder für einen Tag auf zwei Tischen Hochzeit. Das Verschreibegeld zahlt die Mutter. Die Kinder sollen, bis jedes 15 Jahre alt ist, bei dem Gute erzogen und mit nothwendiger Kleidung versehen werden. Kaspar erhält vors jüngste recht 6 Thlr. Das Neuegeld ist bekannt.

Bei den Gerichten zu Rückerswalde, 13. Januar 1675 (N. Egb. MMM. 97). Michael Ritsche hat Anna, die Wittve Georg Poffe's geheirathet und giebt den Kindern des letztern: Christoph, Hans, Georg ihr väterliches Recht heraus (48 Thlr. à 36 Gr. à 12 S.).

Alle drei Kinder sollen je eine Hochzeit auf zwei Tischen für einen Tag erhalten; Kuchen von $\frac{1}{4}$ Mehl. Georg erhält als jüngster 4 Thlr. Bestätigt 10. Mai 1675 (N. Egb. MMM. 76).

In und bei den Gerichten zu Rückerswalde, 14. Oktober 1686 (N. Egb. QQQ. 552). Ursula, Wittve des Thomas Ritsche, verkauft ihr freies Viertelerbe ihrem rechten Sohne Adam Biener für 6 schilling Schles. Thlr. à 36 Gr. à 12 S. Dasselbe liegt oberseits an Hans Görlich's Ackerstücken, niederseits an Konrad Görlich.

Aussatz. Ursula erhält freye herberge, ihren Tisch auf der Niederseite in der Stube, eine Kammer neben der Kuchel, eine Kuh bei freiem Futter; wofern sie sich wegen der milchspeyse nicht im Keller mit einander vergleichen können, so soll der Käufer der Verkäuferin in ihrer eigenen Kammer etwas verschlagen, damit der staub nicht hereinfallen thut. Hält sich die Auszüglerin keine Kuh, so ist ihr alljährlich ein Tönnchen Butter im Werthe von 30 Gr. zu verabreichen. Ihre Töchter Maria und

Helena erhalten je einen Rock von Kerntuch, taffetene gestädte darauf seydene schnüre.

Die ältern Töchter Ursula und Anna erhalten ihren Ausatz auch vom Käufer. Der Werth der Herberge für die Mutter ist auf 30 Groschen pro Jahr abgeschätzt. Neuegeld wie gewöhnlich. Besonders hervorzuheben ist, daß die Gemeinde eine Mandel Karpfen, jede pro 2 Sgr., erhält. In das Verschreibegeld theilen sich Verkäufer und Käufer. Bestätigung Meisse, den 29. Oktober 1686 (M. Egb. QQQ. 551).

Meisse, 19. Juli 1689 (M. Egb. RRR. 555). Die Wittve des Paul Marschke zu Raundorf verkauft $\frac{3}{4}$ freien (?) Acker, und zwar $\frac{1}{2}$ Hufe zu Raundorf und $\frac{1}{4}$ zu Rüderswalde ihrem Sohne Thomas Marschke.

Rüderswalde, 1. November 1696 (M. Egb. VVV. 327). Es verkauft Michael Biener, halber freypauer, seinem Sohne Michael Biener $\frac{3}{4}$ Erbe-Freiacker um 144 schles. Thlr.

Auszug. Der Käufer soll ein ganz neues Auszügler-Häuslein bauen als Wohnung für den Verkäufer und sein Weib. Mehr zieht letzterer sich aus durch alle drei Felder in jedem Felde drei Haberbethe Acker nebst Konrad Görlich's reyne, welche der Käufer bestellen und abernten soll. Mehr den Quergrund obenher halb, den Grenzgrund gar, wie auch den vordersten schraucken zum heumachen auf's Vieh. Drei Kühe frei. Falls ein Auszügler gestorben ist, so erhält der Überlebende eine Kuh, ein Schwein jährlich (oder 2 Thlr.); ferner will sich der Verkäufer selbst jährlich zwei Schweine halten. Weiter soll auch fallen das dritte Beet Acker durch alle drei Felder. Wenn beide Auszügler nicht mehr arbeiten können, so sollen sie jährlich bekommen fünf Scheffel Korn, zwei Scheffel Weizen und zwei Scheffel Gerste; und wenn sie sich auch kein Vieh mehr halten können, jährlich eine Tonne Butter für zwei Gulden Rheinisch und wöchentlich 1 putterstritzel pro 2 Sgr. Jährlich sechs Hinner zu halten, oder sechs Mandeln Eier. Alles andere bekannt. Sechs Schock Gebundholz und drei Fuder Laub, welches der Verkäufer sich selbst rechnen muß. Ferner zehn Eichen: Fünf in eines Griffes Dicke und fünf Mitteleichen. Wenn eins von den beiden gestorben ist, so soll dem Überlebenden es erlaubt sein, wieder zu heirathen.

Ausatz: Hans erhält als jüngstes Recht 12 Thlr., für die Hochzeit 15 Thlr., einen neuen Rock (oder 5 Thlr.), ein Paar neue Stiefeln (oder 2 Thlr.). Regina erhält unter anderem zwei Röcke von Kerntuch, bezw. einen raschener; die Gestädte von Atlas mit ganz seiden. Schnüren — zum saumen vom besten kerntuch 6 ehlen und 9 ehlen ganz seydene schnur umb den saum; 1 lange juppe von polmit, darunter ganz neu pelzfutter; drei Stück Bette, drei Ueberzüge, 3 ehlen schleyerleinwand zu hauben, einen Kasten, drei Kühe ohne die besten, 1 tutzent teller, 1 tutzent löffel. Beistand auf Seiten des Käufers Andres Langer, pauer in Rüderswalde. Neuegeld: der Obrigkeit drei Malter Hafer, der Kirche 6 Pfund Wachs, dem Scholzen 3 Rthl. auf ein Paar stiefel, der Gemeinde ein Faß Bier, zwei Mandeln Karpfen à 4 Sgr. Bestätigt Meisse, 12. März 1697 (M. Egb. VVV. 326).

Michael Biener besaß im ganzen zwei Hufen.

In ordentlichen Gerichten zu Rüderswalde 3. April 1698 Maria, Wittve Adam Biener's giebt ihren drei Kindern Georg, Christoph und Rosina zufolge eines christlichen Vertrages 36 Thlr. à 12 Rthl. väterliches Erbtheil heraus; außerdem den beiden Jungen je 8 Thlr. für die Hochzeit, dem Christoph überdies als jüngstes Recht 2 Thlr. Die Rosina erhält auf die freyet und ausgabe u. a. auf einen Rock 6 Thlr. Zwei zwillichene Kirchentücher, acht Schleier und acht Hauben, vier Schürzen, eine Kuh und eine trachtige Kalbe. Wenn eins von den drei Geschwistern stirbt, so fällt sein väterliches Erbtheil den beiden andern anheim, der Ausatz aber dem Wirth. Bis zum 15. Lebensjahre sollen die drei Kinder beim Gute erhalten werden und mit Essen und nothdürftiger Kleidung versehen werden, wann sie folgen möchten wann nicht, so können sie ziehen, wohin sie wollen (M. Egb. WWW. 66).

Wittve Maria Biener beabsichtigte Hans Hartmann zu heirathen. — Meisse 8. April 1698 (M. Egb. WWW. 63).

In den ordentlichen Gerichten zu Rüderswalde 4. Januar 1701. Michael Rutsche, freyer in Rüderswalde verkauft sein freies Viertel Erbe dem freilebigen Knechte Michael Rinke für 200 Thlr. à 24 Sgr. à 3 Kr. liegend oberseits Herrn Leopold v. Sannig, niederrheyns des Friedrich Gerliches pauer alda und zwar nur das Vorder- und Mittelfeld, letzteres bis an Müller, Ritterswalde zur Zeit der Dreifelderwirthschaft bis 1763.

Herrn v. Sannig's Leich. Beilaß 6 Schffl. Korn, $5\frac{1}{2}$ Schffl. Gerste, $2\frac{1}{2}$ Schffl. Hafer. Zur Saat verbleiben 5 Schffl. Korn, 3 Schffl. Gerste. Das übrige Korn theilen unter sich Verkäufer und Käufer. Am 23. April 1703 Angeld 32 Thlr. Schles. Nachher alle Jahre 16 Thlr. bis zu völliger Bezahlung. Auszug: Freie Herberge in der Stubenkammer neben dem Kuhstalle. Alles Andere nicht neu. Wenn der Auszügler keine Kuh hält, so empfängt er alljährlich ein Tönnchen Butter pro 1 Thlr. 12 Sgr. Ferner von Georgi bis Martini wöchentlich einen Butterstriezel (Werth 4 Kreitzer).

Aussätze für die Mägdlein Christina und Anna auf die freudt je 20 Sgr. und ein hilbig hier. Auf die Ausgabe u. a. jeder ein Rock und ein Oberbett und 1 pfiel (oder 6 Thlr.). Der erste Ueberzug über die Betten fussbrich, der andere aber von kleiner Leinwand . . . jeder eine Kuh ohne die beste, jeder eine einjährige Kalbe.

Neuegeld: der Hochfürstl. Obrigkeit 6 Scheffel Hafer, der Kirche 4 Pfund Wachs, dem Scholzen ein Paar suchtene Stiefeln „vor“ 4 Rthlr., der Gemeinde $\frac{1}{8}$ Bier, eine Mandel Karpfen à 4 Sgr.

Auf die Herberge jährlich 1 Thlr. 6 Sgr., 4 Scheffel Korn à 9 orth, thut 9 Thlr. 2 Scheffel Gerste à 7 orth, thut 3 Thlr. 12 Sgr. Auf die Kuh durch den Winter gerechnet 1 Thlr. 6 Sgr. Summa 15 Thlr.

Aussätze für Christina und Anna.

1 Rock à 6 Thlr.	12 Thlr. — Sgr.
Kost auf die freudt à 1 fl.	1 = 16 =
1 hilbig Bier à 10 Sgr.	— = 20 =
$\frac{1}{8}$ Bier à 2 Thlr.	4 = — =
1 Schffl. Weizen à 2 Thlr. 18 Sgr.	5 = 12 =
1 Gebett Bette à 15 Thlr.	30 = — =
1 leylach (9 Ellen) à 1 Thlr. 6 Sgr.	2 = 12 =
1 Zwillich-Handtuch à 7 Sgr.	— = 14 =
1 neuer Kasten (der Christina)	1 = 4 =
1 Kuh à 7 Thlr.	14 = — =
1 jährig Kalb à 3 Thlr.	6 = — =
1 Duzend Teller à 4 Sgr.	— = 8 =
1 = Eßffel à 1 Sgr.	— = 2 =
obige	15 = — =

Summa 93 Thlr. 16 Sgr.

Bestätigt Meisse 12. Juni 1701 (N. Egb. XXX. 386).

In den ordentlichen Gerichten Ritterswalde 28. Oktober 1702 (N. Egb. YYY. 235). Maria, Wittwe Hans Hartmann's verspricht als Mutter dem Kinde Maria Hartmann wegen des Viertelerbes 36 Thlr. Schles. als väterliches Erbtheil herauszugeben.

Die Ausstattung enthält u. a. vier aufstreffliche Hemden, eine kurze Zuppe von meselan, gefüttert mit lämbleinpfehlen. Sofern das Kind folgen wird, soll dasselbe bei der Mutter verbleiben sechzehn Jahre.

Die Wittve Maria Hartmann beabsichtigt Michael Grollmann zu heirathen (Meisse 31. Oktober 1702. N. Egb. YYY. 234).

Bei den Gerichten zu Ritterswalde 5. Februar 1729 (N. Egb. M⁴ 93. 2 p.). Anna, Wittve Michael Görlich's, und ihrer unmündigen Kinder Vormünder Andreas Baude und Hans Nierla—Dreschgärtner zu Ritterswalde, verkaufen dem Kaspar Fuze aus Deutschkamitz zwei Viertel freien Ackers, welche zwischen Michael Grollmann oben und Martin Jahn unten gelegen, um 400 Thlr. Schles. Dazu gehörte noch ein zinsbares Gut im Werthe von 300 schwer. Mark oder 400 Thlr. Schles., welches beim löbl. Hofrichteramte verschrieben wurde. Als Wandelgeld werden u. a. angedroht ein Paar suchtene Stiefeln für den Scholzen.

Der Auszug wurde gerichtlich taxirt auf jährlich 73 Thlr.

Die vier Söhne Lorenz, Paul, Michael, Konrad erhalten je 14 Thlr.; der jüngste empfängt als jüngstes Recht 8 Thlr. Die beiden Töchter Maria und Regina erhalten Aussätze im Werthe von 133 Thlr. Der Käufer zahlt von der Kauffumme, die Auszüglerin von dem Auszuge, und die Mündel von den Aussätzen das Verschreibegeld, d. i. laudemium = 10%, Konfirmationsgebühren = 1%; für den Kaufbrief samt Pergament 2 Thlr. 18 Gr. Im ganzen waren 212 Thlr. 10 Gr. 3 Hell. zu zahlen.

Meisse, 14. Juni 1729 (N. Egb. M⁴ 91. 2 p.) wird vorstehender Kontrakt bestätigt mit dem Bemerken, daß nach der neuen Einrichtung für die zinsbare halbe Hufe nur 266 Thlr. 24 Gr., für die freie aber 533 Thlr. 12 Gr. zu versporteln sind, d. i. der Werth der freien halben Hufe wurde der Sporteln wegen um $\frac{1}{3}$ erhöht, weil die zinsbaren Hufen sportelfrei waren. Ebenso wurden der Auszug und die Aussätze zu $\frac{1}{3}$ auf die zinsbare und zu $\frac{2}{3}$ auf die freie halbe Hufe vertheilt.

1732 Februar 10 (N. Egb. O⁴ 162) verkauft Michael Rinke seinem Schwiegersohne Hans Hauke seinen Hof samt ein Viertel

freien Aders oben zu tit. Herrn Leopold v. Sannig und niedenzu Hans Görlich, Bauer, um 200 Thlr. 36 Gr. 12 Hell.

Der Sohn Lorenz erhält 12 Thlr. als Auszug und 12 Thlr. als jüngstes Recht, eine Kuh im Werthe von 7 Thal., freie Herberge; wann sie ihn aber nit erleyden könnten, sollen sie ihm 1 stübel anbauen, wann er sich aber verheurathet, so hat er keine herberge nicht mehr. Der Käufer soll ihm auch die hembden mitwaschen lassen.

Die Auszügler haben freie Herberge, insbesondere den Ort in der halben Stube niedenzu vom Ofen bis zur Wand, die Kammer gegen den Hof, über der Kammer vorneher das erste große Fach. Freies Kochen, Waschen, Baden, Getreide, eine Kuh bei freiem Futter, vom Obst den dritten Theil, die Pflaumenbäume beim Backofen; falls sie keine Kuh halten, sollen sie erhalten jährlich 12 Quart Winterbutter, täglich von St. Georgi bis St. Michael 2 Quart Milch, wöchentlich für 4 Rr. Butter, und von St. Michaeli bis zu St. Martini für 1 Egr. Butter. Außerdem jährlich 1 Thlr. auf Fleisch; der überlebende Theil erhält die Hälfte des Auszuges. Der Auszug ist geschätzt auf 31 Thlr., der Auszug auf 60 Thlr.

Wann aber eines oder das ander den Kauf nicht halten sollte, sol der verbrecher der hohen obrigkeit zur strafe erlegen . . . dem scholtzen 1 paar niederschuh u. s. w.

Das freie Viertel Ader lag obwehrt dem Leopold v. Sannig und niederohrt Hans Görlichen, Bauer zu Ritterswalde. Der Verkauf wird bestätigt Reiffe, 10. Mai 1732 (N. Egb. O⁴ 160).

Besitzer der freien Aecker:

A. Ein Viertel freies Erbe.

- 1583—1590 Hans Heinze und seine Erben.
- 1590—1593 Hans Hauke, gest. 1593.
- 1593—1600 Seine Wittve und ihr Mann Martin Paul.
- 1600—1616 Martin Zange.
- 1616—1624 Hans Teicher.
- 1624—1642 Thomas Herde.
- 1642—1664 Adam Biener.
- 1664—1686 ein Better des Vorbesizers, Adam Biener.
- 1686—1698 sein Sohn Adam Biener.
- 1698 heirathet seine Wittve den Hans Hartmann;
- 1702 heirathet dieselbe Michael Grollmann; seine Kinder Michael und Regina empfangen je 9 Thlr. Muttertheil.

1735 sein Sohn Michael Grollmann; er zahlte 72 Thlr. und hatte zu gewähren 1 Auszug im Werthe von jährlich 10 Thlr. und 1 Ausstattung, welche auf 54 Thlr. abgeschätzt war. Der Vater Michael verheirathete sich als Auszügler mit der Wittve Anna Görlich. Diese erhielt aber nach dem Tode Michael's nur freie Herberge.

B. Ein Viertel freies Erbe.

- 1578—1609 Hans Kühn.
- 1609 Georg Köhne.
- 1647 verkauft es Friedrich Stange dem Hans Vosse.
- 1662—1675 sein Sohn Georg Vosse Besitzer.
- 1675—1701 die Wittve Vosse und ihr Mann Michael Ritsche.
- 1701—1732 Michael Rinke.
- 1732 Hans Hauke.

C. Eine halbe Hufe freien Aders.

- 1583—1618 Hans Siegel.
- 1618—1644 sein Sohn Hans Siegel.
- 1644—1669 Matthes Poze.
- 1669 Konrad Görlich.
- Später Michael Görlich.
- 1729 seine Wittve verkauft an Kaspar Poze.
- 1765 sein Sohn Martin Poze; er zahlte 372 Rthlr. 19 Egr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. Die Ausstattung war auf 40 Thlr. Schles. und der Auszug auf 24 Thlr. Schles. geschätzt.

D. Eine halbe Hufe freien Aders weniger 1 Rute.

- 1583—1585 Balten Nire.
- 1585—1611 Merten Nire; dieser kauft $\frac{1}{2}$ Hufe freien Aders weniger eine Rute, welche Hans Vosse von 1585—1596 be-
sessen hatte, dazu.
- Drei Viertel Hufen und eine Rute.
- 1611—1657 Paul Nire.
- 1657 sein Schwiegersohn Georg Beck.
- Später Michael Biener.
- 1696 sein Sohn Michael Biener; seine Tochter war die einzige Erbin.
- 1725 Martin Jahn, der Schwiegersohn des Vorbesizers; er zahlte 144 Thlr. Schles.
- 1746 Georg Theuer, freileidiger Knecht von Kaundorf; er zahlte 200 Thlr. Schles. à 36 Gr. à 12 Hell. Dem Auszügler ist ein Pferd zu stellen, wenn er in die Kirche reiten will. Der Auszug ist auf jährlich etwa 16 Thal. geschätzt.

No.	Größe frei.	Größe robotfam dazu:	Zeit wann?	Besitzer	Frauen	Kinder	Erbtheil
8	1/4 Erbe	seit 1837.	vor 1756	Georg Jahn	—	Anna Barbara verehl. gewes. Scholz	—
82	—	Ackerstück 2 Scheffel Bresl. Maas Aussaat	seit 1756 seit 1821	Joh. Georg Jahn Franz Jahn	— —	— —	— —
			seit 1821	Joseph und Helene Biener	Helene Biener	—	—
39a	1/4 Erbe	—	1765	Jakob Neuber	—	Joh. Franz Neuber Anna Maria Neuber Elisabeth Neuber 1822 verheh. Kretschmerin Wicke	Muttergut 10 Rthlr. 29 Sgr. 34 Rthlr. 23 Sgr. 50 Rthlr.
—	—	—	seit 14. August 1807	sein Sohn Franz Neuber	1. Katharina, geb. Nieger 2. Margaretha Neuber, geb. Fieber,	{ Katha- rina Joseph Franz Johann } Neuber, minor. { Anna Maria, Marga- retha } Neuber	jedes aus erster Ehe erhält 54 Rthlr. 4 Sgr. 1 1/2 Pf.

Aussatz	Auszug	Kauf- preis	Bemerkungen ¹⁾ .
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	150 Rthlr. 1764 er Kurant	—
—	10 Rthlr.	160 Rthlr.	—
24 Rthlr.	—	96 Rthlr.	Johann Jakob Neuber hat das Gütel am 17. Januar 1765 gekauft von den drei Großmannschen Kindern Franz, Rosina und Katharina für 120 Thlr. Schles. à 36 Gr. à 12 Hell. Jedes der drei Kinder erhielt 15 Thlr. Dem Käufer aber blieben von den 60 Thlr. Angeld 15 Thlr. statt seiner Gehwirthin. Neuber war also der Schwager der oben erwähnten Großmannschen Kinder, von denen das jüngste Franz hieß.
63 Rthlr. 12 Sgr.	—	—	—
—	20 Rthlr.	300 Rthlr.	Die Kinder aus der ersten Ehe erben nach dem Erb- recess vom 6. September 1822. Solange sich diese beim Vater aufhalten, darf das Kapital nicht verzinst werden. Sobald aber eins oder das andere das väterliche Haus verläßt, soll der Vater das mütter- liche Erbtheil diesem Kinde mit 4% alljährlich ver- zinsen. Die Kinder aus zweiter Ehe haben laut Erb- recess vom 28./29. März 1827 das Anrecht auf den den zur Theilung angenommenen Preis von 300 Rthlr. übersteigenden künftigen sichern Verkaufswert zu Hälfte gemein- schaftlich mit dem bereits habenden Erbtheil der Kinder erster Ehe des Miterben und Vaters Franz Neuber. Nach dem Dienstablösungs-Recess vom 31. Mai 1839 wird vom 1. Januar 1839 an eine jährliche Rente von 11 Pfennigen entrichtet als Entschädigung für die Aufhebung der Eggen- und Jagddienste dem Dominium Ritterswalde gegenüber, welches vom Königl. Reichs- Domainenfiskus vertreten wurde.

¹⁾ Signat. H. a 290 e 81.

No.	Größe frei.	Größe robotsam dazu:	Seit wann?	Besitzer	Frauen	Kinder	Erbtheil
40.	1/2 Hufe	1/2 Hufe unter dem F. B. Hofrichteramte.	1765	Martin Puge	Elisabeth, geb. Hiller	Aus erster Ehe: Anna Regina Anna Maria Johann Joseph Aus zweiter Ehe: Franz Jakob Johann George	56 Rthlr. 9 Sgr. 57 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf. 61 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf.
—	—	—	1784	Wittwe Elisabeth und fünf Kinder	—	—	—
—	—	—	1809	Franz Jakob Puge	Anna Maria, geb. Milde.	—	—
—	—	—	1823	Joseph Konnast	Regina, geb. Hillmann.	—	—
41.	3/4 Hufen	2 Auten robotsam unter dem Hofrichteramte.	1746	Georg Theuer	Maria Theuer als Wittwe Besitzerin, † 1778.	seit 1778 Bes.: Anna Katharina verehl. Urban Anna Margaretha verw. Pflüger Johann Joseph, Franz	— beide erhielt, was für ihren verstorben. Bruder Joh. Joseph
—	—	—	3. August 1783	Franz Theuer	Elisabeth Theuer, geb. Lorenz.	(Joh. Franz) Joh. Joseph Joh. Michael Laurentius Andreas Katharina	Im Jahre 1799 erbt. diese 6 je 19 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf.
—	—	—	1820	Andreas Theuer	—	—	—

Ausatz	Auszug	Kaufpreis	Bemerkungen.
—	40 Rthlr. 24 Rthlr.	372 Rthlr. 19 Sgr.	Vorbesitzer sein Vater Kaspar Puge. Wittwe Elisabeth Puge, geb. Hiller, hat sich Martin Puge als Wittwer geheirathet; nach dessen Tode hat sie einen Mann, namens Langer geheirathet. Auch diesen hat sie überlebt. Von ihm stammen ab Johann Christoph Langer (väterl. Erbtheil eingetragen 33 Rthlr. 27 Sgr. 1 1/2 Pf.), und Anna Katharina Langer (Vatergut eben soviel nach der Erbtheilung vom 30. Oktober 1797). Diesen beiden minorennen Langer'schen Kindern und dem Joh. George Puge gehören die 220 Rthlr. Ausstattung. Ihre Mutter Elisabeth, verwittw. Langer, geb. Hiller erhält den Auszug per 32 Rthlr. 4 Sgr. jährl.
—	—	—	Franz Jakob Puge und seine Ehefrau Anna Maria, geb. Milde, erhielten auf Lebenszeit jährl. 30 Rthlr. Auszug mit der Maßgabe, daß nach dem Ableben des einen derselben der andere Ueberlebende nur 2/3 des Altentheiles erhält, und daß, wenn der überlebende Auszügler wieder heirathet, der zugeheirathete Ehegatte des überlebenden nur 6 Jahre nach dem Ableben des andern freie Wohnung auf dem Gute erhält.
220 Rthlr.	32 Rthlr. 4 Sgr.	456 Rthlr. 20 Sgr.	—
—	30 Rthlr.	500 Rthlr.	—
best. war: 39 Rthlr. 19 Sgr. 7 1/2 Pf.	82 Rthlr.	160 Rthlr. (200 Thlr. Schles.)	Vorbesitzer war Martin Jahn, welcher am 1. März 1746 verkaufte an Georg Theuer.
—	—	160 Rthlr.	—
—	—	300 Rthlr.	—

2. Die zinshafte Bauergüter.

Vorbemerkung: Das Dorf stand nach F. Neisse I. 73a vom 23. November 1619 unter dem Neissischen Hofrichteramte und gehörte zum Oberkreis. Es hatte $42\frac{3}{4}$ Hufen zinsschafft sammt 2 rutten, von ieder wird erbzins gereicht 52 Kr. Die Hufenzahl und Erbzinsangabe ist entnommen einer dem 17. Jahrhundert angehörenden Consignation der im Neyssischen gelegenen Dorfschafften, so unter das hochfürstl. hofrichteramts gehören, wie hoch selbte zinsschafft behubet und was von der hube zinsschafft erbzins gereicht wird. „von ieder“ oben bezieht sich also auf Hufe.

Markgraf-Schulte (Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis — Cod. diplom. Silesiae — 1889) berichten dagegen:

Registrum Nissense — S. 1 — 38. Wahrscheinlich aus der Zeit 1302—1319. S. 9: „Ruckerzwalde habet $52\frac{1}{2}$ mansum magnum, jacent pro parvis. Ecclesia habet I et de duobus mansis accipit decimam et censum; scultetus habet IX., thabernam, tria molendina cum tribus rotis. Item inter Ruckerswalde et Operti villam quatuor mansi.“

Die Angaben des Registrum Nissense stimmen leider nicht überein mit der oben erwähnten Consignation!

Ueber wüste Acker sei folgendes mitgetheilt:

In der Urkunde dd. Neisse 1. März 1487 (N. Vgb. J. 146) wird Bartusch Stande eyn vorsichtiger und arbtender man von Johann, Bischof von Breslau, genannt. Letzterer übergiebt ihm erb- und eigenthümlich $1\frac{1}{2}$ Hufe Erbes, welches, seitdem es von Jakob Hartlip und Thomas Alischer verlassen worden war, ungefähr 30 Jahre zum Schaden für die Bischöfe und der gemein zu Ruckerswalde wüste gelegen hatte. Dafür soll Stande aber, seine Erben und ehlichen Nachkommen als Besitzer dieses Acker den Bischöfen und der Kirche zu Breslau davon tzinsen und dynen und also verpflichtet seyn und mit der gemeine doselbst zu Ruckerswalde rot und recht thun von sulcher anderhalb hube alz vil alz sich von eyner huben alleyne nach antzel gehoret.

F. Neisse. VIII. 1e.

In einem „erbunderthanen im bisthumb“ bezeichneten Fascikel aus dem Ende des 16. Jahrhunderts heißt es:
Retterswalde.

Vor- und Zuname	Zinshafter Acker			Freier Acker	Bemerkungen.
	Hufe.	Hufen- Biertel.	Biertel mehr.		
Pitter Rone	1	—	—	—	Der Vater Pitters hieß Balten. Kaufte von seinen Geschwistern für 18 Schill. M. am 16. Januar 1579. Es war 1 Hufe u. 1 Rute.
Hannes Rone	3	—	—	$\frac{1}{4}$	Kaufte von den Erben Balten Rönne's 1 Garten und ein Häuslein für 30 M. am 6. Febr. 1579. Kaufte von seinen Miterben für 600 M. am 20. Juni 1578.
Jorge Selter	1	—	$\frac{1}{4}$	—	Kaufte das Viertel des ganzen Gutes für 5 Schill. M. am 25. Mai 1577.
Merten Nege	1	—	$\frac{1}{4}$	—	
Jürgen Teicher	$\frac{1}{2}$	—	—	—	winger 1 rute. Sein Sohn Christoph kaufte von seinen Geschwistern für $8\frac{1}{2}$ Schill. M. am 9. Januar 1579.
Dumes Teicher	$\frac{1}{2}$	—	—	—	Kaufte von Lukas Wotte $\frac{1}{4}$ Erbe samt einer Scheune für 5 Schill. M. 1577 am Tage Ertridii. winger 1 rute. Kaufte von Rasp. Strauß $\frac{1}{4}$ Erbe für 36 Thlr. am 28. März 1573. Kaufte von Martin Wotte $\frac{1}{4}$ Erbe für 7 Schill. M. am 6. Juni 1584.
Hannoß Stange	1	—	$\frac{1}{4}$	—	Kaufte von seinen Eltern für 12 Schill. M. am 21. Januar 1570.
Michel Renne	1	—	$\frac{1}{4}$	—	Kaufte von seiner verwittw. Mutter und seinen Geschwistern für 12 Schill. M. am 13. Mai 1559.
Pitter Riedel	—	$\frac{1}{4}$	—	—	Kaufte von Balten R. für 30 M. schw. am 8. Juni 1555.
Jaltin Ridel	—	$\frac{6}{4}$	—	—	winger 1 halwe rute. Verkaufte seinem Sohne Hans für 20 Schill. M. am 11. Mai 1583 (a. Stil's).
Jawigen Steine	—	$\frac{5}{4}$	—	—	winger 1 halwe rute. Kaufte von seinen Geschwistern für 18 Schill. M. am 17. Mai 1578.
Josel Stange	—	$\frac{1}{4}$	—	—	mer 1 halwe rute.
Hanns Rwiße	—	$\frac{6}{4}$	—	—	
Domes Steine	—	$\frac{1}{4}$	—	—	1 halwe rute mer.
Wenzel Alser	—	$\frac{5}{4}$	—	—	Kaufte von seinen Geschwistern für 12 Schillinge Mark am 15. Mai 1557.
Bartel Nege	—	$\frac{7}{4}$	—	—	
Jorge Satler	—	$\frac{6}{4}$	—	—	mer 1 rute.
Michel Samner	1	—	—	—	
Hannoß Henze	—	—	—	$\frac{1}{4}$	
Hannes Siegel	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	
Balten Rirle	—	$\frac{2}{4}$	—	$\frac{1}{2}$	winger eine rute. Kaufte von Hans Jottner $\frac{1}{2}$ Hufe (zinsh.) für 11 Schill. M. am 10 April 1577. Jaltin verkaufte $\frac{1}{2}$ Hufe seinem Sohne Merten für 8 Schill. M. am 26. Juli 1583.

Vor- und Zuname	Zinshafter Acker			Freier Acker	Bemerkungen.
	Hufe	Hufen- viertel	viertel mehr.	Hufe.	
Hannos Vog	—	1/4	—	1 1/2	winger ein rutte. Kaufte von den Erben des Merten Heinze einen Garten für 32 M. am 27. Januar 1571.
Jorge Nirle	—	1/4	—	—	Sein Sohn Stenzel kaufte von seinen Miterben für 6 Schill. M. am 12. Mai 1582.
Paul Anders	1	—	—	—	
Matz Teicher	—	3/4	—	—	winger 1 halwe rute. Verkaufte seinem Sohne Vincenz für 10 Schill. M. am 10. Juni 1581.
Jakel Steine	—	5/4	—	—	
Vorh Feller	—	6/4	—	—	Kaufte von seinen Geschwistern für 16 Schill. M. und 8 M. am 13. Januar 1576.
Andres Sigel	2	—	—	—	Kaufte von seiner verwittw. Mutter und seinen Geschwistern für 18 Schill. M. am 26. Febr. 1558.
Hannos Glässer . . .	1	—	—	—	Kaufte drei Haferbeete von Jakob Vinke für 44 M. am 6. November 1568. Am 2. April 1569 kaufte er von Hans Bed 1/2 Hufe für 17 Schill. M.
Jakel Rende	1	—	—	—	winger 1 rutte. Verkaufte seinen Garten Georg Nitsche für 1/2 3 Schill. M. am 7. December 1577.
Hannos Rütter	—	—	—	—	rutte. } Kaufte von Hans Jottner 1/2 Hufe für 11 Schill. M. am 10. April 1577.
Hannos Teicher . . .	—	1/4	—	—	Kaufte von Hans Jottner für 5 Schill. M. am 8. April 1570.
Hannes Jetner	—	5/4	—	—	
Domes Sygel	1	—	—	—	mer 1 halb fertel. Sein Sohn Hans kaufte von seinen Geschwistern für 20 Schill. M. am 17. März 1582.
Jorge Paul	—	6/4	—	—	mer 1 rute. Kaufte von seinen Geschwistern für 8 Schill. M. am 29. September 1571.
Symon Neze	1	—	—	—	Kaufte für 8 Schill. M. von seinen Geschwistern am 26. November 1569.
Balz Teicher	—	3/4	—	—	und 1 rutte.
Mechel Neze	—	3/4	—	—	Verkaufte seinem Bruder Fabian für 18 Schill. M. am 23. Mai 1579.
Jawigen Neze	—	1/4	—	—	ohne 1 halwe rutte.
Ludek Wotte	1/2	—	—	—	Seine Erben verkauften 1/4 Erbe dem Merten Wotte für 5 Schill. M. am 25. Februar 1581.
Sygemondt Stange . .	2	—	—	—	ohne 1 halwe rutte. Sein Sohn Adam kauft am 5. Oktober 1584 für 450 M.
Matz Machat	—	5/4	—	—	winger 1 halwe rutte.
Adam Satler	—	7/4	—	—	winger { Er zahlte für die Hälfte 4 Schill. 1 halw schw. M. (5. Januar 1555). rutte. } Sein Sohn Adam kaufte am 1. Juni (n. St.) 1584 für 432 M.
					NB. Scholtz 3 1/2 huben (dahinter von anderer etwas späterer Hand): „dienet nicht sondern giebt rosgeldt.“
Summa thut	47 1/2 huben 1 viertel 2 1/2 rutten.				

Da nach den obigen Besitzveränderungsangaben Pitter Bone am 16. Januar 1579 sein Bauergut kaufte, und Mechel Neze erst am 23. Mai 1579 aufhörte, Besitzer zu sein, so erhellt, daß das Verzeichniß: F. Neisse, VIII. 1e die Grundbesitzer und ihren Besitzstand aus der Zeit von Januar bis Ende Mai 1579 angiebt.

Es folgt nun das Vortzeichnus de underthanen und erbangesessenen des Neissischen landes etc. annorum 1579 (Originalconcept. F. Neisse II. 3¹): Fürstl. gnad. erbunderthanen und pauerschafften, so zinshafftige gütter haben:

Rückerswalde.

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1. Peter Rine. | 23. Hans Goffe. |
| 2. Hans Satlerin. | 24. Stenzel Nirle. |
| 3. Hans Rine. | 25. Andres Pabel. |
| 4. Georg Hiller. | 26. Matz Teicher. |
| 5. Merten Nitsche. | 27. Jakob Teicher. |
| 6. Christoph Teicher. | 28. Lorenz Hiller. |
| 7. Thomas Teicher. | 29. Andres Siegel. |
| 8. Hans Stange. | 30. Hans Glaser. |
| 9. Michel Rine. | 31. Jakob Vinke. |
| 10. Peter Riedel. | 32. Hans Richter. |
| 11. Balten Riedel. | 33. Hans Teicher. |
| 12. Fabian Steine. | 34. Hans Gitner. |
| 13. Jakob Stange. | 35. Thomas Siegel. |
| 14. Hans Rwize. | 36. Georg Pabel. |
| 15. Thomas Steine. | 37. Simon Nitsche. |
| 16. Kaspar Alischer. | 38. Balten Teicher. |
| 17. Bartel Nitsche. | 39. Fabian Nitsche. |
| 18. Georg Satler. | 40. Lukas Weitke. |
| 19. Balten Feiner. | 41. Sigemund Stange. |
| 20. Hans Heinze. | 42. Matz Machate. |
| 21. Hans Siegel. | 43. Adam Satler. |
| 22. Balten Nirle. | |

Unter No. 39 wird Fabian Nitsche als Besitzer aufgeführt; er kaufte am 23. Mai 1579 von seinem Bruder Mechel Neze. Dieses Verzeichniß enthält also die Namen der seit Anfang Juni 1579 eingetragenen Hufenbesitzer. Da indessen auch Stenzel Nirle (seit 1582 Besitzer) erwähnt wird, so dürften wohl spätere Besitzveränderungen eingetragen worden sein, ohne daß auf die Verzeichnißüberschrift „1579“ geachtet wurde.

Werden sodann beide Verzeichnisse mit einander verglichen, so können folgende Fehler nicht unbemerkt bleiben: Zunächst heißt Paul Anders im 2. Verzeichnisse Andres Pabel; ferner steht für Jökel Steine im 2. Verzeichnisse Jakob Teicher; sodann entspricht Hans Richter dem Hannos Rütter im ersten Verzeichnisse. Die richtigen Namen dürften Andres Pabel, Jökel Steine und Hannos Rütter sein. Endlich enthält das 2. Verzeichniß Namen, welche im ersten gar nicht vorkommen: Hans Satlerin, Kaspar Alischer und Balten Weiner.

Sonst bekannte Besitzer vor dem Jahre 1579 waren:

Hans Paul verkaufte am 19. Juni 1557 $\frac{5}{4}$ Erbe und 1 Rute seinem Sohne Jakob Paul.

Hans Vind verkaufte seiner Stiefmutter Gira sein väterl. Gut für 10 Schill. M. am 29. Mai 1557.

Hans und Merten Beck verkauften am 19. Juni 1557 1 Hufe Georg Nitsche für 6 Schill. M.

Wittve Margaretha Heinze verkaufte am 26. Juni 1557 ihrem Sohne Paul Heinze für 3 Schill. M.

Wittve Barbara Teicher verkaufte $\frac{5}{4}$ Erbe Benisch Teicher für 24 Schill. M.

Kaspar Straus verkaufte am 5. December 1573 1 Hufe für 7 Schill. M.

Hans Jottner verkaufte $\frac{1}{2}$ Hufe Balten Nirle für 11 Schill. M. am 10. April 1577.

Besitzer unmittelbar nach dem Jahre 1582 waren:

Hans Könne kaufte $\frac{1}{4}$ Erbe und 1 Rute von Adam Künne für 5 Schill. M. am 11. Mai (a. St.) 1583.

Andres Siegel erwarb sich von Hans Rüdell 1 Teich am 30. November 1583 für $3\frac{1}{2}$ Schill. Thlr.

Matz Lehner kaufte von seiner Mutter u. seinen Geschwistern 1 Hufe für 21 Schill. M. am 9. Juni (n. St.) 1584.

Jakob Drottschmidt verkaufte dem Hans Pietsch $\frac{1}{4}$ Erbe für 32 M. schw. am 5. Juli (n. St.) 1585.

Aus dem Fürstbischöflichen Diöcesanarchiv.

Verzeichniß der Ritterswälder Grundbesitzer am 11. November 1682.

Laufende Nr.	Besitzer.		Größe des Grundbesizes.			Verpflichtungen		Bemerkungen.
	Vorname.	Nachname.	Hufe.	Bieter.	Rute.	frei.	robot-sam.	
1.	Michel	Könne . . .	—	1	—	—	—	
2.	Friedrich	Stange . . .	3	—	—	—	—	vgl. 8. Juni 1662.
3.	Thomas	Nitsch . . .	—	1	—	$\frac{1}{4}$	—	
4.	Laurentz	Hüller . . .	2	—	—	—	—	1651 Kirchvater Laurentz Hüller. 1684 Friedrich Zoller. 1685 Christoph Zahn.
5.	Martin	Zahn . . .	1	1	—	—	—	
6.	Hans	Zahn . . .	—	2	$2\frac{1}{2}$	—	—	
7.	Andres	Krauze . . .	—	2	1	—	—	
8.	Georg	Glaßer . . .	1	2	—	—	—	
9.	Michael	Könne . . .	1	2	1	—	—	
10.	Paul	Reichel . . .	—	1	—	—	—	
11.	Martin	Könne . . .	—	1	—	—	—	1687: Hans Schrebs. Scholtisei. 1686: Herr v. Sannig.
12.		Herr Pietsch .	4	—	—	—	—	
13.	Hans	Vindner . . .	—	1	—	—	—	
14.	Hans	Hüller . . .	2	1	—	—	—	
15.	Andres	Vanger . . .	1	2	—	—	—	besitzt 1687 in Oppers- dorf $\frac{1}{4}$ Erbe.
16.	Michael	Niedel . . .	—	1	—	—	—	
17.	Georg	Nirle . . .	—	1	—	—	—	
18.	Thomas	Könne . . .	1	1	—	—	—	
19.	Friedrich	Nitsche . . .	1	3	—	—	—	
20.	Georg	Könne . . .	1	2	1	—	—	
21.	Heinrich	Lorentz . . .	1	1	—	—	—	21. September 1670.
22.	Konrad	Görlich . . .	1	—	—	$\frac{1}{2}$ Hufe	$\frac{1}{2}$ Hufe	5. November 1669.
23.	Michel	Wiener . . .	2	—	—	$\frac{3}{4}$ H.	$1\frac{1}{4}$ H.	1. November 1696. Der neue Besitzer sein Sohn Michael Wiener.
24.	Daniel	Milbe . . .	1	2	—	—	—	
25.	George	Bernerdt . . .	—	3	—	—	—	

Kaufende Nr.	Besitzer.		Größe des Grundbesitzes.			Verpflichtungen		Bemerkungen.
	Vorname.	Zuname.	Hufe.	Biertel.	Rute.	frei.	robot-sam.	
26.	Hanß	Bauke . . .	3	—	—	—	—	
27.	Andres	Kuntze . . .	1	1	—	—	—	1684 Hanß Mülde.
28.	Georg	Loffe . . .	—	2	—	1/4	1/4	9. März 1663. — 1684 hat der Sohn Georg noch 1/4 Acker.
29.	Mattheß	Drotschmidt .	—	3	—	—	—	
30.	Wittve Adam	Bulin . . .	—	3	—	—	—	
31.	Georg	Krauß . . .	1	1	1 1/2	—	—	
32.	Georg	Rönne . . .	1	2	1	—	—	8. Juni 1662 und 1664 de obriste Georg Rönne.
33.	Heinrich	Paul . . .	—	3	—	—	—	
34.	Andres	Hülbig . . .	1	2	1/2	—	—	
35.	Hanß	Nitsche . . .	1	1	—	—	—	1684 1/4; 1685 wie 1682.
36.	Kaspar	Lorentz . . .	—	1	—	—	—	
37.	Georg	Nirle . . .	1	3	—	—	—	
38.	Hanß	Rünke . . .	1	2	—	—	—	
39.	Hanß Baltzer	Franke . . .	1	2	—	—	—	
40.	Paul	Marische . .	—	1	—	—	—	in Raundorf. 1684 2 Viertel Acker. 1689 der Sohn Thomas Marische.
41.		Jr. Schmirlin	—	1/2	—	—	—	in Wische.
		Summa	49	3	1 1/2	—	—	sollen nach der Quelle sein!
	1685: Michel	Nitsch . . .	—	1	—	1/4	—	es gehörte 1674 Georg Loffe.

3. Die zinshaften Gärtnerstellen.

Nach dem ersten Verzeichnisse (S. 75f.) besaßen Gärtnerstellen: Fitzenz Teicher, Matz Ridel, Hannos Gebel, Hannos Neze, Hannos Borke, Vork Heler, Stenzel Hebetman, Hans Rene.

Hans Gebel hatte am 5. December 1573 für 20 Thlr. à 34 Gr. einen Garten samt Häuslein von Hans Rütter gekauft (F. Reiffe III. 31c 414b). Diese Stelle kaufte Michel Alischer für 31 1/2 Thlr. am 17. Mai 1583 (F. Reiffe III. 31e 299).

Nach dem zweiten Verzeichnisse (S. 77.) waren zinshaftte erbgertner: Matz Riedel, Balten Steinin, Lorenz Siegel, Andres Ruppricht, Hans Gebell, Jorge Nitsche, Thomas Nirle, Lorenz Hüller, Bicensz Teicher, Stenzel Hipner, Hans Rüne. Die gesperrt gedruckten Namen kommen auch im ersten Verzeichnisse vor.

Wittve Gira Rhymer und ihre Miterben verkauften am 14. November 1556 (F. Reiffe III. 31a 136b) 4 Ruten Erbe für 3 Schill. M. weniger 1 M. dem Georg Rönne. Am 19. Juni 1557 (F. Reiffe III. 31a 182b) übergab Dorothea George Nitschin ihre Habe dem eigenen Ehemanne Georg Nitsche.

Mit Genehmigung des Hofrichteramtes (15. Juli 1569. F. Reiffe III. 31b 102h) erhielt Matz Ridel eine Baustelle samt einem gertlen auf der huve (?) gelegen. Er soll dafür jährlich alle Michael. an den Bischof 24 Gr. zinsen.

Am 20. December 1572 (F. Reiffe III. 31c 247b) trat Dorothea, Balten Hauke's Wittve ihren Garten dem Sohne Matz Hauke für sein Vaterrecht ab. Am 7. December 1577 (F. Reiffe III. 31c 876b) verkaufte Hans Rütter seinen Garten Georg Nitschen für 3 Schill. M.

Thomas Nirle, Ehemann Ursula's, der Wittve des Hans Beck, hatte 19 M. in die Ehe gebracht, womit Ursula die Stelle kaufte (14. März 1578. F. Reiffe III. 31d 35).

Am 20. Juni 1578 (F. Reiffe III. 31d 77b) kaufte Jakob Stange 4 Ruten Erbes samt einem Garten von Balten Ridel für 6 Schill. M.

Dem Deutschkennitzer Waldförster Jakob Hüller wurde vom Hofrichteramte am 9. Oktober 1579 (F. Reiffe III. 31d 251b) eine

Fortsetzung auf Seite 84.

4. Theile des Ritterswälder Areals

Urkundliche Quellen	Datum	Besitzer	Kaufpreis
N. Egb. 1431—1447. F. Neisse III. 21. E. fol. 61.	29. September 1436	Nikolaus Molner, ein Neisser	—
N. Egb. 1458—1467. F. Neisse III. 21. G. fol. 50a.	fer. V ante Palmarum 1467	Peter Achtseymnicht aus Neisse als Vormund der Kinder Matthijs Molner's von Ruckerswalde.	Eine Summe Geldes, wo- rüber Verkauf. u. Käufer sich geeignet haben
N. Egb. P. 442.	30. Oktober 1538	Augustin Kornocho, Bürger zu Neisse; seine Frau Magdalena.	—
N. Egb. O. 519.	20. März 1540	Jhan Tachauer, Probirer. Seine Frau Hedwig	—
N. Egb. Y. 16.	22. Februar 1571	Die Brüder Georg und Peter Beck, ersterer in Neunz, letzterer in Neisse.	—
N. Egb. AA. 212	21. Januar 1580	Thomas Niedel zu Wischke	488 marg schwere
N. Egb. GG. 328.	18. Januar 1596	Georg Beck's Sohn Hans, Bürger der Stadt Neisse	Die Kauf- summe ist ent- richtet worden.
N. Egb. KK. 599.	23. Februar 1611	Adam Muhr von Neunz verkauft Martin Kunken, Scholzen zu Neunz	—
N. Egb. RRR. 556b.	28. December 1687; bestätigt Neisse 19. Juli 1689	Eva, Wittve Paul Marschke's in Raundorf	verkauft ihrem Sohne Thomas Marschke
N. Egb. A ⁵ 203 IIp.	3. Februar 1765	Thomas Marschke verkauft seinem Sohne Thomas	—

im Besitze Auswärtiger.

Schulden			Bemerkungen.
Zinsen	Kapital	Gläubiger	
4 Zins- Termine. 1 Mark	11 Mark	Jakob Gunter, ein Neisser	Verpfändet seinen vor dem Breslauer Thore gelegenen Garten und seine Fischteiche in Ruckerswalde.
—	—	—	Käufer: Joh. Ehard wogemeister zur Neisse und Stephan Heylwig von Ruckerswalde. NB. Die älteste deutsche Urkunde. Verkauft wird 1/4 Frei-Erbe zu Ruckerswalde. Jährlicher Zins von 5 Groschen; Roßgeld ist dabei.
—	—	—	Es verkaufen diese und die Stieföhne Gebrüder Jakob, Urban und Nidel Schettenheffer den sogenannten Reibburgs Wald in der Warthe bei Ruckerswalde (wahrscheinlich dem Neisser Bürger Tachauer).
—	—	—	Verkauft ein Wäldchen bei Ruckerswalde dem Gregor Beck von Neunz und dessen Sohne Stenzel Beck.
—	—	—	Peter verkauft seinen Antheil an dem zu Prockendorf und Ruckerswalde gelegenen Walde dem Bruder Georg.
200 Mark Kugeld	abzüglich 110 M. Schulden des Vaters.	—	Kauft von den Vormündern der Kinder Jakob Niedel's zu Wischke 6 1/2 Viertel freies Erbe zu Wischke und ein halbes Viertel zu Ruckers- walde gelegen. Bedeutender Auszug.
—	—	—	Kauft die seinen Brüdern Georg und Matthäus zustehenden zwei Theile des vom Vater erbten Waldes bey Ruckerswalde. Der Wald liegt zwischen den Waldstücken Christoph Tschirnens zur Lindenwiesen und Hansen Beckhas zu Oppersdorff.
—	—	—	waldstücke, der Tannewald genant, auf Ruckerswalder gegen Prockendorfer und Lindewiesner grentz gelegen.
—	für 133 Thlr. 12 Gr. 3/4 Erbe	—	1/4 Erbe liegt neben der Raundorfer Grenze und Georg Nidle in Ruckerswalde. Jakob Katner war Scholze in Raundorf.
—	für 200 Thlr. Schles. 3/4 Acker	—	zwei auf Raundorfer und eins auf Ritterswälder Gründen.

Baustelle neben Hans Heinze angewiesen. Er hat dafür neben der Gemeinde jährlich irer fürstl. gnaden 18 Gr. und 2 hinner zu geben; ebenso wird er verpflichtet, alle und jede fusshoffarbeit neben der gemeine zu verrichten.

Die Balten Steine'schen Erben aus seinen beiden Ehen ver-
kauften am 5. Februar 1580 (F. Meisse III. 31e 316) das heus-
lein sambt der 6 bethe im Garten dem Jakob Steine für
3 Schill. schw. M.

Am 7. Januar 1581 (F. Meisse III. 31d 486) wurde vom
Hofrichteramte dem Andres Ritsche eine Stelle, darauf ehr alberait
ein heuslein 14 ehlen lang u. 8 ehlen breit gebauet, uff der
awe am oberende gelegen kegen Oppersdorff wertz, als Erb-
eigenthum überlassen. Er mußte jedoch jährlich 18 Gr. erblichen
zinse geben und alle fusshoffarbeit neben der Gemeinde verrichten.

Am 15. Januar 1582 (F. Breslau 31e 3) verkauften die
Eheleute Fabian und Barbara Stein 12 bethe aus ihrem Garten
Hans Klosen für 15 M.

1555 (am 12. Januar — F. Meisse III. 31a 5b) war Schmied
von Ruckerswaldau Georg Heinze; er vermachte die Habe seiner
ehelichen Wirthin Anna.

Am 11. November 1558 (F. Meisse III. 31a 258b) hat derselbe
von Jakob Siegel 4 M. Erbegeld empfangen.

Unter dem 25. Januar 1556 (F. Meisse III. 31a fol. 92) wird
der hoffethorhutter Phil. Strauer erwähnt.

§ 7.

Die Nachbarn Ritterswalde's.

I. Das Freigut Kaltenberg.

Allodium Kaldenberg dictum in Ruckerswalde
auch:

Caldenberg prope Ruckirswald.

Allod, d. i. „ein ganzes, echtes Eigenthum“ — von ahd.
ôit = Gut. Später wurde es luter eigen oder lauter eigen
genannt, weil es aus der gemeinen Mark ausgeschieden, also
wahres, zu einem Privatbesitzthum gewordenes Sondergut war
(vgl. Becker, Handb. der deutschen Sprache. 1876. S. 325.
Maurer, v., Einleitg. zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und
Stadt-Verfassung. 1896. S. 14 f.).

Die Urkunde dd. Othmuchaw 26. Oktober 1352 (N. Egb.
U. 432) berichtet, wie Kaldenberg Allod geworden ist (vgl. S. 49 f.).
Nach der Urkunde dd. Meisse 3. December 1491 (Urk. Kreuz-
herrs Meisse No. 260) hat Jorze Kaldenberg eine Besizung in
Meisse gehabt.

Urkundliche Quellen	Datum	Der alte Besitzer	Frau	Der neue Besitzer	Seit wann?	Kaufpreis
N. Egb. U. 432.	26. Oktober 1352.	Petrus Groschner, Reisser Bürger. Johannes Belusch von Ruckerswalde.	—	Schölze Matthias in Ruckerswalde.	26. Oktober 1352.	pro certa pecuniae quantitate.
N. Egb. 1414—1418 F. Reiffe III. 21. D. fol. 17 ^b .	28. Juli 1414.	Schölzin Katharina in Ruckerswald.	—	Johannes Bauka.	28. Juli 1414.	105 Mark.
N. Egb. 1414—1418 F. Reiffe III. 21. D. fol. 20 ^a .	25. September 1414.	Johannes Bauka von Caldenberg.	—	—	—	—
Ebenda fol. 48 ^b .	23. Mai 1415.	—	Anna, Wittwe des Johannes Bauka.	—	—	—
Ebenda fol. 68 ^a .	9. December 1415.	Konradus Bauka als Tutor des Johannes und Adalbert, der anwesenden Söhne des Joh. Bauka, ferner namens der abwesenden Mutter.	Anna, de cujus ratihabitione cavet.	—	—	—
Urk. Kreuzherrn. Reiffe No. 255 (im Staatsarchiv Breslau).	21. Februar 1487.	Heyntz Bende in Othmudow als Besitzer der einen Hälfte des Gutes Kaldenberg.	—	Heyntz von Waldbau, Man genannt. Seine Frau Barbara.	—	Für eine Summe Geldes, die dem Vorbesitzer bezahlt ist.
Urk. Kreuzherrn Reiffe No. 256.	3. April 1487.	Heyntz von Waldbau, Man genannt und seine Gattin Barbara.	Barbara.	Der Franziskaner-Konvent auf den Wiesen der Stadt Reiffe in der Maria Magdalenen-Kirche.	—	Geschenk.

Zinsen	Für aufgenommene Kapitalien	Gläubiger	Nähere Bestimmungen	Bemerkungen.
—	—	—	Es waren 4 Hufen, seit langer Zeit unfruchtbar und verlassen.	Um ihre Kultivierung zu erleichtern, bestimmt Bischof Peczlaus, daß von der einzelnen Hufe nur 4 Stot Groschen als Zins und Walddecem zu entrichten sind. Von allen andern Zahlungen und Diensten sollen diese 4 Hufen frei sein. Matthias kann auch eine freie Heerde von 200 Schafen halten. Endlich ist das Gut für die ersten zwei Jahre ganz frei von Zins.
—	—	—	—	Als Zeuge war neben andern zugegen Konrad Bauka.
in vier Zins-Terminen. Der erste Lucia. 2 ^{te} M.	20 Mark.	Johannes Ruprecht, ein Reisser	sub pena impignoracionis et titulo reempcionis ut in formulis.	—
Anfang Michaelis. 1 Mark.	10 Mark.	Anna, Schwester des Konrad Bauka.	Ebenso.	unum fertonem = einen Bierdung (Friedrich Heintz von der Hagen, Geschichte und Beschreibung des Breslauer Tuchhauses. 1821. S. 14).
Walpurgis u. Michael. 1 Mark.	10 Mark.	Nikolaus Prager.	Ebenso.	—
—	—	—	Vgl. F. Reiffe III. 21. J. 136. Reiffe feria IV ante cathedr. Petri 1487.	Diesen Kauf bestätigt Bischof Johann, jedoch den Bischöfen und Kirchen zu Breslau an Herrschaften, Diensten, freien Lehnenschaft ap es lehen gut were und sonst jedermann an seiner Gerechtigkeit allenthalben unschädlich.
—	—	—	Die Franziskaner sollen wöchentlich 2 Messen und alljährlich 2 Anniversarien für Heyntz u. Barbara lesen.	Daniel, Rektor des Klosters nimmt die Schenkung an. Die Schenkungsurkunde ist ausgefertigt von dem Notarius Erasmus Martinus Grotile. Anwesend war unter andern der Reisser Bürger Jakob Ghrlach.

Urkundliche Quellen	Datum	Der alte Besitzer	Frau	Der neue Besitzer	Zeit wann?	Kaufpreis
Urk. Kreuzherrn Reiffe No. 307.	14. März 1519.	Joachim Meczner, eyn begke, inwoner der stadt Neyss, kirvater, schaffer u. vorweser des closters der bruder S. Francisci vor Neyss. Verkäufer.	—	Andres Tyle probst u. mayster Kreuzigerordens uffm rossmargke in Neyss.	—	summa geldes, die ausgericht ist.
N. Egb. N. 617.	16. August 1528.	Bernhard Girlach, Besitzer von 5 1/2 Hufen zu Oppersdorf u. uff dem Kaldenberge genant. Es handelt sich hier also wohl um die andere Hälfte des Gutes Kaldenberg. Vgl. S. 86f.	—	Am 9. Oktober 1515 (N. Egb. SSS. 74) hatte derselbe Girlach von den Meißner Franziskanern (Guardian Kaspar Rathwitz) einen Wiesenfeld und zwei Teichlein zwischen der Rüderswälder u. Oppersdorfer Grenze gekauft. Zeuge Kanzelschreiber Valentin Krautwald. vgl. S. 87.	—	—

Zinsen	Für aufgenommene Kapitalien	Gläubiger	Nähere Bestimmungen	Bemerkungen
—	—	—	Wenn die Franziskaner durch zwei Brüder um Gottes willen um ein Waldalmosen bitten, so sollen die Kreuzherrn in dem Walde eyn holzfliegk, doch an merckliche vorwüstunge und schaden des waldes, zu genuglicher notturfst des closters nicht versagen.	—
—	—	—	—	Anna und Margaretha, verheirathete George Hoppe bezw. Hans Egert, Hans und Christoph Girlach Gebrüder in ihrem und im Namen des verstorbenen Ordensbruders Thomas sagen aus, daß sie wegen ihres väterlichen und mütterlichen Antheils an dem Gute Bernhard Girlach's vollkommen bezahlt worden seien.

Urkundliche Quellen	Datum	Der alte Besitzer	Frau	Der neue Besitzer	Seit wann?	Kaufpreis
N. Egb. Q. 474.	26. Juni 1544.	Die Kreuzherrn, vertreten durch den Magister Petrus Wiener	—	—	—	—
Urk. Kreuzherrn No. 374.	10. September 1622.	Das Stift der Kreuzherrn zu U. L. F. aufm saltzringe zur Neiss.	Vertreten durch den Propst Johann Heymann.	—	—	—
F. Reiffe III. 21. J. 131.	24. Oktober 1668, bestätigt Reiffe 7. Juni 1669.	Hans Görlich (der alte)	—	Hans Görlich (der junge)	—	750 Thlr. à 36 Gr. à 12 Hell.
N. Egb. W ⁴ 62. 1 p.	21. Januar 1750, bestätigt 23. Juni 1750 zu Ottmachau.	Christoph Görlich vor 1750.	Elisabeth, seit 1750 Wittve.	Wittve Elisabeth und ihre 3 Töchter: Anna Margaretha, Veronika und Anna.	—	—
N. Egb. Z ⁴ 74. 1 p.	27. Oktober 1762, bestätigt Reiffe 26. November 1762 (N. Egb. Z ⁴ 74. 1 p).	Wittve Elisabeth Görlich.	—	Joh. Michael Nonnast und seine Braut Anna Margaretha Görlich.	—	1500 Thlr. Schles.

Zinsen	Für aufgenommene Kapitalien	Gläubiger	Bemerkungen.
—	—	—	Der Wald des Gutes Kaldenberg heißt jetzt Münchwald bey Ruckerswalde. Es war ein Streit ausgebrochen zwischen den Franziskanern zu Reiffe und den Kreuzherrn daselbst. Der Bischof bestimmt, daß letztere den ersteren Holz zu geben schuldig sind (vgl. S. 89). Gedachter Kreutzermeister soll mit brauchunge des Waldes und abhauunge des holtzes vorsichtig und wie getreue hausveter umgehen. Vieh soll nicht in den Wald getrieben und daselbst gehütet werden. Die Parteien sollen damit zufrieden gestellt sein und hinfüro einander als geistliche leuthe lieben und fürdern.
—	—	—	Die Franziskaner, vertreten durch Bonaventura Orlickh, treten ihre Holzberechtigung bezüglich des Münchwaldes dem Kreuzstift ab. Dafür wird ihnen vom Stift der Kreuzherrn ein stuckh von ihrem garten in der alten stadt von Peter Wachtells garten biss an des Sebastian Jänisch garten in die länge 36 1/2 klaffter und in die breite 8 klaffter eingereumet und abgegeben. Diesen Vertrag bestätigt Bischof Karl.
—	—	—	Das Gut Kaldenberg hatte damals zwei Hufen. Die Geschwister des neuen Besitzers: Marina, verehl. Adam Baumgarten in Altenwalde; Susanna, verehl. Georg Thinel; Anna, verehl. Hans Heymann; Jungfrau Rosina. Der Vorbesitzer gedachte auf dem Kaldenberg zu wohnen. Der Auszug ist bedeutend. In Oppersdorf hatte der alte Görlich noch 6 und 1/2 Viertel Acker samt 1 Ackerstücke auf Greisauer Gebiete und etlichen Teichen und 1 Tannenwalde besessen; für diese Grundstücke zahlte der junge Görlich ebenfalls 750 Thl. à 36 Gr. Das Oppersdorfer Gut war gleichfalls frei.
—	—	—	Die Mutter giebt allen drei Töchtern zusammen väterliches Recht 480 Thlr. Schles. à 36 Gr. Jede Tochter erhält 13 Thlr. auf Röcke, 4 Betten nebst ebensoviele Ueberzügen, 3 Tischtücher, 2 Zippeltücher, 5 Küchentücher, 2 Handtücher, 1 Brautlatz, 1 raschen schürze, viel Leinwand, 3 Kühe; vom 12. Lebensjahre an kann jede verlangen, daß für sie 1/4 Wein gesät werde. Sollte eine oder die andere von den Töchtern kontrakt werden, so ist sie auf dem Gute mit freier Kost und nothwendiger Kleidung zu erhalten. Die Aussätze sind geschätzt auf 180 Mark. Der Mutter Beistand war Georg Blaschke, Bauer und Kirchvater in Oppersdorf. Scholze: Joh. Kieger.
—	—	—	Die Kaufsumme erhalten die Mutter und ihre Töchter Anna Margaretha, Veronika und Anna mit der Maßgabe, daß Veronika 500 Thlr., Anna als die jüngste 530 Thlr. und die Mutter 70 Thlr. erhält. Käuferin Anna Margaretha empfängt 400 Thlr. als Anrechnung auf ihr Erbtheil. Verkauft wird das freye bauerguth Kaldenberg; es lag zwischen der Oppersdorfer und Rüderswalder Grenze und eines wohlernwürdigen Kreuzstiftspusch. In der Urkunde vom 26. November 1762 heißt Joh. Michael Nonnast der Schwiegersohn der Wittve Elisabeth Görlich. Die Hochzeit muß also in der Zeit vom 27. Oktober bis 26. November 1762 stattgefunden haben.

2. Andere, dem Dorfe Ritterswalde benachbarte Grundstücke.

Urkund- liche Quellen	Datum	Besitzer	Kaufpreis	Schulden			Bemerkungen.
				Zinsen	Kapital	Gläubiger	
N. Lgb. 1360-1393 F. Reiffe III. 21. A. fol. 33 a.	—	Nikolaus Drogus verkauft 18 iu- gera ligno- rum et pra- torum unter- halb der Gren- zen des Dorfes Ruferswalde dem Nikolaus, genannt Baracz, einem Reiffe.	24 Mark	—	—	—	23 Mark grosso- rum pagamenti polonici et con- sueti.
N. Lgb. F. Reiffe III. 21. B. fol. 77 a.	29. Ok- tober 1375	derselbe	ebenso	—	—	—	—
N. Lgb. 1431-1447 F. Reiffe III. 21. E. fol. 122 b.	8. Mai 1441	Nikolaus Wrth de Opprechts- dorf.	—	1/2 Mark	10 unga- rische fl.	Nikolaus Karren- berg und Nikolaus Knewczil	verpfändet ist die Hälfte seines circa grenici- as wille (Gren- zen) Ruckers- walde gelegenen Teiches wegen einer halben Mark Zinsen — donec per vendentem reemta (piscina) fuerit. (In der Urkunde des Jahres 1467 (vgl. S. 82) ist von grenitzen = Grenzen die Rede!)
N. Lgb. J. 8. 1482	29. April 1482	Hans Seckerth, Bürger in Reiffe.	—	—	—	—	seine Wittwe Magdalena Kuchler verkauft ihre Hälfte an dem Teiche, der große Teich ge- nannt, zu Op- persdorf an der Ruckerswalder Grenicz dem Nidel Pampeczen.

Der östliche Nachbar ist der königliche Forst mit dem in seiner nordwestlichen Ecke gelegenen Forsthaufe Ritterswalde. Im Fürstbischöfl. Diöcesanarchiv sind zwei Förstermanuale über verkauftes Holz aus den Jahren 1770/71 und 1786 bis 1787, geführt von den Revierjägern Franz Radig, bezw. Matthes Haase. Als Ritterswalder Holzkäufer werden namhaft gemacht: Kaspar Nikols und Stenzel (1786), Jos. Graumann und Kaspar Hocke (1787).

§ 8.

Testamente.

N. Lgb. LL. 296 ff.

(1613 Januar 19. Neisse.)

Testament Adami Aurifabers, pfarrs tzu Opperssdorff.

Der fürstl. durchl. ertzherzog Carlss tzu Oessterreich, bischoffens zu Bresslau p. wir verordnete und anheimbs vorlassene obrister cammerer, landtschaubtman und räthe bekennen p. das die würdigen und erbar Caspar Köler, pfarr zu Neuntz und Jacob Lemborsske, burger zur Neiss p. weiland Adami Aurifabers pfarrs zu Opperssdorf testament und letzter willen vorsiegelt in die fürstliche cantzlei zur Neiss eingegeben, gehorsamlich bietende, das solch testament gebürlichen angenomben, eröffnet und publicirt möchte werden, darauf angeregtes testament heute dato in beisein jetzo gedachter personen eröffnet und publiciret worden, welches von wort zu wort lautet wie hernach folget:

In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Cum omnis caro testante vate sancto foenum et omnis gloria eius quasi flos foeni certaue cuivis homini finis constituta (!), nulli denique hora cognita, sed soli universorum Domino reservata sit, dies namque Domini velut fur in nocte et hora qua non putamus Dominus venturus est: Ea propter ego Adam Aurifaber, parochus in villa Opperssdorf, reminiscens ac timens acerbam et horrendam mortem, quam nemo mortalium effugere valet, ut qualibet die et hora ad eandem sim paratus et ut regii psaltis(ae) verbis utar, non sim turbatus consulereque animae meae quam optime valeam, testamentum sive ultimam voluntatem meam singulis in rebus a Clemētissimo Deo mihi quamvis paucis et exiguis collatis, nec

non justo et honesto titulo atque bona conscientia acquisitis tenore ut in hac mea scheda patet, disponere volui atque hodie etiamnum sanus per Dei gratiam corpore et mente sensuque discretus dispono omnia et singula irrevocabiler exequenda et administranda; quod ut eo facilius et commodius ad effectum deducatur, testamentarios seu executores eligo et ad hoc munus constituo Reverendum dominum Casparum Kölerum, parochum in Neuniz et honestum virum dominum Jacobum Limberski, civem Nissensem, quos omnia et singula fideliter secundum vigorem et voluntatis meae efficaciam executuros firmiter confido. Proinde Reverendissimum et Serenissimum principem et dominum dominum Carolum archiducem Austriae, episcopum Wratislaviensem ut loci ordinarium dignissimum et pientissimum per Jesu Christi liberatoris nostri vulnera et ipsius sanguinem in cruce profusum, per ipsius mortem et acerbissimum cruciatum, per clarissimam ipsius victoriam, qua de morte extincta atque deleta triumphavit, per omnes denique sanctitates supplicibus verbis oro, precor et obtestor uti Serenitas sua hocce testamentum seu ultimam voluntatem mea manu subscriptam, ratam atque firmam habere dignetur eamque plane et absolute ad effectum atque finem optatum pro sua innata clementia deduci concedat; aequissimus universorum iudex Christus Jesus verus Dei et intemeratae Virginis Mariae filius hoc ipsum beneficium mihi a Serenitate sua meam post mortem collatum eidem transcurra quondam huius vitae periodo sublimi beatitudinis sede et gloria (in) aeternum remunerabit.

Legata distribuenda.

Ire fürstl. durchl. meinem allergnädigsten landesfürsten und bischoffe legire ich zwene ducaten ungerisch mit unterthenigster biette, ir fürstl. durchl. wolle dieses geringe legat genedigist auf- und annehmen. Etenim annuus proventus meae parochiae parochi ibidem ad vitae honestae sustentationem tenuior(tas?); ecclesiae cathedrali Wratislaviensi legire ich zwene taler.

Der kirchen zu Opperssdorf zwene taler.

Der kirchen zu Ruckersswaldau zwene taler.

Dem achtbarn ehrwürdigen und hochgelerten herrn Commissario Nissensi p. legire ich einen ducaten.

Den herrn fratribus ordinis crucigerorum zur Neisse deputire ich sechs taler, auff das sie tricesimum diem una cum 7 gravibus missis iuxta antiquum catholicorum morem für meine arme seele devote celebriren.

Graves aut(em) missae antiquitus hae vocantur.

Prima de Dominica Palmarum cum passione secundum Matth.

Secunda de feria tertia Palmarum cum passione secundum Marcum.

Tertia de feria quarta Palmarum cum passione secundum Lucam.

Quarta officium de s. Cruce cum passione secundum Joannem.

Quinta de resurrectione Domini.

Sexta de assumptione B. M. Virginis.

Septima et ultima officium defunctorum et collecta pro benefactoribus. Reverendo domino Danieli priori Crucigerorum legire ich einen ducaten, damit er die 37 missas ordentlich wölle anstellen.

Dem ehrenvesten hochgelerten herrn Theodoro Simoni Vahelio p. fürstl. durchl. lateinischen secretario legire ich zu gutter förderung dieses meines testaments drey taler.

Reverendo domino Casparo Kölero, parochi Neunicensi legire ich meine bücher sambt der buchhalter.

Dem ehrenvesten herrn Jacobo Lymberski zehen taler.

Item meinem successori, dem neuen pfarr, legire ich die postillen Discipuli und Meffrets und speculum exemplorum, alle drey bücher in folio, die sollen auch alle zeit bey der pfarret verbleiben; dasjenige, so in des commissariats protocol einvorleibet, nicht angesehen, das ich teste Deo praecise nichts auf dem pfarrhofe, alss ich aufgezogen, gefunden oder bekommen habe, sintemal meines antecessoris erben alles und iedes, nemlich tische, bencke, Kühe und pferde, Krippen, auch anders, so nagelfest wahr, hinweggerissen und genommen und mir also nur den blossen pfarrhoff gelassen haben. Dis alles sage ich nicht angesehen, soll gleichwol bey der pfarret bleiben, ein schüsselbrett, ein haberkasten, der in dem hause stehet, drey spanbette, nemlich ein gelb himmelbette, und zwey weisse, eines für die Knechte, das ander für die mägde.

Item ein kupfener kessel im badstüblein, der ander in der kuchel, ist der köchin, item 3 tische, rot angestrichen, zwene grüne schemel, eine lehnbanck rot angestrichen, item ein hausschan und sechs hinner, da ich doch warlich derer dinge keines bekommen, sondern alles umb mein aigen gelt habe kaufen müssen.

Weiter sollen bleiben sechs schock stro, halb rucken- und halb haberstro und alles heu, so vorhanden, ob ich gleich auch das gar nicht gefunden. Den mist belangende, sol derselbe der widmut auch zur besserung vorbleiben. Demnach ich auch grossen fleiss im garten und gärtlen, so gar vorwust gewesen, mit erzeugung junger bäumlein, die ich doch alle umb mein aigen gelt erkaufte, angewandt, so achte ich es dafür, das mein successor nicht ursach haben wirdt, auf mich zue fulminiren, sondern vielmehr für meine arme seele gott zu bitten, der ich fast alles, so auffm pfarrhof ist, den mehren theil gebauet und anders zuegerichtet habe; wasserley nun unkosten ich darauf gewendet, bezeugen die gebede, die nach vorhanden sein. So habe ich auch nach möglichem fleisse die ecker zur widmuth gehörig, feist und geil gemacht und schlan darzu, wo ich nur geköndt, zu wegen bracht, sintemahlen ich die ecker gar vormagert und vorwust gefunden. Dieweil auch ein jeder getreuer arbeiter seines lohnes würdig ist, so kan ich auch hiemit nicht ausschliessen meine fleissige und getreue köchin und dienerin Annam Stanwitzin, die meiner geringen haushaltung gar treulich mit ihrer mühe und fleissigen sorgen, mit verkaufen und einkaufen und in summa mit alledem, so auff dem Dorffe zur nahrung dienet, nach ihrem höchsten vermögen und fleiss ein zeitlang vorgestanden und keine mühe gesparet, sondern mich auch vielmahl in meinen grossen Krankheiten calculo seī. podagra et colica passione durch mannigfaltige simplicia nechst gottes hülff beim leben erhalten, legire ich ihr (ohne ihre besoldung, die ich ihr noch von fünff jahren hero, jährlich zwölf taler zu geben, ausstendig bin) zwölf scheffel korn, meine schlechte und geringe Kleider, deren zwar auch gar wenig sein, item zwo besten kühe, item meinen ledigen Kasten, ein spanbette, putter und alle legumina, die alda seindt.

Neben diesen kan ich meinen herrn executoribus nicht verhalten, das alles betgewart, so viel desselben in meinem bette vorhanden, auch darauf mein gesinde, knecht u. mägde liegen, nicht mein sondern ihr, nemlich der Köchin, eigen ist; sy hat es mir und meinem gesinde nur dargelihen, darumben ich ihr zu einer ergetzlichkeit jährlichen das gespinst zuegelassen, von welchem gespinste hat sie mich mit hembden, tüchlen und andern notwendigkeiten von leinwandt versehen, sy hat auch jährlichen das gesinde mit leinwatt abrichten müssen, das ubrige, so schlecht und geringe gewesen, hat sie jährlich als einen ziens wegen der bette gehabt, so ich mit alle meinem gesinde diese zeit hero gebraucht haben. Item das zinnerne gefässe, als etliche Känlein, schüsseln, fischpfannen, brotspiesse und ander haussrath, stehet auch nicht mir, sondern ihr eigentlich zu, den sie solches alles mit sich aus der stadt Neisse zu mir gebracht, biette dero wegen die herrn executores gar fleissig und umb gottes willen, sy wollen ihr diese alle gemelte sachen folgen lassen, gleichfals auch das ander gesinde richtig ausszahlen und ihnen ihren zugesagten lohn integre und plenarie geben, damit meine seele hiemit nicht oneriret werde, den die heilige schrifft gebeut ausdrücklich Deut. 24. Mercedem laboris non retinendam. Auch der heidenlehrer Paulus 1. ad Tim. 5. si quis suorum et maxime domesticorum curam non habet, fidem negavit et est infideli deterior.

Anlangende die winter- und sommersaat, was meinem successori und mir zustehet, wird das commissariat-protocollum gründlicher und unfehlbar zeigen und lähren, den ich im anzug der pfarre uber winter nur von zwölf scheffeln saat und getreide bekommen, ietzo aber habe ich uber winter geseet, wie in meinem register vermercket und aufgezeichnet ist, biette umb gottes und der gerechtigkeit willen, das ir fürstl. durchl. mir das übrige ausgesete durch meinen successoren zu bezalen allgernedigist verordnen wolten, auf das nach meinem ableiben alle schulden und legata richtig mögen gezalt werden, denn in dieser zeit ohne schult ein pfarr auf dem dorffe ubel sein kan. Betreffende das getreidel, so auffm boden oder in der scheune damals zu finden sein möchte, item meinen zuständigen tüzem, so ich mit meinem sauren schweisse habe verdienen

müssen, item rosse, wagen und allerlei geschirr, rind und schweinvieh und alles dasjenige, so auf dem pharrhofe zu finden und ich teuer genugsamb hab erkaufen müssen (ausgescheiden meiner Köchin Annae Stanwitzin sachen, so albereit erzehlet und benent sein worden), sol durch die herrn executores ehrlicherweise angewandt und alles und jedes treulich verkauft und fleissig zu gelde gemacht werden.

Ferner das mich die herrn executores auch catholischer ehrlicher weise zur erden mit ganzen vigiliis und mit dem officio pro defunctis absque ulla funebri concione, quae nullum animae solatium praebet, bestatten lassen und die unkosten erstatten, ausrichten und verlegen.

Zur sepultur sollen die benachbarten pfarrern, sowol alle meine pfarrkinder erbeten und angesprochen werden, auch solle von vier scheffeln brodt bey dem begrebnus und exequiis oder balt immediate den andern oder dritten tag hernach gebacken und im dorffe haussarmen leuthen, auch zue Ruckerswaldau ausgetheilet werden. Zum andern, das sie alle meine schulden, grösten und kleinsten, gar fleissig gelden, bezahlen und richtig ablegen, nec paciantur post mortem animam meam blasphemii a creditoribus et familia molestari, wie denn aller meiner schulden richtige aufmerckung und verzeichnus zu finden sein wirdt mit meiner aignen handt geschrieben im grossen schieferbuch; letzlich, das sie mir ein schlecht epitaphium oder grabschrift nur in stein hauen und mitten in der Kirchen, aldar ich auch begere gelegt zu werden, über mein grab dem predigstuel gegenüber, legen lassen. Wofern aber nach diesen legatis und abzalung der schulden etwas residui sein möchte, setze und ordne ich, weil ich sonst niemanden habe oder weiss, so mir diessfals zu bedencken, das hospital s. Lazari zu der Neisse auf der Mährengasse. Dieses sol haeres sein alles desjenigen, so nach (legatis tamen prius distributis et solutis solvendis) ubrig sein wirdt; ist derhalben an ir fürstl. durchl. mein letztes und demüthiges bietten, dieselbe wolle diesen meinen letzten willen allergenedigist approbiren und fortgehen lassen.

Da es sich aber ja zutrüge, das sich einer oder mehr finden möchten, so mir doch gar nicht bewust, welche irgents eine blutsfreundschaft, damit sie mir verwandt, richtigen

schein und glaubwürdige Kundschaft darbringen köndten, der oder dieselben unangesehen, das ich von ihnen mein lebelang nichts guts empfangen, sechs taler, meiner zum besten zu gedencken, vorlieb nehmen. Im fahl aber durante executionis tempore, qui terminus huic legato praefixus esse debet, niemand sich angebe, solte dieses legat auch pauperibus aliis distribuiret werden.

Und wil hiermit protestiret haben, das ich als ein recht catholischer prister in meinem uhralten christlichen glauben, wan mir gott gebeut und uber mich vorhenckt, gerne und willig sterben wil und begere nach gewöhnlicher catholischer ordnung in der Kirche zu Oppersdorff bey dem predigstuel, wie zuvor gemelt, mitten in der Kirchen ehrlicher weise alss ein catholischer prister begraben zu werden, wie dan die herrn executores testamenti, alss ich verhoffe und mich getröste, solliches alles wol anzuordnen werden wissen.

Und auf das ich auch als ein christlicher catholischer prister befunden werde, so verzeihe ich aus grundt meines hertzens allen menschen, die mich jemals beleidiget haben, es sey mit worten oder wercken, und biette gleicherweise, lasse auch bey meinen exequiis bietten, alle menschen, die dabey sein werden, wo ich jemanden mit worten oder wercken zuwieder währ gewesen, das man mir solches verzeihen wolle, auf das mir und ihnen von gott dem almechtigen auch vorziehen, wil mir auch cum protestatione zuvor behalten werde haben (!), wan ich etwan nach geschehener des publici notarii corroboration durch eingelegte zettel eines oder mehr legata enderte, cassirte und gar abthette, minderte oder meherte, wie ich dann nach gelegenheit der zeit und personen zu rathe werden möchte und solche zettel hierinne verschlossen und versiegelt gefunden würden, sollen sie alle ihre beständige und vollkommene gewalt und krafft haben und niemand darwieder irgents das wenigste recht zum behelff suchen.

Das ist mein testament und letzter wille und meinung, bedencken und wolgefallen in krafft eines volmechtigen testaments und letzten willens. Sol derowegen ohne mennighs verhindernuss ausgespendet und volzogen werden. Bezeuge und protestire auch hiermit, wo dieses mein

testament nicht wie ein löblich testament im rechten krafft und macht hette, das es doch als ein codicill, letzter wille oder sonst donatio causa mortis, wie es vor rechte oder gewonheit genandt wirdt, stat haben solle. Und biete abermalen die herrn executores aufs innigste und fleissigste per misericordiam Dei et satisfactionem Christi Jesu, per tremendum et inevitabile iudicium eius, das sie demselbigen in allen puncten und articulo aufs treulichste ohne alle dilation und aufschub, darauf dan was gehen würde, nachkommen, schützen, handhaben, vorsechten und volbringen wollen.

Welches ich ihnen auf ihr gut gewissen anheimb gestellt und vertrauet wil haben, wie sie auch begeren, das man ihnen thun solte, tröstlicher hoffnung, sie werden dem allen getreulich nachkommen, daran mein hertz gar nicht zweifelt, und also dafür eine reichliche belohnung von gott dem allmächtigen, hie zeitlich und dort ewiglich, gewertig sein. Sofern aber jemandes diesen meinen letzten willen durch irgents einen schein des rechtens, wie das durch menschenlist erdacht möchte werden, brechen, endern oder moliren würde, dan (den) wil ich hiemit vor Christum unsern aller richter citirt haben, mir darumb antwort zu thun. Quia omnia iura clamant, quod ultima voluntas et ultimum hominis testamentum inviolabile debeat permanere et nihil est, quod magis hominibus debeatur, quam ut extremae voluntatis liber stylus existat.

Hierauf wil ich meine arme seele sambt dem leibe in die gebenedeite hande gottes empfohlen haben. Amen.

Zu mehrer zeugnuss habe ich mein gewönlich petschir hierunter wissentlich sanus copore et mente sensuque discretus gedruckt. Laus Deo pax vivis requies aeterna sepultis.

Serenissimusque archidux noster et pientissimus episcopus in annos vivat Nestoreos et post hanc vitam cum sancta Trinitate in omnem aeternitatem. Amen. Amen. Amen.

Idem ego Adam Aurifaber, parochus in Oppersdorf, quamvis in infirmitate constitutus, ratione tamen et sensibus optime fruens propria manu subscripsi et hac ipsa sub-

scriptione cuncta ad nutum meum et dispositionem in hoc testamento contineri recognosco atque declaro.

L. S. Adam Aurifaber, testator.

Zu urkund p. geben zur Neiss den 19. Januarii anno 1613.

N. Lgb. EEE. 423.

1663 März 2. Neisse. Die verordneten Administratoren des Bisthums Breslau urkunden, dass heut zu endt gesetzten dato ($\frac{2}{3}$) vor unss weylant Annae Friedrich Stangischer wittibin zue Rückerswalde vor den ordentlichen gerichten daselbst aufgerichtet zu papier gesetzt und unss verschlossener eingereichte letzter willen in beyseyn derer interessirten erben u. legatarien ordentlich eröffnet, publicirt u. vorgelesen worden, dess lauthes von worth zu worth; wie hernach folget:

1661 Mai 18. Anno 1661 den 18. Mai ist in u. bey den gerichten zu Rickerswalde ein aufrichtiges testament verfertigt u. beschlossen worden folgender gestalt u. also:

Es ist bey gerichte erschienen frau Anna, dess in Gott ruhenden herrn Friedrich Stanges nachgelassene wittib, sitzend in ihrem beth, wiewohl schwaches leibes, jedoch guttes verstandes u. vernunft, macht, sätzt u. ordnet in der allerbesten weiss u. gestaltdt, wie dass vor allen geistlichen u. weltlichen richtern am allerbeständigsten und kräftigsten sohl u. mag, ihr testament, geschefft, ordnung und letzten willen, sagt mit gueter vorbetrachtung u. aussprechlichen mundt, dass sie zuförderisten bekennet den christlichen glauben, wolt auch in ihrem glauben, hoffnung u. liebe leben, wann es der will gottes wehre, sterben, wie ein fromer christenmensch, befiehlt u. gebe darauff ihre arme seel, wann sie von ihrem leib scheyden wirdt, in die händt ihres schöpffers u. erlösers undt ihren todten körper oder leib dem erdenreich. Demnach sätzt undt ordnet sie ihren kindern undt befreundten, wie hernach folget:

erstlichen der kirchen alhier 2 thal.

den herrn patres Franciscan. zur Neyss 8 thal.
Hanuss Königin von Kaundorff des scholtzen
bruder 25 thal.

Caspar Daumen, dem schmidt von Heydersdorff
25 thal.

Ursula, Friedrich Stanges tochter 25 thal. undt
ein unterbeth, einen pfiehl undt ein küssen,
ein schauben und ein Kasten.

Marina, meiner leiblichen tochter 25 thal. undt
alles in meiner wütschafft, wie es stehet undt
leidt.

Annae, meiner leiblichen tochter 9 thal. wegen
des rockes; weilen sie mir ungehorsamb undt
aufsatzig allzeit gewehsen, soll sie sonsten
nichts wie die andern zuvorauss bekommen,
alss in dem übrigen sohl sie mit den andern
zugleich erben.

Daniel Mielden 4 thal.

Christoph Funckes nachgelassener wittib, weil ich
4 thal schuldig bin, vertestamentire ich ihr
noch 4 thal. darzu, dass es zusamben
8 thal. sein.

Meinem leiblichen sohn Georgen, dem scholtzen
25 thal.

Diese meine verlassenschaft stehet alhier auf
der scholtissey.

Wass nun übrig verbleibet, sollen alle recht-
mässige erben zugleich mit einander erben.

Diesem meinen letzten willen nachzukommen
undt von meiner gnädigen obrigkeit dahin
zu halten, würdt gott der allmächtige ein
reicher belohner sein. Zu mehrern glaub-
würdigen zeugnuss meines letzten willen
habe ich die schöppen alle sieben darzu be-
rufen lassen.

Adam Biener. Greger Kurzer. Melchior
Schrobs. Hanss Nietsche. Georg Becke.
Melchior Horttig. Georg Bernhardt, wahre
lebendige zeugen.

Wann wir dann umb confirmation undt bestättigung
dermassen obangereckten letzten willens gehorsamben
undt unterthänigen fleisses gebetten worden, alss haben
wir denselben in allem seinen inhalt undt begrieff von
administrations wegen confirmiret undt bestetiget, thuen
solches auch hiemit in krafft dieses, jedoch pp. Zu
uhrkundt pp. Neyss den 2. Martii 1663.

N. Lgb. 000. 148.

1679 Juni 26. Neisse. Des hochwürdigen p. Friderici p. ver-
ordnete praesident, cantzler u. rätthe urkunden, dass
weyland des tit. herrn Christoph Pietsch auf Eylau und
Rückerswaldau gemachter letzter willen und disposition
sub praesentato den 24. h. zur hochf. bischöfl. cantzley
durch die tit. Georg Jenel p. und Michael Pietsch p.
verschlossener eingestellt, solcher ad acta zu nehmen
und erbitten Recognition hierüber, welche ertheilt wird.

Testament.

1679 Juli 3. Neisse urkunden des p. Friderici pp. waylandt
tit. Christoph Pietsch aufgerichtet, zu papier gesetzt
und von ihm mit zuerbethenen gezeugen unterschrieben
und besiegelt testament — im beysein derer hinter-
lassener erben und interessenten — heut dato — wie
herkommen und styli ist, eröffnet publicirt und abgelesen
worden des lautes wie in allem hernach folget:

1679 Juni 21. Neisse. Demnach die tägliche erfahrung
genugsamb bezeuget, dass das leben aller menschen
dem zeitlichen todt unterworfen und nichts gewiessers
als der todt, nichts ungewiessers aber alss desselben
stunde sey, als habe ich Christoph Pietsch auf Eylau
und Rückerswaldau in betrachtung des zergänglichen
lebens mir den todt zu gemüthe geführet und dessen
ungewisse stunde zu herzen gezogen, wiewohlen
schwachen leibes doch bey guttem verstande und ver-
nunfft, freywillig auch wohlbedächtig diesen meinen
letzten willen, wie und welcher gestaltdt es nemblichen
mit deme mir von gott gnädigst verliehenen zeitlichen
vermögen zu vermeydung alles zancks, wiederwerttigkeit,
rechters und fechtens nach meinem tödtlichen abgang

gehalten werden solte, durch ein testament in aller beständigsten form und mass der rechten, wie solches am beständigsten und kräftigsten seyn kan, sol oder mag, beschlossen, auch folgender gestaltdt verordnet habe und zwar:

Anfänglichen befehle ich meine seele, wann sie nach gottes ordnung von meinem leib abscheyden wird, in die hände meines erlösers Jesu Christi, den leib aber christlichen catholischem brauch nach mit gewöhnlichen ceremonien jedoch ohne einiges gepränge zur erden zu bestättigen und sollen baldt nach meinem todt vor meine arme seele 300 messen gelesen und dannen aus meinem vermögen von 200 thal. usual jedem hospital alhier zur Neiss sowohl der männlichen als weiblichen 2 thal. gegeben, das übrige von gedachten 200 thal. haussarmen leuthen aussgetheilet werden. Dann legire ich meinem vielgeliebten brudern Michael Pietsch die Deutschwetter praetension, dass er solche mit seinen unkosten ihme einfordern und vor sich behalten möge, hingegen hoffe ich, dass niemandt von mir einige schuldt, sie möge auch herrühren, wo sie wolle, zu praetendiren haben werde, ausser dass mir wegen meines verwalteten officii 64 fl. rhein. 35 xr 5 h. rayttungsmängel aussgesetzt worden seyndt.

Meinem sohne Hans Baltzer solle das gutt Rückerswalde mit allen pertinentien, wie ich es besessen und genossen, nichts davon aussgenommen pro 2000 thal. usual und dann der kretschamb zu Neuntz mit der wiese und dem hayn sambt dem teyche, wie auch der wiesen bey dem gerichte per 1000 thal. usual in abschlag und defalcationem seiner väterlichen und mütterlichen legitima verbleiben und gelassen werden.

Das gratialgut Eyle solle von gedachtem sohne Hans Baltzer und meiner jungfrau tochter zugleich genossen, meiner frau tochter Anna Elisabeth von Sannigin, weilen sie desselbten nicht genossen noch genüssen könne, zuvor ex massa haereditatis 500 thal. gegeben und gefolget werden, hingegen solle sie schuldig seyn, die mir ausständigen 1000 thal. wegen des hauses auf der zohlgassen in communem massam zu conferiren.

In denen einkünften des siedewercks, so gott etwas geben und bescheren wirdt, sollen sich meine 3 nachgesetzte Kinder zugleich teilen.

Meiner jungfer tochter Brigitta solle das neu an der ecken der Juden- und Krahnergassen mit dem breuhauss erkaufte hauss pro 2000 thaler verbleiben und gelassen werden, jedoch nicht anderst, als in defalcationem ihres erblichen antheyls; die unkosten, so hinein bereits verwendet und zu dem notwendigen bauen anzuwenden seyn möchten, sollen ihr keinesweges in ihrer erbportion defalciret oder abgezogen werden.

Wann aber noch gottes willen mein sohn Hans Baltzer ehender als seine jungfrau schwester Brigitta sterben solte, so solle ihr das gratialgut Eyle zu genüssen alleine gänzlichen verbleiben.

Dannen solten meiner jungfrau tochter Brigitta zur aussteuerung der hochzeit ex massa haereditatis 250 reichthal. zu voraus, wie dann auch soviel leinengeräthe, bettgewandt, rücke, goldene Ketten, als die verhey Rathete frau tochter in jedem und allem bekommen, nichts aussgenommen, ingleichen auch meinem sohn Hans Baltzer soviel geldt, benentlichen 250 reichsthaler, auf die hochzeit und auch soviel bettgewandt und leinengeräthe gefolget und gegeben werden.

Im übrigen und nach diesem viel ich zu meinem wahren, rechten und nathürlichen erben eingesetzt haben und meine vielgeliebte kinder Annam Elisabeth von Sannigin, Johann Baltzer und Brigittam, massen ich auch solche alle drey hiermit und in krafft dieses in aller beständigsten und kräftigsten weysse titulo institutionis honorabili sämbtlichen instituiren, ordne und einsetze, dergestalt, dass sie sich in meinem übrigen vermögen und mobilien, heussern, haussgeräthe, es habe nahmen, wie es wolle, nicht das geringste (ausser was ob(en) einem oder dem andern assigniret) aussgenommen, in gleiche theyle fridlichen theylen und vereinigen sollen. Undt dieses soll mein väterlicher letzter willen seyn, welchen in allen und jeden artickeln kindlichen nachgelebet werden solle. Undt so er dann wieder alle zuversicht alss ein

herrliches und zierliches testament auss mangelung einiger solemnitäet nicht erachtet oder erkennet werden wolte, dennoch als ein codicill vel alia mortis causa donatio gelten und bestehen solle. Zu uhrkund und mehrer beglaubigung dessen hab ich hierzu mit fleiss und sonderlich 7 zeugen (welche mich sämptlich gesehen und reden gehört) erbethen und diesses mein testament und letzten willn mit eygener handt unterschrieben, wie auch mein gewöhnlich petschaft beygedrucket. So geschehen Neisse den 21. Junij 1679.

L. S. Christoph Pietsch.

L. S. Michael Balthasar Rautenstrauch, hochf. haussrenthmeister.

L. S. Gottfried Biuck von Gerstenfeldt, med. doct.

L. S. Mauritz Biuck von Gerstenfeldt.

L. S. Joann Michael Schmölner, provisor.

L. S. Andreas Lehr.

L. S. Gottfried Misseni.

L. S. Georg Muttersohn als erbethener und in uno actu continuo unterschriebener zeugen.

Praes. 24. Juni 1679.

Auf Bitten der Erben wird unter dem hochf. bischöfl. insiegel und gewöhnlicher unterschrifft authentische Abschrift des Testaments ertheilt ex consilio Neisse 3. Juli 1679.

N. Lgb. QQQ. 400.

1686 Januar 11. Neisse. Des hochwürdigen p. Francisci Ludovici p. praesident cantzler und räthe p. urkunden, dass wayl. tit. Johann Balthasars Pietsch aufgerichtet, versiegelt und bey der hochf. bischöfl. cantzley alhier den 30. December 1685 ad acta judicii depositirtes testament im beyseyn derer interessenten eröffnet und publiciret worden.

1685 October 30. Rückerswalde. Testament des Johann Balthasar Pietsch auf Eylau und erbbesitzer der freyen scholtisey zu Rückerswalde. Darin bestimmt der Testator: Bald nach seinem Tode bis zur Bestattung 100 Messen zu lesen und sol alsbald von 8 sch. gebackenes brodt mit salz unter die armen aussgetheilet werden.

Dann legirt er:

der Kirchen zu Rückerswalde 15 thaler.

in die grössere congregation beatae virginis in coelos assumptae bey denen P. P. Soc. Jesu zur Neyss 10 thal. in die kleinere sine labe conceptae 6 thal.

meiner frauen schwester kindt Mariae Susannae Vogelin 100 reichsthal. des tit. herrn Frantz Kornreichs kindern insgesamt 100 reichsthal. in welche sie sich zu gleichen theilen eintheylen sollen. Diejenige Obligation auf 200 thaler, welche ich von meinem verstorbenen vater bekommen und wayland Michael Pietsch schuldig gewesen, legire ich denen sämptlichen Michael Pietsch'schen erben sowohl an capitalien als an interessen.

R. R. P. P. Capucinis et Franciscanis zu Neysse legire ich pro elemosyna jeden 10 thal. insgesamt beeden clostern zusamben 20 thal. meiner Köchin Mariae Holin von Zölz geburthig, weil sie nicht nur allein in etzliche jahr biess zu meiner eltern absterben, sondern auch mier in so lange jahr treulich ehrlich und aufrichtig gedienet, legire ich 100 thal. welche ihr gewiss gegeben werden sollen, und zugleich sie schwartz bekleydet werden soll.

Undt weil eines jeden testaments grundfest sey institutio haeredis, alss instituere ich, ordne und setze zu meinem wahren rechten universalerben ein meinen vielgeliebten vetter Leopoldum Antonium von Sannig titulo institutionis honorabili dergestalt, dass ihme mein gutt Rückerswalde mit allen appertinentien, wie ich es besessen und genossen, mit allen zugehörungen, wie es stehet und lieget, mit viech, unterthanen, regalien und hausswirthschafften besetzt, nichts davon aus- noch weggenommen, item der kretschamb zu Neuntz mit der wiese uud dem hayn, sambt dem Schöppichteyche, wie auch die wiesen bey dem gerichte erb- und eygenthümlich titulo haereditatis zukommen und verbleiben solle. Was aber das baare geldt, soviel sich dessen nach bezahlten legaten, begräbnusspesen und andern entrichteten nothwendigkeiten befinden wird, anbelanget, so viel ich, dass selbte, wie auch das goldt- und silberwerck sambt betten leinen- und tischgeräth sambt andern mobilien und haussgeräth und befindtlichen getreydt, den (plen. tit).

herrn Caspar Franz von Sannigs oberamtsrath im herzogthum Ober- und Niederschlesien zu Breslau fünf Kindern zu gleichen theilen als ein legatum zukommen und verbleiben solle. Zeugen des Testaments:

Johann Jgnatz Franzke, C. N. und pfarr in Deutsch-Kamitz.

Joann. Franciscus Kirchbieter, pfarr in Neuntz. Melchior Jgnat. Rost, parochus Oppersdorffensis. Wentzel Sigmundt von Seywett.

Joann. Jgnat. Stephan.

Franciscus Ferdinandus Kornreich.

Georg Biener, scholtze.

Praesent. 30. December 1685. Bestätigt 11. Januar 1686.

§ 9.

Vormundschaften, Schuldscheine, Bürgschaften, Verträge, Unglücksfälle, Klagen und Straffachen.

1. Die Scholzen Andres Kunze und Friedrich Stange zu Neunitz, bezw. Ruckerswalbe waren Vormünder der nachgelassenen Töchter des Stenzel Beck: Margaretha, verehl. Wenzel Muhr zu Neunitz und Anna, verehl. Jakob Menzel zum Ziegenhals. Jene haben Reiffe den 22. April 1570 (N. Egb. X. 368) über ihre vormundschaftliche Verwaltung berichtet, und ihre Rechnungen sind unter Zustimmung der Mündel und deren Ehemänner entlastet worden.

Seene und Eva, Töchter Georg Steines, haben durch ihre Vormünder Georg Ritsche und Thomas Steine am 17. Mai 1578 (F. Reiffe III. 31d—54) dem Fabian Steine 24 M. baar geliehen.

2. Hans Rütter bekennt am 13. März 1579 (F. Reiffe III. 31d—177b), dem bischöfl. Rentmeister Hans Tham 14 Thlr. à 36 Gr. schuldig zu sein.

Sigmundt Stange bekennt am 14. November 1579 (F. Reiffe III. 31d—263b), daß ihm die tugendsame Frau Anna, des ehrwürd. Herrn Johannes Heumann Pfarrers zu Oppersdorf Hausfrau, auf 1 Jahr 50 Thlr. à 36 Gr. geliehen hat.

Hans Hüller hat der Dorothea Maß Lahnertin am 5. März 1580 (F. Reiffe III. 31d—342) 6 Schill. schw. M. geliehen.

Hans Rütter bekennt am 8. Juli 1570 (F. Reiffe III. 31b—290), von dem Reisser Kupferschmied Hans Babest 12 schw. M. geliehen erhalten zu haben.

Hans Jottner bekennt am 3. Februar 1571 (F. Reiffe III. 31b—358), daß ihm Hans Zahne gegen den Genuß einer Wiese 18 M. à 48 Gr. geliehen hat.

Michael Rutsche bekennt am 24. März 1576 (F. Reiffe III. 31c—677), daß ihm Georg Rutsche 14 Thlr. und 14 Gr. geliehen habe; bis zur Rückzahlung (künftig. Martini) soll letzterer eine Wiese an der hinderbach genießen und gebrauchen.

3. Wenzel Mijcher legt als Bürge wegen Rube Schickfus 30 Thlr., welche Georg Gottschald der ältere, zichner in Reiffe, am 7. März 1569 (F. Reiffe III. 31b—59b) erhalten hat.

4. Christlicher Freimarkt. Jakob Siegel tritt der Wittwe Dorothea Heinze (Merten) seinen Garten, Haus und Hof (ausgenommen ist die Scheune) ab und giebt ihr 5 Schill. und 4 neue M. Dagegen hat Dorothea erblich an Siegel abgetreten $\frac{1}{2}$ Hufe Erbe nebst Haus und Hof am 9. Februar 1555 (F. Reiffe III. 31c fol. 17).

Hans Glafer und Kaspar Strauß vertauschen Haus und Hof; ersterer giebt dem letztern noch hinzu am 1. Februar 1572 (F. Reiffe III. 31b—374) 48 schw. M.

5. Wibus Beck hat seine Gutshälfte seiner Chewirthin Anna für den Fall seines Todes übergeben. Von seinen beiden Kindern erhält Vicenz 1 M. und Anna 1 M., 1 Kuh, 1 Bett und 1 Tuch (3. April 1557. F. Reiffe III. 31a—163).

Am 15. Februar 1577 (F. Reiffe III. 31c—748) hat Barbara Jakob Teicherin ihre Habe Vicenz, Hans und Balten Teicher sowie Thomas Steine vermacht.

Am 24. Mai 1577 (F. Reiffe III. 31c—795) hat Hedwig Steffan Rutschin 18. M. von ihrem Theile, sowie das Vieh, wullen oder leinengerädte ihrem eydam Hans Ruttern für den Fall ihres Todes übergeben.

Zwischen Thomas Teichmann und seinem Weibe Ursula einerseits, und seinen Stiefkindern Adam und Hans Köhne sowie Anna verehl. Hans Siegel anderseits ist folgender Vertrag geschlossen worden: Stirbt Thomas früher als Ursula, so soll dieser die Hälfte seiner Habe anheimfallen trotz der Einsprüche seiner Freunde; stirbt aber Ursula früher als Thomas, so zahlt der Stiefvater

jedem der 3 Kinder 2 M. aus dem Gute heraus (11. Mai — a. St. — 1583; F. Neisse III. 31e — 294b).

6. 1580 Oktober 8 (F. Neisse III. 31d — 438). Lorenz Vosse, Sohn der Wittwe Gira (Paul) Vosse, hatte bei Peter Hanuschke gedient. Lorenz wurde nun von den Pferden des Jakob Ziegan, dem der Junge geliehen worden war, erschlagen. Peter und Jakob werden daher auf dem Wege eines Vergleiches verpflichtet, der Mutter des erschlagenen Knaben seinen verdienten Lohn und 3 Scheffel Korn zu geben.

Das Gehöft des Bauers Gerlich war bei einem Revüekampement eingeweiht worden. Durch Kabinettsordre vom 16. Oktober 1768 wird verfügt, daß er sich mit der ord. Hälfte, der Remission und der Feuerfocietät begnügen soll.

In dem Verzeichniß (Diöcesanarchiv), wieviele Dorfschaften einen Heerwagen auszurüsten haben (wahrscheinlich 1526 auf Befehl des Bischofs zu Breslau), heißt es: „Zyt die Aldewalder und Rückerwalder haben einen Wagen darbei sind.“

7. Hans Wicher hat vermöge des Auszuges, den Katharina Teicherin ihren Kindern Btz, Matz und Hedwig (Matz) Rudelin gethan, 2 Thlr. erlegt. Da diese es zu Unrecht empfangen, wollen sie es zu Recht wiedergeben (5. März 1558 — F. Neisse III. 31a — 222).

1569 Octob. 29 Neisse (N. Lgb. X. 300).

Ehrevorsorgk zwischen Johannes Heuman, pfarrern zu Ruckerswaldau und Valtun Kunnen daselbst.

Wir Caspar p. bekennen p. nachdem sich der ehrenhaffte unser lieber getreuer Johannes Heuman, pfarrer tzu Ruckerswalde uber und wieder Valtun Kunnen, gerttnern aldaselbst, etzlicher beschwerlicher und verletzlicher reden halb, so ehr auff ihnen, den pfarrer, ausgeschutt haben solte, beclagtt, alss haben wir heutt dato die partt vorbeschieden und vorhören lassen; dorauff dan der Kunne sich vor unsern redten öffentlichen erkleret, das ehr von dem pfarrer nichts dan liebes und guttes wuste und da ehr wes wieder ihnen gethan hette, ihme dasselbe alssbaldt mitt munt und handt abgeben, derhalben wir auch den Kunnen in die straff einziehen lassen und erkennen, das dem pfarrer solches alles an seinen priesterlichen ehren und wurden gantz unschedlichen und unnachtheilig sein, auch von niemandes in

argen geeiffert werden solle, getreulich und ungeferlichen. Zu urkundt p. Actum Neisse den neunundzwanzigsten Octobris annorum im (15). 69^{ten}.

1610 Juli 3 (F. Neisse III. 21 K. 2 386). Zwischen dem Pfarrer Adam Aurifaber und der Gemeinde Oppersdorf war wegen des Pfarrwaldes Streit entstanden, indem die Gemeinde den Pfarrer eigenmächtiger Nutzung beschuldigte. In einem Abschiede des Bischofs unter obigem Datum wird nun dem Pfarrer nur das Holz zum Bauen des Pfarrhofes zugestanden; wegen der vorgefallenen Injurien aber haben beide Theile einander um Verzeihung gebeten.

Zwischen dem Erbscholzen Friedrich Stange und seiner Tochter Martha, verehl. Peter Siegel, war bezüglich des Mutterrechtes ein Streit entstanden. Martha's Onkel mütterlicherseits, die Herrn Georg der ältere und Friedrich von Branden auf Pirschen, Kurzwitz und Perschwitz setzten aber Neisse 12. Juni 1614 (N. Lgb. LL. 446) folgenden Vergleich durch: der Vater giebt seiner Tochter Martha als Mutterrecht 440 Thlr. à 36 Gr. à 12 Hell., sowie den silbernen vergoldeten Gürtel und die Messerscheide der Mutter Anna, geb. Brandin (es war die erste Frau). Martha dagegen und ihr Mann Peter Siegel haben vorschriftsmäßig zu quittiren und den Vater, bezw. Schwiegervater um Verzeihung zu bitten und den schuldigen Gehorsam zu geloben im Beisein obengenannter Herrn Branden. Zeugen waren u. a. Stephan Huber, Kentschreiber; Martin Kunz, Erbscholz zu Neunz u. Daniel Pälz, Advokat.

Neisse den 17. December 1621 (N. Lgb. PP. 226) quittirt Peter Siegel namens seines Weibes Martha über den richtigen Empfang des Mutterrechtes der letztern.

Die Neisser Schusterzunft hatte Beschwerde darüber geführt, daß der Ritterswälder Scholze Georg Stange sich einen Schuster zu halten unterstünde trotz der Privilegia der Neisser Zunft. Darauf verfügen die Bisthumsadministratoren Neisse den 13. Juli 1655 (N. Lgb. BBB. 133), daß die Zunft den Ritterswälder Schuster aus dem Dorfe nicht abstoßen dürfe. Diese Verfügung des bischöfl. Fiskals wird am 1. Oktober 1655 (N. Lgb. BBB. 183) dahin ergänzt, daß der Scholze zu Rückerwalde der landesfürstl. Gerechtigkeit unschädlich insoferne seines körperlichen Gides berechtigt sei, einen Schuster zu halten und von ihm den Zins zu nehmen, anstatt den letztern in die bischöfliche Rentei abzuführen. Stange hatte nämlich eidlich ausgesagt, daß der Besitzer der Scholtisei zu Rückerwalde schon über 30 Jahre den genannten Zins empfangen habe.

1570 September 9. Neisse (N. Lgb X. 382.). Bischof Caspar urkundet: als vorschienere zeit Michel und Jacob die Heintzen gebrüder von Ruckerswalde weiland Jacob Siegel daselbst auffm felde entleibet u. erschlagen u. nun bis anhero in fluchten gangen, so haben wir demnach auf vielfach beschene vorbitten, insonderheit der röm. kays. maiestaets unsers allergnedigsten herrn allergnedigstes schreiben gedachten Heintzen vorgleitet, mit des entleibten Siegels erben u. freundschaft vorhoren lassen u. seint entlichen die partt mit ihrem willen in der suhne dermassen verglichen worden, dass die Heintzer des entleibten Siegels geben sollen 80 thaler, nämlich auf Georgi 50 u. hernach alle jahr Georgi 5 thal. bis die 80 thal. bezahlt sein. Dazu sollen die Heintzen das gutt u. dorff Ruckerswalde, so lange sie leben, meiden u. nicht berühren u. den Siegeln auf stegen, wegen, wirthsheusern u. sonst in unsern landen weichen, desgleichen die Heintzen am selben tagk, doran diese thadt beschehen, so lange sie leben, wasser u. brodt trinken u. essen, gegen unsern gericht auch wegen dieser beschehenen thadt den abtragk über sich nehmen. Damit soll also diese sache allenthalben aufgehoben u. vorglichen sein u. hinfürder von keinem theil weder mit wortten noch wercken geeifert noch gerüget, sondern allenthalben friedlichen gelebet werden, welches sie von beiden theilen geliebet u. angenommen, stet, veste u. unvorbrüchlichen zu halten zugesagt, getreu u. ungefehrlich.

1702 (F. Neisse III. 21. J3 177). Entscheidung in einer Streitigkeit zwischen dem Bauer Georg Blaschke in Oppersdorf und dem dortigen Pfarrer Heinrich Arletz wegen einer Wasserfurche.

§ 10.

Waarenbezeichnungen und Waarenpreise.

1.) Drummen¹⁾. tamasken, polmit, fusswerg — fussbrich — fussbrieg (1729). Kleine Leinwand, Mittelleinwand, Grobe

¹⁾ Neun Stücke gutes Garn und sieben Schilling drummer, vgl. das Testament der Dorothea (Michael) Frankin (1483), auszüglich in: Klose, Darstellung der innern Verhältnisse der Stadt Breslau 1458—1526 (Script. rer. Sil. III. S. 241).

Leinwand. Kerntuch¹⁾. Dreisiegler²⁾. Zweisiegler³⁾. Atlas. Halbseide. Seide. Taffet. Zwillich. Schleierleinwand. 1729: Blaue Leinwand, indelten, Kaufleinwand, Spitzen um die Hauben.

Ein raschener⁴⁾ Rock (1696), tebine — wohl gleich tobin⁴⁾.

2. Am 30. Januar 1574 (F. Neisse III. 31 c 449) kaufte Hans Jottner von Sigmund Schillingk zu Schützendorf drei Pferde samt 2 Stangengeschirren und 1 Sattel für 40 Thlr. à 36 Gr. 1686: Ein Tönnchen Butter kostete 30 Gr. Ein Karpfen zu 2 Sgr. 1696: Ein einjähr. Schwein zu 2 Thlr. Schles. Eine Tonne Butter 2 fl. Rhein. Ein Butterstriezel 2 Sgr. Ein Paar Stiefeln 2 Thlr. Schles. Ein Karpfen zu 4 Sgr. 1701: Ein Tönnlein Butter 1 Thlr. 12 Sgr. Ein Butterstriezel 4 Kr. Ein Paar

Alwin Schulz, Excerpte aus Breslauer Stadtbüchern bezüglich der Privatalterthümer im Germanischen Anzeiger 1871 Sp. 46 — 1439 im Nachlaß des Vangesorge: item XXXVII stocke grune dromer.

¹⁾ Das Tuchreglement von 1718 (Hinze, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte. 10. Bd. 1898. S. 150 ff) kennt vier Sorten Wolle: Kern-, Kür-, gemeine und grobe Wolle.

²⁾ König Sigismund (Urk. vom 22. December 1422 im Breslauer Stadtarchiv) verordnete: „Die Wollweber sollen alle eine Zunft haben und das Gewand in einer Güte machen, das des Siegels werth sei, sodaß das lange Tuch 40 Ellen und das kurze 33 Ellen, jedes von beiden 48 Faden breit und alle mit einem Siegel besiegelt sein und werden sollen“ (Klose, Von Breslau. 1781. Bd. II. 1. S. 362). Im Zusammenhange damit stand es, daß in einzelnen Städten, welche Tuchmacher-Zünften hatten, eine amtliche Tuchschau eingeführt wurde. Die vereideten Schaumeister prüften das Garn, die Wolle und Farbe, ebenso das Maas. Fehlerhaftes Tuch wurde zerschnitten; das brauchbare wurde je nach seiner Güte mit 4, 3, 2 oder 1 Siegel versehen. Das feinste war das Vierseigler²⁾. Die niederländischen Tücher erhielten zwei und drei Siegel. Vierseigler wurden in Schlesien 1748 nur in Breslau, Goldberg und Löwenberg gefertigt (Hinze a. a. O. S. 153. 208). In den Artikeln der Tuchmacher zu Freiburg (14. November 1640) heißt es: andertens: Ein jeder meister soll zu den warften scheeren auf die ecken zu dem dreiseigler 25 gänge auf die zweiseigler zum wenigsten 20 gänge auf die breiten, auf jedweder ecken 40 gänge; was aber die kerntuche belanget, auf die ecken 30 gänge (Bresl. Staatsarchiv, Stadt Freiburg I. 8¹ — Abschrift).

³⁾ König Wenzel bestimmt 1400, daß in dem Jahrmarkte zu Breslau ein Gast dem andern nicht unter 4 Tuchen Gewandes noch unter 4 Harrazen (Rasche, Halbtuche) verkaufen soll. Harraz hat den Namen von Arras, wie Manchester, Damast u. a. Es ist unser Rasch; es sind leichtere, und wohl auch mit Seide gemischte Wollzeuge (Hagen, Geschichte und Beschreibung des Breslauer Tuchhauses. 1821. S. 17. 21).

⁴⁾ Es ist schweres gewässertes Seidenzeug (Vexer, mittelhochd. Wörterbuch). Heinzius (Volksthüm. Wörterb. der deutschen Sprache) bezeichnet es als einen ostindischen gewässerten Taffet.

Müller, Ritterswalde zur Zeit der Dreifelderwirtschaft bis 1763.

juchene Stiefeln 4 Rthlr. Freie Herberge 1 Thlr. 6 Sgr. Ein Scheffel Korn 2 Thlr. 6 Sgr. Ein Scheffel Gerste 1 Thlr. 18 Sgr. Futter für eine Kuh im Winter 1 Thlr. 6 Sgr. Ein Achtel Bier 2 Thlr. Ein Scheffel Weizen 2 Thlr. 18 Sgr. Ein völliges Gebett Betten 15 Thlr. Eine Elle Leinwand $3\frac{1}{3}$ Sgr. Ein neuer Kleiderkasten 1 Thlr. 4 Sgr. Eine Kuh 7 Thlr. Ein einjähr. Kalb 3 Thlr. Ein Teller 4 Sgr. Ein Löffel 1 Sgr. 1712: Ein Zuchtschaf 1 fl. Ein Stör 1 fl. 4 Sgr. Ein Schöps 1 fl. 10 Sgr. Ein Mutterlamm 9 Sgr. Ein 17jähr. Pferd 4 Rthlr. Ein 9jähr. Pferd 12 Rthlr. Ein 8jähr. Pferd 20 Rthlr. Ein 3jähr. Pferd 13 Rthlr. Ein Zugochs 11 Rthlr. Ein Kind erster Klasse 9 fl. Eine zweijähr. Kalbe 4 fl. Eine Sau 3 fl. 1725: Ein Paar Stiefeln 3 Thlr. Ein Karpfen 4 Sgr.

§ 11.

Nach dem Dorfe Ritterswalde benannte
Personen, bezw. geborne Ritterswälder, welche
an andern Orten berufsmäßig beschäftigt
waren.

Am 17. Januar 1321 wird als Zeuge zu Neisse Jakob von Rückertswalde genannt; am 5. Januar 1325 wird als Zeuge zu Neisse Andreas von Rückerswalde erwähnt (Reg. zur Schles. Geschichte. 1316—1326. S. 172 u. 263).

1383 (F. Neisse III. 21 C). Nikolaus Rückerswalde, Bürger in Neisse, Besitzer einer Mühle bei Ziegenhals.

1396 (Urkund. Kreuzherrn Neisse Nr. 103). Matthias Rückerswald, Schöppe der Stadt Neisse.

1418 (Urkund. Kreuzherrn Neisse Nr. 160). Matthias Rückerswald, cerethecarius concivis Nissensis.

1422 (Urkund. Kreuzherrn Neisse Nr. 165). Johann Rückerswald als Neisser Schöppe.

1432 Derselbe als Zeuge (F. Neisse III. 21. E. 3b. 11b).

Michael Rückerswalde. Er heißt dominus, d. i. er war Priester (1432. F. Neisse III. 21. E. 9 und 10b) und wird als Stifter eingeführt. 1435 am 11. April (N. Egb. E. 41b) kauft Petrus Gleywicz, Prokurator der Lampe in der Rückerswald-Kapelle der Neisser Pfarrkirche für 10 Mark einen jährl. Zins im

Betrage von 1 M. zur Unterhaltung der Lampe von den Brüdern Johannes und Achacius Eugsbretel in Neisse. Derselbe Petrus kauft am 13. Juli 1436 (N. Egb. E. 59b) von Nikolaus Czattich, Bürgermeister, und Nikolaus Birnhard, Konful der Stadt Weidenau einen auf dieser Stadt haftenden Zins im Betrage von jährlich 1 Mark für den Altaristen des Altars, gelegen in der Neisser Kirche zum hl. Jakob, geweiht der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der glorreichen Jungfrau Maria und der hl. Maria Magdalena in der Kapelle Rückerswalde.

1438 am 16. Oktober (N. Egb. E. 85a) kauft derselbe Petrus von dem Neisser Bürger Sylvester, Kirchvater der Kreuzkapelle außerhalb der Mauern, um 10 M. einen jährl. Zins im Betrage von 1 M. für die Lampe in der Kapelle Rückerswald.

Katharina hatte 30 M. Petrus Gleywicz, dem Altaristen des Neisser Altars der allerhl. Dreifaltigkeit, der hl. Maria Magdalena, des hl. Markus und Lazarus in der Kapelle Rückerswald übergeben; er leiht dieses Kapital zu 10% dem Scholzen Johann Hehnischer in Stephansdorf am 25. Juni 1439 (N. Egb. E. 95a).

Am 31. December 1461 (N. Egb. G. 57a) verkauft der Neisser Bürger Georg Wittko den Herrn Prokuratoren der Altaristen 1 M. jährlich. Zins für Messen, welche in der Kapelle des weiland Herrn Michael Rückerswald zu lesen sind.

Die Neisser Brüder Peter und Hans Scholz verkaufen für 20 M. 2 M. jährl. Zins den Altaristen zu Händen der Herrn Wenzel Hartwig und Johann Holsfricht; es sind Stipendien für Messen, welche in der Kapelle des Michael Rückerswalde zu lesen waren.

Der Neisser Fleischer Schönhans belastet sein auf der Zollgasse gelegenes Haus mit 10 M. Schulden zu 10%. Als Zinsempfänger sind genannt Johann Kempnicz und Jakob Schonberg, Prokuratoren der Altaristen. Der Zins gehört der Kapelle, genannt Rückerswalde (22. Juli 1475 — N. Egb. H. 149).

Neisse 4. September 1476 (N. Egb. H. 190). Johann Stenzko und Johann Paßkart als Schaffer der Altarherrn der Pfarrkirche zu St. Jakob kaufen von dem Vormund Peter Joht vom Ziegenhals, dessen Mündel ein Haus in Neisse auf der Zollgasse besaßen, 3 M. jährl. Zins; davon gehören 2 M. der Kapelle Rückerswalde und 1 M. der Kapelle der Martyrer.

Die Herrn altaristen zur Neiss, die do messen lesen in der capelle Rückerswalt, leihen dem Gregor Thumernicht, welcher

auf dem Ringe zu N. ein Haus besaß, 10 M. zu 10% am 20. Mai 1479 (N. Egb. H. 277).

Als Altaristen des Altars in der Kapelle Ruckerswalde werden ferner noch genannt: Ludwig Starwechtir (29. Oktober 1479 — N. Egb. H. 282); Kaspar Walthier (11. December 1504 — N. Egb. K. 911) und Michael Storm (3. August 1510 — N. Egb. L. 201). Als Prokuratoren, Schaffer und Machtmänner werden namhaft gemacht: Johann Kempnicz, Stephan von Mesericz, Thomas Gloger, Johann Pawke. Mit Schuldsforderungen der Altaristen der Kapelle Ruckerswalde sind folgende Neisser Häuser belastet:

Ein Haus am Ringe — gehörig Matthes Seydenhar, Kannegießer (34 gute Ungar. Gulden und 8 Böhm. Gulden — Zins 2 M.).

Ein Eckhaus am Ringe, an der cromergasse mit sambt dem hinterhause am wasser ken der badestoben — gehörig dem Peter Schindel (3 M. jährl. Zins).

Ein Haus der Ring- und Kirchgassenecke — gehörig der Frau Magdalena Ruchlerhynne (34 gute Ungar. Gulden, 2 M. jährl. Zins).

Die Bogtei zu Neisse — gehörig dem Bogt Hannos Botsche (17 gute Ungar. Gulden — 1 M. jährl. Zins).

Ein Haus bey der cleyn Belen in Neisse gelegen — gehörig der Frau Susanna Eysenrehchynne (17 gute Ungar. Gulden — 1 M. jährl. Zins).

Ein Haus auf der Zollgasse in Neisse — gehörig dem Schuster Nickel Berthold (17 gute Ungar. Gulden und 4 Böhm. Groschen — 1 M. jährl. Zins).

Die Fleischbank auf der rechten handt, als man vom rat-haus und die fleischpenckh gehet — gehörig dem Fleischer Thomas zu Neisse (17 Ung. Gulden — 1 M. jährl. Zins).

Ein Haus auf der Zollgasse — gehörig dem Nickel Hentschel (17 gute Ungar. Gulden und 4 Böhm. Groschen — 1 M. jährl. Zins).

Die Hedwigkapelle der Neisser Pfarrkirche und Ritterswalde.

Nach der Urkunde dd. Neisse 29. Juni 1544 (N. Egb. Q. 485) hafteten auf dem Gute des Hans Runke zu Ruckerswalde für einen Altar sexti ministerii in der Ehre S. Hedwigis in S. Jakobo kirchen bey predigtstuhle in der Stadt Neisse $1\frac{1}{2}$ Breslauer Mark jährlich. Zins. Dies trägt der Kantor des Hochstiftes zu Breslau Dr. Johannes Furnschild dem Bischof Balthasar

vor; Hans Runke bestätigt diesen Vortrag und verspricht, den Zins auch weiterhin Herrn Furnschild und seinen Nachkommen des altaris ministerii bis zur Erlegung der Hauptsumme und Ablösung solches Zinses, weil er auf dem gemeldeten Gute allein wiederkäuflich verschrieben gewesen, zu geben. Auf Bitten des Herrn Furnschild, welchem die betreffenden fürstlichen Briefe durch eine gewaltige Feuersbrunst in der Stadt Neisse vernichtet worden sind, bestätigt der Bischof diesen Zins von Neuem. Doch soll Hans Runke und seinen Erben und Nachkommen solchen Zins, wenn es ihnen gelegen, um eine Summe Geldes, wie im Lande gebräuchlich, abzulösen vorbehalten sein. Der wiedererkaufliche Zins ist bis dahin zu geben bei der pfandunge, welche der jetzige und zukünftige Inhaber des Altars im Falle der Nichtbezahlung wider und gegen den Besitzer des Gutes zu Ruckerswalde mit Hilfe des Hofrichters oder Amtmannes zu Neisse gebrauchen möge. — Am 31. Januar 1505 (N. Egb. K. 926) besaß Margaretha Furscheldhynn auf der Zollgasse ein Haus.

„Nachdem Adam Klink und Peter Klink's Kinder auslendisch und sich mitler Zeit finden würden, soll sich Balten Rudel als ihr Stiefvater mit ihnen zu vertragen schuldig sein (20. Juni 1578 — F. Neisse III. 31 d. 77).

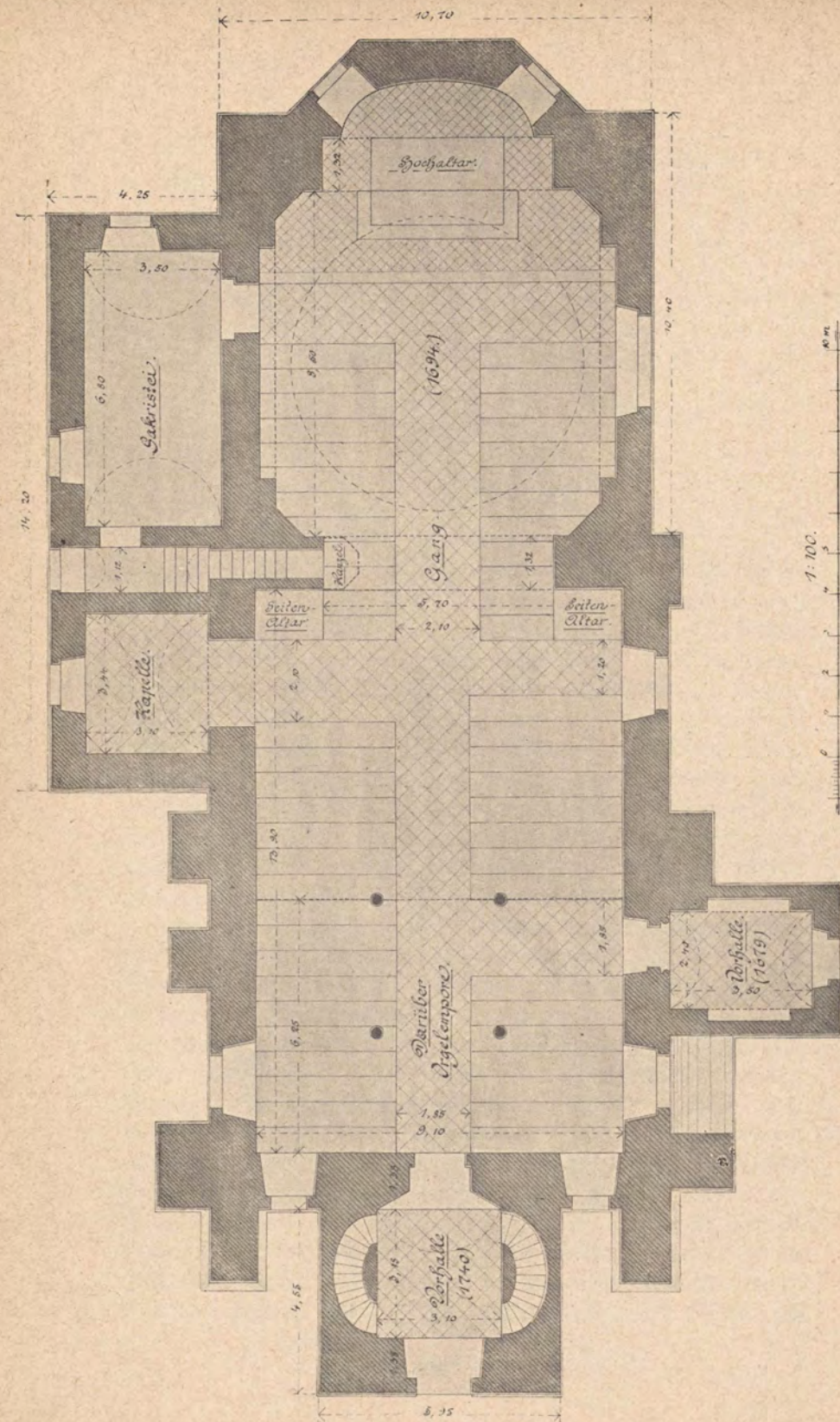
Aus dem Diöcesanarchiv (Visitationsprotokolle 1677—79):

Neisse 18. Mai 1677 (S. 3). Fünfter Kaplan an der Neisser Pfarrkirche war Adam Johannes Pache aus Ruckerswalde — 27 Jahre alt. Er hatte Philosophie und kanonisches Recht studirt und war auf den Titel des Breslauer Alumnats in Krakau ordinirt worden. Zunächst wurde er in Köppernig von seinem Bruder ein Jahr beschäftigt; darauf wirkte er ein Jahr in Gurschdorf; seit Mai 1676 war er in Carlowitz und zuletzt in Neisse thätig. Er verstand die polnische Sprache, vermochte aber nicht geläufig polnisch zu predigen.

Richtenberg 30. Mai 1677 (S. 14). Pfarrer daselbst war der 33 Jahre alte Georg Sebastian May aus Ruckerswalde. Er hatte zu Olmütz Philosophie und zu Neisse Kasuistik studirt; als Alumnus des Breslauer Seminars war er geweiht worden und stand im 6. Jahre seines Priesterthums. Seine Kaplanthätigkeit entfaltete er 2 Jahre in Leippe, 1 Jahr bei dem Baron Biztum in Oppeln, darauf in Bischdorf bei Neumarkt und ein Jahr in Richtenberg. Endlich wurde er am letztern Orte Pfarrer, wo er seit 2 Jahren segensreich wirkte (laudabiliter praeest).

Röppernig 14. Juli 1677 (S. 23). Pfarrer war hier der 35 Jahre alte, im 9. Jahre seines Priesterthums stehende Johannes Pache aus Rückerwalde; er hatte Philosophie und kanonisches Recht studirt. Zunächst war er Hauskaplan beim hochwü. Heyman, später beim hochwü. Hoffer; endlich wurde er Pfarrer von Röppernig, wo er seit 5½ Jahr. amtirte.

Nach der Urkunde Rückerwalde 5. November 1669 (N. Lgb. JJJ. 619) lebte in Oppersdorf der Schmied Georg Pache.



Grundriß der St. Georg-Kirche zu Rückerwalde.

II. Kirchengeschichtlicher Theil.

§ 12.

Die St. Georg-Kirche.

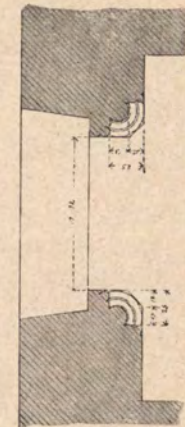
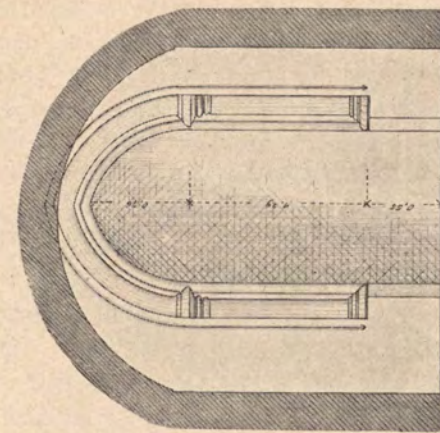
1. Das Bauwerk in architektonischer Hinsicht.

Die Kirche, welche richtig orientirt ist, stellt sich als eine in mittlern Abmessungen (10,70 m lichte Weite bei nicht in allen Theilen gleicher Scheitelhöhe) zum Abschluß gelangte einschiffige Basilika dar mit zwei den östlichen und westlichen Theil des Baues verbindenden Pfeilern, welche den schönen Rundbogen tragen. An eine Ausführung der Anlage in einem Zuge ist nicht zu denken, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die spätern Generationen sich ernstlich bemüht haben, durch die von ihnen ausgeführten Thaten die einheitliche formale Haltung des Gotteshauses nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Als Baumaterial haben in der Hauptsache Ziegeln gedient, welche in den Flächen des Außern und Innern verputzt sind. Der Verputz verdeckt auch die Architekturtheile und die Gewölbevorlagen, sodaß ohne eingehendere Untersuchung das Material, aus welchem sie hergestellt sind, nicht näher beschrieben werden kann. Der Thurm, welcher in der unmittelbaren Nähe des westlichen Hügelabhanges sich erhebt, ruht auf soliden Substruktionen, und dem Wändeschube des westlichen Schifftheiles wirken kräftige Strebpfeiler entgegen. Ueberhaupt sind schwere konstruktive Schäden nicht vorhanden und Entstellungen, die wieder gut zu machen wären, wurden vermieden. Gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit ist das Backstein-Mauerwerk durch die Beschaffenheit des Baugrundes (Kies) und seine Lage (Hügel) um so sicherer geschützt, als seit 1886 das im östlichen Theile des Kirchhofes sich ansammelnde Stauwasser durch eine angemessene Drainage abgeleitet wird. Das Apfissgewölbe hat die Gestalt einer Viertelfugel; die Innen-

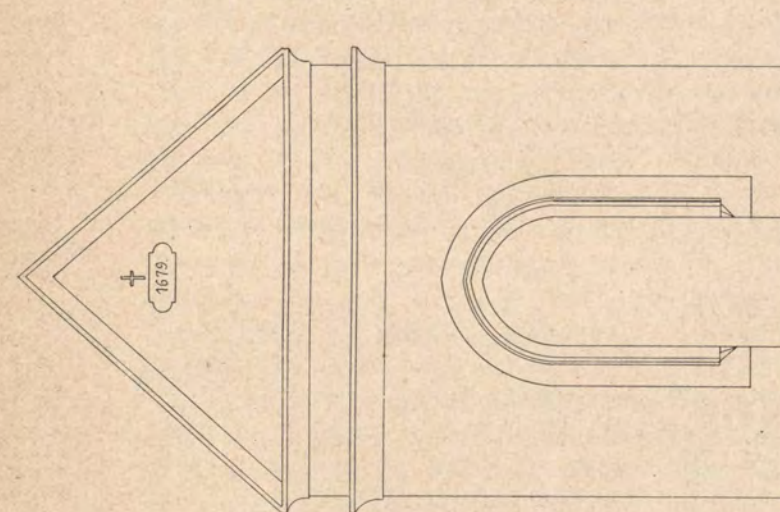
fläche der Apsis ist als ein Theil der Seitenfläche eines geraden Cylinders gedacht, während die Außenseite polygon geformt ist. Die die Grundfläche begrenzende Sehne ist nach Süden und Norden um je 0,5 m verlängert, so daß sie 5,7 m mißt und mit der ebenso langen im Westen gelegenen Linie das eine Paar von Gegenseiten eines Rechtecks bildet, dessen anderes Seitenpaar aus 1,32 m langen Seiten besteht. Der Raum dieses Oblongums hat den Hochaltar aufgenommen. Westlich von demselben schließt sich ein größeres Rechteck an, dessen Seiten 8,5 m und 8,8 m lang sind. Alle vier Winkelscheitel weisen regelmäßige Ab- und Einschnitte auf. Der Raum, dessen Grundfläche dieses wohl als Quadrat gedachte Oblongum bildet, ist mit einem schönen Kuppelgewölbe überdeckt. Dem Gewölbeschube wirken die beiden mittlern und die östlichen Stützpfeiler mit Erfolg entgegen. Der westliche Haupttheil des Langhauses zeigt als Grundfläche ein Rechteck, dessen benachbarte Seiten gleich 13,9 m bzw. 9,1 m sind. Dieser Raum ist mit einer horizontalen Decke versehen. Die Thurmgrundfläche ist ebenfalls ein Rechteck; seine Seiten $AB = 4,55$ m und $BC = 5,95$ m.

Die Kirche hat zwei überwölbte Vorhallen, die westliche in der Thurmanlage und die südliche als einen selbständigen Anbau. Andere Anbauten sind die Sakristei und die Taufkapelle im Nord-Osten. Wenn von diesen Anbauten abgesehen wird, so erinnert der Grundriß an das Vestibulum, Atrium und Peristylum des römischen Normalhauses, aus welchem sich der älteste Kirchenbaustil entwickelt hat. — Durch die westliche Vorhalle gelangt man auf ebener Erde in das Langhaus; rechts und links führt je eine von Mauerwerk umgebene Wendeltreppe in die erste Thurmetage, von wo aus man durch eine geöffnete Thür die Orgelempore betreten kann. Die gewölbte Sakristei steht im Westen mit einem lichten überwölbten Räume in Verbindung, aus welchem eine bequeme Treppe auf die Kanzel führt. Der südliche Theil des Querganges, welcher den Zutritt zu den beiden Seitenaltären ermöglicht, ist infolge einer Bankeinrichtung nicht so breit wie der nördliche.

Die Formen sind diejenigen des romanischen Uebergangsstiles unter Anwendung des Rundbogens für die Fenster und des Spitzbogens für das innere und äußere Portal der südlichen Vorhalle. Eine andere Ausnahme macht das Sakristeiportal, welches indessen einen selbständigen Kunstwerth hat. Das Maßwerk der Fenster



Maßstab 1:25.



Maßstab 1:25.

Die Portale der südlichen Vorhalle.

und ihre Verglasung waren ursprünglich, wie einzelne Ueberreste beweisen, stilgerecht.

Bildnerischen Schmuck zeigt nur die südliche Vorhalle an ihrem innern und äußern Portale. Beide haben reichere Profile: das innere, welches aus Granit hergestellt ist, überrascht durch eingblendeten Runddienst mit Gürtung des Kämpfers, sowie durch reichere aus Birnenprofil und Rundstab gebildete Profilierung; es sind zwei mit Ringbasen und Kapitälchen versehene Säulen, von einem Spitzbogen überspannt. Das äußere, welches, mit 1679 bezeichnet, vor der Erbauung des Thurmes wahrscheinlich das Westportal war und erst später hierher versetzt wurde, erfreut sich einer ähnlich aufwandsvollen Einfassung. (Siehe die Abbildungen auf S. 119 u. 123.)

Das Langhaus und die Anbauten sind mit Schiefer eingedeckt. Knie¹⁾ nennt die ganze Anlage eins der schönsten Kirchengebäude im (Reisser) Kreise.

2. Die Wand- und Gewölbemalereien.

Das Apsisgewölbe ist mit bräunlich abgetönter Farbe überzogen; auf diesem Farbengrunde heben sich lichte Engelgestalten ab: auf der Evangelienseite ein Engel mit einem Sternenzweig und auf der Epistelseite ein anderer Engel mit einem Blumenkranz; dazwischen befinden sich Engelgruppen. H. Putsch²⁾ schreibt, daß diese Engeln lustig bewegt seien.

Ueber dem Rechteck des Presbyteriums wölbt sich ein schöner Rundbogen, welcher die Aufgabe hat, die Scheitelhöhe der Apsis zu überragen und hinüber zu leiten zu der Höhe der angrenzenden Kuppel; außerdem dient dieser Bogen dazu, das Presbyterium zu erweitern und einen Theil der Kuppellast zu tragen. Der Bogen selbst und seine beiden Träger sind mit vier Fresken geschmückt: oben auf der Evangelienseite sieht der Beschauer einen Engel, welcher eine Lilie hält mit der Bandinschrift Jesu Christo, und auf der Epistelseite einen andern Engel, welcher ein Rauchfaß schwingt und die Bandwidmung Redemptori zeigt. An dem einen Bogenträger und zwar unter dem erstern Engel ist eine Jünglingsgestalt sichtbar, welche ein auf dem linken Arme

¹⁾ Alphabetisch-statistisch-topographische Uebersicht der Dörfer, Flecken, Städte u. der Provinz Schlesien. 1845. S. 548.

²⁾ Verzeichniß der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien. IV. Der Regierungsbezirk Oppeln. 1894. S. 141.

ruhendes Kreuz betrachtet, während ihm gegenüber an dem andern Bogenpfeiler eine Frauengestalt gemalt ist, welche mit der linken Hand ein Herz hält und mit der rechten eine Fackel trägt.

Nach alledem sind die Gemälde im Presbyterium Allegorien. Sie veranschaulichen in der Kunstsprache den erhabenen Zweck des eucharistischen Opfers, seine Beziehungen zum Kreuzesopfer und die Herzensstimnungen der Gläubigen, welche dem hl. Mesopfer, d. i. dem Mittelpunkte des kirchlichen Gottesdienstes, andächtig beizuhören. Insbesondere dürfte der Maler unter der weiblichen Figur die Gemeinde und unter der männlichen den Priester derselben verstanden haben; des letztern Wirksamkeit wurzelt in dem Geheimnisse des Kreuzes Christi, in dessen Betrachtung er sich vertieft, während die Gemeinde die Früchte seiner Arbeit zeigt, indem sie ihr Licht leuchten läßt durch die guten Werke, welche das gute, ja sehr gute Herz vollbracht hat. Es läßt sich also nicht leugnen, daß in diesen allem Anscheine nach in der Zeichnung und Haltung originellen Kunstschöpfungen eine Fülle tief ergreifender und zur Andacht stimmender Ideen verkörpert ist.

Noch größern Fleiß hat der Künstler auf die Malereien in dem westlich von dem Presbyterium gelegenen Raume verwendet. Während die Apsis durch zwei kleinere, mit Glasmalerei (Herz Jesu und Herz Mariä) versehene Fenster ihre matte, das unergründliche Geheimniß des Opferaltares andeutende Beleuchtung erhält, führt ein großes im Süden gelegenes Fenster dem Raum, welcher mit der Kuppel bekrönt ist, eine entzückende Lichtfülle zu. Das Kuppelgemälde aber stellt auf blauem Untergrunde die Himmelfahrt Mariä dar; es ist ein umfangreiches Stück der Dekorationsmalerei und erinnert in seiner Komposition an Leonhard Thoma's Deckengemälde „Mariä Himmelfahrt“ in der Klosterkirche Fahr (bei Zürich).

Die beiden östlichen Zwickel zeigen die vier Evangelisten, und zwar auf der Evangelienseite unten Matthäus, oben Johannes; auf der Epistelseite unten Markus, oben Lukas. Sie sind an den bekannten Symbolen erkennbar, nach ihrem Range auf die beiden Altarseiten vertheilt und nach der herkömmlichen Reihenfolge (Matthäus, Markus, Lukas, Johannes) in sinniger Weise so geordnet, daß die Verfasser der beiden Evangelien, welche in besonders gehobener Stimmung geschrieben worden sind, oben ihren Platz gefunden haben. Dabei dürfte es auch keinem Zufall zuzuschreiben sein, daß Lukas, welcher der allerseeligsten Jungfrau

so nahe stand, in der unmittelbaren Nähe der in den Himmel auffahrenden Mutter Gottes sich befindet.

Auf den Ostflächen der westlichen Pfeiler sind ebenfalls vier Freskobilder: auf der Evangelienseite unten Gregor der Große (Symbol ist die Peterskirche), oben wahrscheinlich Hieronymus; auf der Epistelseite unten Augustinus (Symbol der Engel), oben ein nicht erkennbarer Kirchenlehrer. Auch hier hat der Künstler nach sinnig angelegtem Plane gewählt, gruppiert und gearbeitet. In der unmittelbaren Nähe des Opfers Christi die vier Evangelisten als die Hauptrepräsentanten der hl. Schrift; als Pendants die Vertreter der kirchlichen Tradition. Auf Schrift und Tradition baut sich auf der fromme christliche Lebenswandel, dessen Ziel der Völkerapostel mit den Worten kennzeichnet: quae sursum sunt, quaeerite, ubi Christus est in dextra Dei sedens — quae sursum sunt sapite, non quae super terram (Kol. 3, 1 f.). Diese Sprache redet denn auch das Kuppelgemälde, welches die hl. Jungfrau Maria in dem Augenblicke darstellt, da sie ihrem himmlischen Ziele unmittelbar nahe gekommen ist.

Mit Engelgestalten hatte der Meister in der Apsis begonnen; mit Engelfiguren schließt sein schönes Werk ab. Der gewaltige Rundbogen nämlich, welcher den Kuppelbau von dem westlichen Theile des Kirchenschiffes trennt, ist mit zwei sehr gut erhaltenen Fresken geschmückt: am südlichen Theile des Bogens ein Engel in triumphirender Haltung mit einer Stabschleife, auf welcher die Widmung Salvatori steht; am nördlichen Theile der hl. Michael, der himmlische Heerführer in Kampfesstellung. Dadurch wird angedeutet, welche Bedeutung der Künstler den einzelnen Räumen beilegt: das Presbyterium ist das Allerheiligste, der Kuppelbau das Heilige, der diesem vorgelagerte große Raum im Westen ist der Vorhof, in welchem sich die Gemeinde versammelt. Die Schwelle des Heiligen bewacht der Anführer der himmlischen Heerschaaren, der seine Macht und seine Weisheit in den Dienst des Heilandes gestellt hat.

Herrlicher Ideen-Zusammenhang! Die Komposition des Gesamtbildes bekundet den Koncipienten als einen gläubigen Idealisten, dessen Werk verdient, gründlich gereinigt, eventuell mit Verständniß ausgebessert und so den spätesten Generationen zu ihrer Erbauung erhalten zu werden. Die Einzelfiguren sind ja nicht alle von gleichem Kunstwerthe; manche sind zu schnell gearbeitet. Alle aber bekunden, daß der Künstler als Zeichner und Maler die

Technik vollständig beherrscht hat. Mit vollem Ernste und frommer Hingebung hat er sich in die schönen Charaktere der Heiligen und in die Charaktertypen der Himmelswelt vertieft; er hat sich mit Erfolg bemüht, die großen Gestalten des mystischen, innern Lebens in dem Bereiche seines Studiums zu erfassen. Die Aufgaben des Malers, den Grundton eines Charakters klar anzuschlagen, die wesentlichen habituellen Züge bestimmt zusammenzufassen und das Nebensächliche auszuscheiden, hat er verstanden und gewürdigt.

3. Geschichte des Bauwerkes.

Einzelne Theile der Kirche stammen aus der Uebergangsperiode 1200 bis 1250; ihre Erbauung dürfte daher in diese Zeit zu setzen sein.¹⁾ Zu den ältesten Theilen gehören aber ohne Zweifel die beiden Portale der südlichen Vorhalle. Vielleicht war das älteste Gotteshaus eine in gotischen Formen ausgeführte Kapelle. Als diese durch einen geräumigern Neubau ersetzt werden mußte (etwa gegen Ende des 14. Jahrhunderts), wurden die Formen des romanischen Uebergangsstiles gewählt und die schönen Portale mitverwendet. Von organischen Veränderungen der Kirche während der nächsten 300 Jahre ist sodann nichts näheres bekannt oder noch wahrnehmbar. Obwohl die Sage über die Ermordung des Pfarrers durch die Hussiten (1428) zu berichten weiß, so erzählt sie dennoch nichts von einer damaligen Verwüstung der Kirche. Ebenso wenig scheint das Kirchengebäude durch Brand und Blitzschläge beschädigt worden zu sein. Gegen Feuergefahr vom Dorfe her ist es durch die Höhe seiner Lage und die bedeutende Entfernung von den Nachbarn genügend geschützt gewesen. Diese Thatfachen mußten die Gemeinde zu um so größerer Dankbarkeit stimmen, als die Pfarrkirche zu Oppersdorf zur Zeit des dreißigjährigen Krieges wiederholt von Soldaten geplündert und endlich in Schutt und Asche verwandelt wurde (Diöcesanarchiv, Visitationsprotokoll 1638).

Die älteste baugeschichtliche Nachricht stammt aus dem Jahre 1651 (Diöcesanarchiv): *Ecclesia est lapidea circa altare habens fornicem, de caetero tabellata. Et tectum ex ligno, dedicata et consecrata in honorem Sti Georgii Martyris.* 1666 (Diö-

¹⁾ Neuling, Schlesiens ältere Kirchen und kirchliche Stiftungen. 1884. S. 106.

cesanarchiv) heißt es: *Ecclesia est lateritia in monte sita . . . tectum ejus ex scandulis subsistit et in medio lignea turris cum tribus campanis; super altare conspicitur fornicem, de caetero tabulatum antiquitus factum et pavementum ligneum.*

1677 (Diöcesanarchiv): *In medio lignea turris cum 3 campanis benedictis; sacristia fornicata.* Demnach war der Thatbestand im Jahre 1677 nachweislich dieser: Die Kirche lag auf einem Berge; ihre Wände waren aus Backsteinen hergestellt. Das Presbyterium und die Sakristei waren gewölbt; die übrigen Theile waren mit einer uralten Bretterdecke versehen. Die ganze Kirche befand sich unter einem Schindeldache, in dessen Mitte ein hölzerner Thurm angebracht war, in welchem drei Glocken hingen. Wenn „in medio“ genau bestimmt wird, so hat der hölzerne Thurm in der Mitte des Bogens, unter welchem die Kanzel aufgestellt ist, gestanden. 1679 scheint das Westportal in die Front der südlichen Vorhalle versetzt worden zu sein; 1694 wurde der Kuppelbau ausgeführt; an eine solche Mehrbelastung konnte aber nur nach Entfernung des Thurmes gedacht werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß die Westfront 1679 schon durch eine Thurmanlage abgeschlossen wurde, welche 1740 vollendet wurde. Die durchgreifende Umgestaltung vollzog sich also systematisch in der Zeit von 1679 bis 1740, unter den Pfarrern Adam Augustin Meißner (1647 bis 1681; gestorb. 1685), Melchior Ignaz Rost (1681 bis 1690) und Heinrich Arleth; die Scholtisei besaßen in dieser wichtigen Bauperiode: Christoph Pietsch, Hans Balzer Pietsch und Leopold Anton Ritter v. Sannig. Die Fresken dürften aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammen. Solche Neugestaltungen im Sinne der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlebten auch andere im Besitze leistungsfähiger Körperschaften befindliche mittelalterliche Kirchen. Wahrscheinlich wurde um diese Zeit gleichfalls der westliche Theil des Kirchenschiffes mit einem Gewölbe versehen; es sprechen dafür die Strebepfeiler im Norden und Süden. Der Gewölbeschub scheint aber zu mächtig gewesen zu sein, sodaß es entfernt werden mußte, zumal der jähe Hügelabhang im Westen gar zu nahe war.

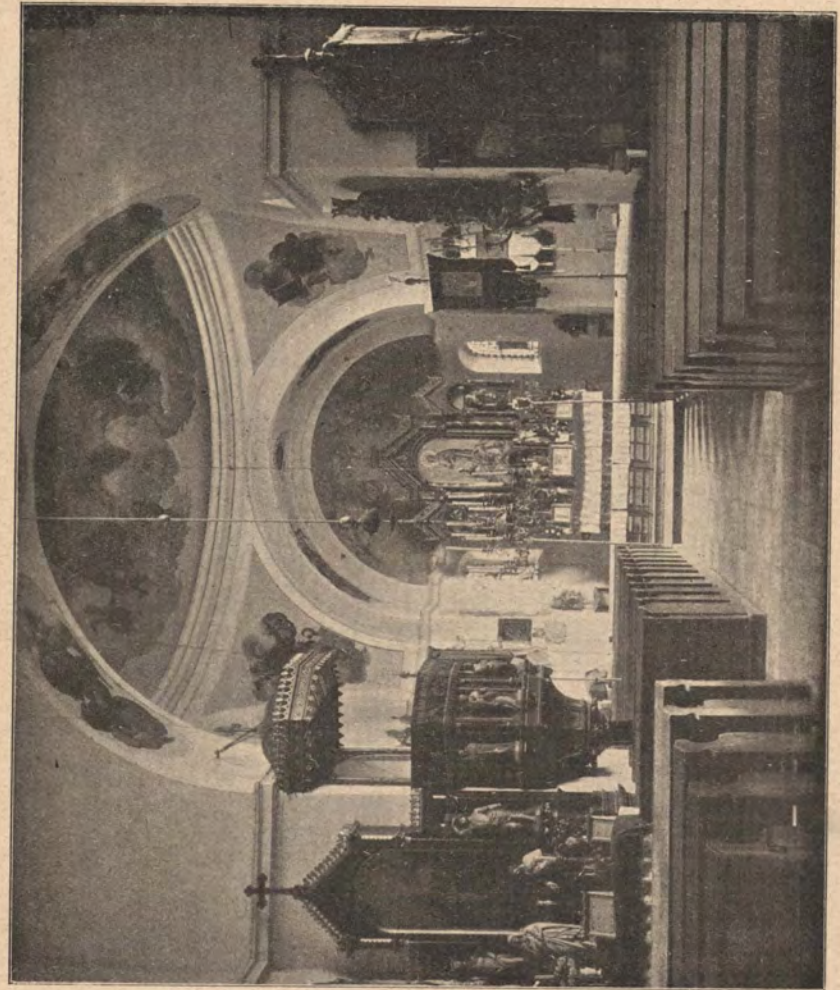
Die jetzige Orgelempore endlich stammt aus dem fünften Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts; die frühere hatte zwei Arme, einen nördlichen und einen südlichen, welche nach Osten zu ausgestreckt waren.

Müller, Ritterswalde zur Zeit der Dreifelderwirtschaft bis 1763.

4. Ausstattung.

In den ältesten Visitationsprotokollen werden erwähnt: drei Altäre, von denen nur der Hochaltar konsekriert und geschmückt war (1651); auf ihm standen die alten Statuen des hl. Georg und der hl. Hedwig. Baptisterium in fine ecclesiae perpulchrum sculptoria arte elaboratum, clauditur turricula; ambona vero videnda valde simplex (1666). 1677 heißt es: Omnes tres (arae) nova(e) affabre elaborata(e). Tabernaculum in altari perpulchrum habetur (1651: Venerabile servatur apud matrem, in proximo est ut curetur ad altare ciborium); a latere Evangelii confessionale clausum. Ein Kreuzweg scheint gefehlt zu haben; denn in dem Berichte über die Kirche in Oppersdorf wird in dieser Hinsicht besonders betont: Imagines 15 mysteriorum Christi in muro hinc inde pendentes. Wesentliche Aenderungen scheinen bis in das dritte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nicht vorgekommen zu sein. Erst unter dem Scholzen Frommelt (dem ältern) wurde der Hochaltar wahrscheinlich vom Pfarrer Kaspar Bönißch renovirt. So blieb es bis 1883. Von da an bis 1886 wurde die Ausstattung völlig erneuert. Am Weihnachtsfeste 1883 wurde der prunkvolle Hochaltar eingeweiht; darauf folgte das Kanzel; endlich am Osterfeste 1886 waren die Kanzel und die beiden Seitenaltäre fertig gestellt. Die neuen Ausstattungsgegenstände sind aus astfreiem Kiefernholz; die Konstruktions- und ornamentalen Theile sind vergoldet oder buntfarbig; alle übrigen Flächen zeigen die schöne Naturfarbe des Materials. Dicke Oelfarbenanstriche dürften also sobald nicht zu entfernen sein. Zugleich liegt darin die ernste Mahnung, sich nicht durch den Schein täuschen zu lassen, sondern alles, was der Natur der Schönheit und der Wahrheit widerstrebt, zu verabscheuen.

Der Hochaltar ist geschmückt mit den Figuren St. Georg und St. Hedwig. Das Altarbild „Mariä Himmelfahrt“ ist eine Schöpfung des Breslauer Historienmalers Winter. Auf der Evangelienseite steht der St. Anna-Altar; das Altarbild hat keinen künstlerischen Werth; die Figuren stellen St. Rochus und St. Sebastian dar. Auf der Epistelseite befindet sich der St. Andreas-Altar. Das Bild ist werthvoll; die Figuren erinnern an den hl. Joseph und den hl. Lukas. Die Kanzel ist besonders reich an bildnerischem Schmuck: der Herr; zu seiner Rechten Petrus und Paulus; zu seiner Linken die Zebedaïden Johannes und Jakobus. Das



Die Altäre und der Kuppelbau der St. Georg-Kirche.

Baptisterium, welches seinen Platz in der Kapelle angewiesen erhalten hat, dürfte wohl nach dem alten gearbeitet sein. Die in Meisse gegossenen Thurmglöcken endlich sind neuern Ursprungs: Georg 1798; immaculata conceptio 1761; die kleine (Georg) 1818¹⁾.

5. Inventar.

1651 waren vorhanden: zwei silberne Kelche, vier Kassen, eine Albe, ein Chorrock und eine alte Fahne.

1666 kamen dazu: ein Ciborium aus versilbertem Messing, eine Pyxis; ein zinnerner Kelch, eine Monstranz aus Messing, fünf Kassen, ein Missale, zwei Agenden, zwei Bursen, sechs Corporalien, zwei Pallen, zwölf Purifikatorien, drei kleine Kronen mit Edelsteinen, mehrere Velen, zwei Chorrocke für den Küster, sechs Antependien, sieben Mappen, ein rothes Staffeltuch, ein dunkelgrüner Baldachin, ein altes Leichentuch, drei Tischtücher, vier Handtücher, zwei fasciae, ein Rauchfaß, zwölf Leuchter, von denen acht aus Zinn und vier aus Eisen waren, 23 weiße Schleier, sechs Glöcklein, eine alte und eine neue Auferstehungsfigur, zwei kupferne Gefäße für das Weihwasser, zwei Laternen, zwei Ampeln; doppelte Schlüssel für Alles.

1677 werden noch erwähnt: Figuren der hl. Jungfrau Maria, des hl. Nikolaus und Georg, der hl. Barbara, Katharina und Dorothea; ferner zwei Crucifixe, cista quercina ferro bene munita pro pecunia ecclesiae; almare pro casulis, 8 Fahnen, 33 strophila acu picta (Snuptdoek-Dieffenbach). Die cista quercina dürfte wohl der in der Sakristei untergebrachte Kassenstock mit ornamentirtem Eisenbeschlag sein.

Beachtung verdient das Holztafelgemälde in Rembrandtscher Manier²⁾; leider ist dasselbe an einzelnen Stellen ungeschickt überarbeitet. Es ist ein Geschenk des Pfarrers Kaspar Bönisch. Werthvoll ist auch das Schloß an der Sakristeithüre. Erwähnt sei ferner ein Johannes Baptista, grau in grau gemalt. Neuesten Ursprungs endlich sind die Reliefbilder des Kreuzweges.

6. Vermögen.

Zum Grundbesitz der Kirche gehört der sogenannte Kirchhof; 1677: Coemeterium muro alto cinctum et clausum. Die

¹⁾ Zuch, G., Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. Bd. II, S. 250.

²⁾ Blanc, C., L'oeuvre de Rembrandt, catalogue rais. des estampes du maître et de ses peintures. 2 vols. Paris 1873.

alte Mauer hatte man durchweg aus Feldsteinen aufgeführt; der östliche Theil derselben war nur etwa 2 bis 3 m von der Ostseite der Kirche entfernt. 1865 aber wurde der Gottesacker nach Osten zu bedeutend erweitert; in derselben Richtung erfolgte die Vergrößerung 1886. Die neuen Mauertheile sind aus Ziegeln hergestellt; einzelne Theile der alten Mauer, sowie das südliche und nördliche Kirchhofthor sind jedoch in ihrer alten soliden Bauart erhalten geblieben. In der nordöstlichen Ecke wurde 1899 eine Leichenhalle erbaut.

An der Außenseite der südlichen Mauer, und zwar östlich vom Südthore, erhebt sich ein roh gearbeitetes Steinkreuz. Solche Denkmäler finden sich auch an andern Orten; so im Regierungsbezirk Oppeln: in Herzogswalde, Leupusch, Dittersdorf Kreis Neustadt O.-S., Rogau Kreis Ratibor, Bujakow Kreis Zabrze. Es waren wohl Sühnekreuze — Bußwerke, welche nicht das weltliche Gericht, sondern die Kirche anordnete. Die Todtschlagföhne war ursprünglich ein heidnischer Brauch. Wenn im weitem Verlaufe des Mittelalters die weltlichen Gerichte ebenfalls das Setzen von Sühnekreuzen verfügten, so erklärt sich dies aus dem Einflusse, welchen damals die Kirche auch auf die weltliche Gerichtsbarkeit ausübte.¹⁾

1651 wird über das Grundeigenthum der Kirche berichtet: habet et sylvulam, de qua percipit Ecclesia redditus. 1666 lautet der amtliche Bericht: habet (ecclesia) etiam drei Viehe- wege, in quibus ligna sunt mixta, hinc inde quercus, hinc abietes (1677: sed parvae; plurima sunt redia — wohl rediviva im forstwirtschaftlichen Sinne von: lebendiges Holz).

An Aktivkapitalien besaß die Kirche

1651 . . . 766 M., 3 Gr., 9 Hell.

1666 . . . 1271 = — = 8 =

baar 606 = — = 44 =

darunter 60 = — = — = der Balthasar Frölich'schen Foundation. Die Kirchkasse verzinst die 60 M.

1677 . . . 2000 M., davon baar 1000 M.

¹⁾ Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagföhne im deutschen Mittelalter 1881. S. 155 f.

Der Wanderer im Riesengebirge. Jahrg. 1898. Nr. 12. S. 178 ff.

1804 . . .	958 Rthlr.	28 Sgr.	7 Pf.
Einnahme . . .	71 =	27 =	4 =
Ausgabe . . .	41 =	14 =	11 =
Bestand . . .	30 =	12 =	5 =
Dazu . . .	958 =	10 =	7 =
Vermögen . . .	988 =	23 =	— = am Schlusse des Jahres 1804 (F. Reiffe X. 13 ¹⁾).

Am 19. März 1899 hatte die Kirche 42864,64 M. Aktivkapitalien.

Davon gehörten

1. in die Kirchkasse 5996,20 M.
2. in die Decemkasse 17057,64 =
3. in die Fundationskasse 19610,80 =
4. in die Kirchhofkasse 200,— =

Summa 42864,64 M.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens lag dem Pfarrer und zwei vereideten Kirchvätern (Vitrici jurati) ob. 1651 waren Kirchväter Laurentius Hüller und Georg Nirle; 1666 Friedrich Nitsche und Georg Nirle; 1677 dieselben. 1736 Andreas Paucke und Friedrich Zoller (F. Reiffe III. 21. Q⁴ 172). Nach den Visitationsprotokollen vom 15. November 1666 und 23. September 1677 erhielten die Kirchväter für ihre Mühewaltung alljährlich je 2 Thlr. Als Kirchenschreiber (scribae) waren die jeweiligen Lehrer thätig. Dieses einzige Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung ließ mit Konsens Gelder auf Hypotheken aus; als Schuldner sind bekannt geworden:

Friedrich Matern, Feldmüller zu Neunz 171 M. 24 Gr. à 48 Gr. à 12 H. 6% (1658 December 3. Reiffe — N. Egb. CCC. 234).

Gottfried Krauze und seine Gheirthein Maria Magdalena Richter zu Gauerz 100 Thlr. à 30 Sgr. à 12 Hell. 6%. Verpfändet ist die freie rittermäßige Scholtisei zu Gauerz. Der Schuldbosten wurde gelöscht am 18. November 1721 (1682 December 4. Reiffe — N. Egb. PPP. 531).

Johann Friedrich Franz Hedtwiger in Vollmacht der tit. Marianna Rathin, geb. Bortschwigin zu Alt-Patschkau, Principalin 500 Thlr. à 36 Gr. à 12 Hell. 6%. Verpfändet ist die freie Scholtisei zu Alt-Patschkau. Gelöscht am 6. Februar 1693 in pleno regiminis consensu (1682 December 11. Reiffe — N. Egb. PPP. 537).

Florentine Beate Ganßerin, geb. v. Jerin (Vertreter Johann Mathiſſe, Schulmeister zur Lindenwiese), 450 Thlr. à 36 Gr. à 12 Hell. 6%. Verpfändet ist das Gut zu Grehßau (1685 November 26. Meisse — N. Egb. QQQ. 344).

Leopold Anton v. Sannig (Vertreter Christoph Kappler Hochfürstl. bischöfl. Viceregistrator) 300 fl. Rhein à 60 Kr. à 6 Hell. 6%. Verpfändet ist die freie rittermäßige Scholtisei zu Ritterswalde. Die Auf- und Abkündigung der Hauptsumme soll $\frac{1}{4}$ Jahr vor dem Termin erfolgen (1702 Oktober 10. Meisse — N. Egb. YYY. 229).

1702 November 29. Meisse (N. Egb. A⁴ 180. II. p.) betrug der auf die Scholtisei zu Gauerß eingetragene Schuldbosten 125 Thlr. Der neue Besitzer war tit. Johann Sebastian Holzbrück v. Rostock auf Peterwitz.

Maria Elisabeth Dolaschalin (Vertreter ihr curator maritalis Augustin Dolaschall, Tuchmacher in Meisse), 100 Thlr. Schles. à 36 Gr. à 12 Hell. Verpfändet ist ihre Kaufkammer (1736 August 21. Meisse — F. Meisse III. 21. Q⁴ 172).

Außer den S. 94. 101. 107 erwähnten Beträgen wurden der Kirche zugebracht: von der Neunzer Feldmüllerin Eva Richterin 6 Thlr. (15. März 1652 — N. Egb. AAA. 33) und von Georg Böhme, Pfarrer zu Groß-Carlowitz 2 Thlr. 18 Gr. (2. Januar 1664 — N. Egb. EEE. 661).

§ 13.

Die Pfarrei.

Für Aufsichts- und Verwaltungszwecke zerfiel das Bisthum Breslau in Archidiaconate; zum Breslauer gehörte das Meisser Land, dessen Pfarreien mehrere Gruppen bildeten, an deren Spitzen bischöfliche Kommissare standen. Als Meisser Kommissare werden genannt: Johann Ignatz Franzke, Pfarrer in Deutsch-Kamitz (30. Oktober 1685 — vgl. S. 108) und Kanonicus Wilhelm Gottfried Lange in Meisse (29. November 1702 (N. Egb. A⁴ 180. II. p.). Die Pfarrei Oppersdorf nun, welcher Ritterswalde nachweislich seit 1638 als Filiale incorporirt ist, gehörte zum Meisser Kommissariate. Pfarrer Aurifaber (S. 97) redet von einem Kommissariat-Protokoll, in welchem verzeichnet war, was er bei seinem Amtsantritt übernommen hatte, und welches ohne Zweifel der Übergabe der Pfarrei an seinen Nachfolger zu Grunde

gelegt werden mußte. Als Filiale von Oppersdorf wurde Ritterswalde sub uno titulo, d. i. ohne ausdrückliche Hervorhebung des Namens zugleich mit Oppersdorf dem für geeignet erachteten Bewerber verliehen (31. Oktober 1651 — Diöcesanarchiv).

Patron im kirchenrechtlichen Vollsinne war der Bischof von Breslau als Landesherr von Meisse und Grundherr von Ritterswalde. (Ad hanc [ecclesia in Oppersdorf] spectat Filialis in Ritterswaldau, pago cum jure patronatus Ser^{mi} Principis — 15. Januar 1638, und: Villa ista pertinet cum omni jure ad Ser^{mm} Principem — 31. Oktober 1651). Da aber nach der Glossa zu can. Piae mentis. 26. C. 16. Qu. 7: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus —, so hat eben der bischöfliche Grundherr Grund und Boden für das Kirchengebäude angewiesen, dasselbe erbaut und das zur Unterhaltung von Kirchengebäude, Gottesdienst und Beneficiaten nöthige Vermögen hergegeben. Das Registrum Nissense (S. 74) enthält den Satz: Ecclesia habet I et de duobus mansis accipit decimam et censum. 1638 wird amtlich festgestellt: apud Filialem mansum possidet (parochus) agrorum unum. Demnach dürfte unter ecclesia im Sinne des Registrums das kirchliche Beneficium zu verstehen sein, dessen Grundbesitz am 13. November 1666 näher beschrieben wird: Es sind 2 Ackerstücke, das obere = $\frac{3}{4}$ Hufen, und das untere = 2 Ruten. Zwei Gärtner hatten sich in den dazu gehörigen Gärten je 1 Häuschen erbaut und entrichteten seitdem an den Pfarrer je 1 Thlr. jährlichen Zins. Außerdem stand dem Pfarrer eine Holznutzung und der Ertrag von 3 Wiesen (4 bis 5 Fuder Heu) zur Verfügung. Der Bericht vom 15. November 1666 bemerkt ausdrücklich, daß der Pfarrer in Ritterswalde keine Wohnung hatte. Unter dem 23. September 1677 wird die Beschreibung folgendermaßen ergänzt: Vier Bauern zahlten dem Pfarrer jährlich 37 Gr. Zins und hatten alljährlich einen Tag auf der Wiedemuth zu pflügen; die beiden Pfarrgärtner hatten die Ritterswälder Pfarreiäcker gepachtet; der Wald und die Wiesen aber waren nicht verpachtet. Außerdem bezog der Pfarrer noch diese Einkünfte: $\frac{2}{3}$ der Accidentien (1651), aliquid de Missalibus (1666), von Oppersdorf und Ritterswalde 8 Malter 7 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer, sowie 30 Thlr. Zins, von den Gärtnern und Zuliegern je 1 Tischgroschen und aus Deutsch-Kamitz 16 Gr (1677). Bis zu diesem Jahre waren 3 Foundationen errichtet: 1. Pfarrer Balthasar Trölich, 60 M. Kapital; dasselbe war eingetragen auf das Gut des Johannes Baucke

(S. 80); 2. Margaretha Herfortin, 100 M. Kapital. Das Geld wurde zur Reparatur der Pfarrkirche verwendet, und der Pfarrer bezog aus der Kirchkasse jährl. 5 Thlr.; als Verpflichtungen lagen ihm dafür ob: 1. Anniversarium am Freitage vor Pfingsten, 1. Kanzelfürbitte, sowie sacrum cantatum et concio am Feste der hl. Margaretha. 3. Pfarrer Adam Meisner, 1000 Thlr. Kapital; diese Summe war der Stadt Ober-Glogau geliehen worden; die Schuldnerin zahlte 5% Zinsen. Nach dem Decemberverzeichnisse vom 11. November 1682 empfing der Pfarrer von der Rute 1 gehäufte Meze Roggen und ebensoviel Hafer. Da nun in Ritterswalde $49\frac{3}{4}$ Hufen, $1\frac{1}{2}$ Rute waren, so betrug der jährliche Decem $49\frac{3}{4}$ Scheffel $1\frac{1}{2}$ Meze Roggen und ebensoviel Hafer, d. i. $99\frac{3}{4}$ Scheffel. Die Scholtisei vergab nur $31\frac{1}{2}$ Hufen. Seit dem Jahre 1750 wurden die Accidentien nach der Stollatanzordnung (S. 14) berechnet.

Seelsorgliche Verrichtungen des Pfarrers.

Concio et Sacrificium Missae fit alternatim (1638). Da die Kirche in dieser Zeit ein Baptisterium hatte, so war der Pfarrer auch verpflichtet, in der Filialkirche zu taufen. 1651 war die Filiale ohne Sanctissimum. Der hochwürdigste Bisitator bemerkt aber: in proximo est ut curetur ad altare ciborium.

Der römische Ritus war 1651 eingeführt, insbesondere wurde die hl. Taufe nach dem lateinischen Formular gespendet; nur zwei Taufpathen wurden zugelassen. Das Kirchweihfest soll alljährlich an dem Sonntage nach dem Feste des hl. Franziskus von Assisi (4. Oktober) gefeiert werden (1666). In demselben Jahre war die ganze Filialgemeinde römisch-katholisch; in Oppersdorf und Ritterswalde waren 450 Osterkommunionen. An dem erstern Orte hatte der dem lutherischen Bekenntnisse angehörende Dr. Herfort ein Gut. Kastner¹⁾ schreibt: „1611—1620. Die evangelischen Stände Schlesiens suchten nach der Flucht des Bischofs (Erzherzog Karl) aus Neisse in dieser Stadt, die sie besetzt hatten, die freie Uebung der evangelischen Religion herzustellen. Schon waren die Schlüssel der Pfarrkirche in den Händen der Kommissarien, schon hatte der Pfarrer (Johannes Vohr — ein eifriger Verfechter der katholischen Religion) den Befehl erhalten, seine Kirche zu verlassen; dennoch blieb diese damals, wie nachher stets, den Katho-

¹⁾ Der Neisser Geschichtsfreund. I. 1848. S. 25 f.

liken. Diese behaupteten, sie seien die Mehrzahl. Eine Zählung zeigte, daß diese um 3 (drei) Köpfe die Evangelischen an Menge übertrafen. Daher begnügten sich die Kommissarien mit der Marienkirche auf dem Salzringe und der Kollegiatkirche des hl. Johannes in der Altstadt, in welchen damals evangelischer Gottesdienst gehalten wurde.“

Personalien.

Als Pfarrer von Oppersdorf sind nachweisbar:

Markus, plebanus in Upprichtsdorff; Zeuge am 15. April 1437 (F. Neisse III. 21. E. 66b), am 11. Mai 1437 abermals Zeuge (F. Neisse III. 21. E. 69a). 1446 am Sonnabend nach Lucie: Markus Pomyrswicz (ebda 146a).

Konrad Grompholez plebanus in Upprichtsdorff urkundet am 27. August 1472 (F. Neisse III. 21. H. 69).

Valentin Tannenstein. Am 10. Februar 1483 (F. Neisse III. 21. J. 20) läßt Nikel Pieche in Oppersdorf einen in dem phaffingrunde gelegenen Teich diesem Pfarrer auf mit der Maßgabe, daß letzterer ev. seine Nachfolger verpflichtet sein sollen, den Nikel Pieche und seine ehliche Hausfrau Dorothea nach ihrem Tode zu bestatten, in das totenpuch (zu) schreiben und alle jare eyne jerige tzeit (zu) begen (gehen) mit einer singunden zelmesse (wohl die älteste Fundation!).

Johannes Heuman (Neisse, 29. Oktober 1569 — N. Egb. X. 300; 14. November 1579 — F. Neisse III. 31d. 263b). Neisse 20. Juni 1583 (N. Egb. BB. 271b) Andre heuman, radtman zur Neisse als Zeuge.

Adam Aurifaber (= Goldschmied). Sein Testament wurde publicirt am 19. Januar 1613 (N. Egb. LL. 296).

Balthasar Frölich. Zeuge am 8. Mai 1617 vor dem Ritterswälder Ortsgericht (N. Egb. NN. 646). 1630 (F. Neisse III. 21. S² 611).

Matthias Nigrinus (= Schwarz). Im Visitationsprotokolle vom 15. Januar 1638 (Diöcesanarchiv) heißt er vir bonus pius et zelosus. Wahrscheinlich ist es derselbe, welcher 1642 aus Furcht vor den Feinden Wirthschaft und Pfarrhaus verlassen hatte (Kastner, Geschichte der Stadt Neisse. Zweiter Theil von 1608—1655. Neisse, 1854. S. 459. 517).

Oppersdorf-Ritterswalde hatte nun durch fünf Jahre keinen Pfarrer.

Am 26. Juli 1647 übernahm der aus Rothwasser stammende Meißner Kaplan Adam Augustin Meißner die Pfarrei. Er wird Pfarrer zu Oppersdorf und Ritterswalde genannt in der Urkunde vom 3. December 1658 (N. Egb. CCC. 234). Sein Testament errichtete er als emeritirter Pfarrer am 25. August 1685 (F. Meisse III. 21. Q³ 324). Da er 1619 geboren war, so dürfte er etwa 66 Jahre alt geworden sein. Das Urtheil des Archidiaconus Weihbischof R. Fr. Neander lautet: videtur sacerdos esse bonae conscientiae (1666). Kastner¹⁾ nennt ihn einen sittlich würdigen und nicht unwissenschaftlichen Mann.

Meißners Urtheile über die Zustände auf dem Oppersdorfer Pfarrhofe im Jahre 1647, über das Hexenwesen, über die Bauern sowie über die Bischöfe Karl Ferdinand und Sebastian hat Kastner ebenda S. 459, 463—65, 473 ff. 517 abgedruckt. Adam Augustins Bruder Balthasar, geb. 1615, war seit 1677, nachdem er zuvor in Falkenau und Koppitz das Pfarramt verwaltet hatte, Pfarrer in Gurschdorf.

Melchior Ignatz Kost. Er heißt Pfarrer zu Oppersdorf und Ritterswalde in den Urkunden: Meisse 4. December 1682; 11. December 1682; 26. November 1685 und Ritterswalde 30. Oktober 1685. Nach Kastner²⁾ war Melchior Kost 1690 Altarist an der Meißner Pfarrkirche.

Heinrich Arleth war am 10. Oktober 1702 Pfarrer (N. Egb. YYY. 229). Spätere Pfarrer kommen in den die Gemeinde Ritterswalde betreffenden Urkunden aus der Zeit vor 1763 nicht vor.

Kanonische Visitationen von nicht gewöhnlicher Bedeutung fanden am 15. Januar 1638, 31. Oktober 1651, 15. November 1666 und am 23. September 1677 statt. In den beiden zuletzt genannten Jahren war der Archidiacon Karl Franz Neander v. Petersheidau, Bischof von Nikopolis und Weihbischof, der Visitator. 1666 rügte er, daß der Schlüssel zum Tabernakel vom Küster ihm überreicht wurde. 1677 heißt es in dieser Hinsicht: Auf dem Altare befindet sich ein sehr schönes Tabernakulum, in

¹⁾ Kastner, Geschichte der Stadt Meisse. Zweiter Theil. 1854. S. 463.

²⁾ Geschichte und Beschreibung der Pfarrkirche des hl. Jakobus zu Meisse (in: Der Meißner Geschichtsfreund. I. 1848. S. 97).

welchem das Ciborium und die Pyxis auf einem saubern Corporale stehen; den Tabernakel-Schlüssel hat der Pfarrer Meißner in Verwahrung genommen. Auch der Taufstein, welcher in der Nähe der Kirchenschwelle angebracht war, befriedigte ihn vollauf.

§ 14.

Küsterei und Schule.

1651 hatte der Küster dieses Einkommen: 88 Brote, 44 Garben, zwei Fuder Heu, Strenalia (Geschenke — Offertorien?) zu Ostern und an Kirchweih, $\frac{1}{3}$ der Accidentien und $\frac{2}{3}$ ex pulsariis (vom Geläute).

1666 wird der Genußzettel dahin vervollständigt, daß die Dienstwohnung, die Gräfereiberechtigung bezüglich der drei Viehwege und zwei Thlr. Schülergeld erwähnt werden.

1677 folgt eine Erläuterung: der Küster hat zu fordern von jedem Bauer zwei Brote und eine Roggengarbe, von der Gemeinde jährlich 2 Thlr., von jedem Gärtner 1 Gr.; ferner stehen ihm zu zwei Alastern Holz von den drei Viehwegen und die Gräferei auf denselben.

Küster vor 1763 waren:

1620 Balthasar Böhm.

1647 Georg Reißhaus.

1650—1677 Johannes Nietner aus Weidenau.

1677 bis mindestens 28. November 1712 Martin Franz Müller aus Neunz.

1730 Johann Christoph Geißler.

1769 Johann George Müller.

Der Küster war vereideter (juratus) Kirchendiener.

Mit dem Küsteramt war organisch vereinigt das Schulamt. Die Lehrer unterzeichnen sich in den Urkunden als Schulmeister. Die Gründung der Schule dürfte in den Anfang des 17. Jahrhunderts fallen. Schul- und Küsterhausbauten wurden ausgeführt 1711 und 1816/17¹⁾.

¹⁾ Knie, Alphabet.-statist.-topograph. Uebersicht der Dörfer u. s. w. der Provinz Schlesien. 1845. S. 548.

Anhang.

Im Walde, östlich von der St. Georg-Kirche, ist die sogen. St. Anna-Kapelle. Die Anregung zur Gründung einer solchen Stätte des Gebetes soll von einem gewissen Hiller gegen Ende des 17. Jahrhunderts ausgegangen sein. Sie steht im Privatbesitz. In den Sommermonaten findet daselbst Mariengottesdienst (Rosenkranz, Kreuzwegandacht, Vieder) an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage statt.



III. Urkunden.

XVIII iugera lignorum et pratorum sita infra limites villae Ruckerswalde Nicolao Baracz opidano Nyssensi haereditarie. Nyssensis districtus.

In nomine domini amen. Nos Preczlaus dei gracia episcopus Wratisl. universis et singulis, ad quos presentes pervenerint, volumus facere notum, quod constitutus in nostra presencia fidelis noster dilectus Nicolaus Drogus, non coactus, non deceptus neque per errorem sed ex certa sciencia recognovit publice, se suo heredum et successorum suorum nomine rite et racionabiliter vendidisse atque vendidit decem et octo iugera lignorum et pratorum, sita et iacencia infra limites ville Rukirswalde nostri Nyssensis districtus, Nicolao dicto Baracz opidano nostro Nyssensi ementi et recipienti pro se et suis heredibus seu legitimis successoribus pro XXIV marcis grossorum pagamenti polonici et consueti iam eidem vendenti, prout coram nobis confessus est, integraliter persolutis, resignans idem vendens quo supra nomine huiusmodi iugera nostris manibus dicto Nicolao Baracz et suis heredibus eo iure, dominio et utilitate, quibus ipse habuit, tenuit et possedit hereditarie et perpetuo conferenda nobis cum instancia supplicavit quatenus contractum empcionis et vendicionis huiusmodi admittere et confirmare nostris literis dignaremur. Nos itaque supplicacioni huiusmodi favorabiliter inclinati recepta resignacione eorundem iugerum dictum contractum perpetuum in omnibus et singulis suis clausulis approbantes, ratificantes et presentis scripti patrocinio confirmantes dicta decem et octo iugera lignorum et pratorum eo iure, dominio et utilitate, quibus dictus Nicolaus Drogus habuit, memorato Nicolao Baracz et in persona ipsius suis heredibus et successoribus legitimis contulimus et conferimus per presentes investientes ipsos de iugeribus huiusmodi legitime ut est moris. Harum quibus sigillum nostrum maius appensum est testimonio literarum. Actum et datum Othmuchaw IV kalendas Novembris anno domini M^oCCC^oLXXV^o presentibus dominis Johanne de Tiucia, procuratore, Alberto

de Ledlow, capellano, Johanne de Lichtenberg, clerico, Petro pincerna, Nicolao de Zenkewicz et Nicolao de Bischoffswalde, clientibus ac Georgio nostre curie prothonotario, nostris fidelibus testibus ad premissa.

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1360—1393 — Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißner III. 21. A. fol. 33 a.

IV marce in Rugkerswalde.

Pridie kalendas Decembris Matthias, scultetus in Rugkirswal[de] vendidit III^{or} marcas annui census in et super omnibus bonis suis ubicunque ea habere dinoscitur Agnethi, relicte quondam Heynuschii Verber dicti pro XL marcis numeri consueti, quem dictus vendens solvere tenetur super festo sancti Michaelis archangeli proxime affuturo simul et semel et sic deinceps sic, quod dictum censum reemere decreverit seu voluerit ipsum simul et semel reemendi habeat potestatem. Presentibus dominis Jeraczio, Andrea Przechod, magistro curie, Ottone de Hugwicz, dapifero, militibus et aliis pluribus testibus ad premissa.

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1368—1376. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißner III. 21. B. fol. 58 b.

Item kalendas quo supra (sc. III^o. kal. Novembris M^oCCCLXX quinto) Nycolaus Drogus vendidit dicto Nycolao Baracz XVIII iugera lignorum et pratorum pro XXIII marcis (presentibus quibus supra sc. dominis Joanne de Tiuczia, procuratore, Alberto de Ledlow, capellano et Johanne Lichtenberg, Nycolao de Drogos, Nycolao Zenkewicz, Petro pincerna et Nycolao de Byschoffwald et me Georgio) infra limites ville Ruckerswalde iacentium districtus Nyssensis.

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1368—1376. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißner III. 21. B. fol. 77 a.

II marce in Ruckerswalde civi Nissensi.

Item VII^o Idus Aprilis (sc. M^oCCC^oLXXXIII) Elizabeth scultetissa in Ruckerswalde vendidit censum annum duarum

marcarum in, de et super scultecia, taberna et omnibus bonis suis ibidem dandum unam marcam Michaelis incipiendo et aliam Walpurgis tunc sequenti Henselino Waldow civi nostro Nyssensi et Katherine sue uxori ementibus pro se et ipsorum heredibus et successoribus legitimis pro XX marcis iam solutis reempcionis etc. Presentibus Andrea Przechod, Bernhardo Czedelicz, militibus, Henrico Landiscrone, magistro coquine, Henczkone Bischawalde, Johanne Burger, Petro Ganske et me Joanne Olsna.

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1376—1383. Königl. Staatsarchiv sub sign. F. Meißner III. 21. C. fol. 60 a.

Allodium Kaldenberg dictum in Ruckerswalde.

Item (sc. M^oCCCCXIV) die XXVIII mensis Julii Katherine sculteta in Ruckerswald vendidit hereditarie et perpetue allodium suum dictum Kaldenberg districtus Nyssensis omni eo iure dominio et servicio, sicut ipsa habuit, tenuit et possedit etc. Johanni Bauk suis heredibus et legitimis successoribus habendum, tenendum, vendendum hereditarie et perpetue possidendum pro CV marcis de quibus concordarunt etc. ut in formulis. Presentibus dominis Johanne Augustini, canonico, Johanne Zerophim, precentore Wratisl., Johanne Deisla, Retzkone Bohemo, Stanislaw . . . *) et Heinricho Wolfelsteiner, Cunrado Bauck.

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1414—1418. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißner III. 21. D. fol. 17 b.

II marce super Kaldenberg opidano Nissensi.

Item (sc. M^oCCCC^oXIV^o) eodem die (sc. XV Septembris) Johannes Bauka de Caldenberg prope Ruckerswald vendidit censum duarum marcarum in, de et super omnibus bonis suis, que ibidem in Caldenberg hereditarie dinoscitur solvendum quatuor temporibus mediam marcam et in proximis post Lucie incipiendo Johanni Ruprecht opidano Nissensi suis heredibus et legitimis successoribus pro viginti marcis grossorum solutis sub pena impignoracionis et titulo reempcionis ut in formulis. Presentibus quibus supra (sc. honorabilibus viris et dominis

*) In der Vorlage ausgelassen.

Müller, Ritterswalde zur Zeit der Dreifelderwirtschaft bis 1763.

Georgio Dytwini, physico, Nycolao Menwerer, Achacio Wenke, altarista, Petro Scholters et Nycolao Geruschen, civibus Nissensibus.

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1414—1418. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißne III. 21. D. fol. 20a.

Resignacio bonorum in Ruckerswalde.
Scultecia et omnia bona sua ibidem.

Item (M^oCCCC^oXV^o) die XVI mensis Maji Katherina, scultetissa in Ruckerswalde resignavit et dedit Nicolao Kolbe marito suo legitimo ad faciendum et dimittendum post mortem suam cum eisdem et e controverso dictus Nicolaus resignavit dicta bona et alia que habet seu habiturus est prefate Katherine uxori sue similiter ad faciendum et dimittendum cum eisdem. Presentibus dominis Wytkone, Henrico de Bebirsteyn, Glocriando de Rachnow, Closone de Marquardsdorff, Nicolao Koch et Girkone Jungweise et Georgio de Tharnow.

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1414—1418. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißne III. 21. D. fol. 45b.

II marce super scultetia in Ruckerswalde altariste ecclesie sancti Jacobi.

Item (M^oCCCC^oXV^o) eodem die (sc. XXIII Maji) Katherina sculteta in Ruckerswalde vendidit censum duarum marcarum in, de et super omnibus bonis suis videlicet iudicio seu scultecia ibidem solvendum quatuor temporibus $\frac{1}{2}$ marcam et in proximis ante Michaellem incipiendo domino Michaeli Ruckerswald altariste altaris vivifici corporis Christi in ecclesia parochiali sancti Jacobi in Nisa pro se suis successoribus altaristis sive ministris altaris eiusdem pro XX marcis solutis sub pena impignoracionis et titulo reempcionis ut in formulis. Presentibus quibus supra (sc. Frederico Czeteras, Witkone de Lessoth, Conrado Spyl de Calkaw, Nicolao Saupig).

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1414—1418. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißne III. 21. D. fol. 48a.

I marca super allodium Kaldenberg civi.

Item (M^oCCCC^oXV^o) eodem die (XXIII Maji) Anna relicta Johannis Baucka vendidit censum unius marce in, de et super allodio dicto Caldenberg prope Ruckerswalde solvendum quatuor temporibus unum fertonem et in proximis ante Michaellem incipiendo Anne sorori Conradi Baucka suis heredibus et legitimis successoribus pro decem marcis solutis sub pena impignoracionis et titulo reempcionis ut in formulis. Presentibus quibus supra (sc. Frederico Czeteras, Witkone de Lessoth, Conrado Spyl de Calkaw, Nicolao Saupig).

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1414—1418. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißne III. 21. D. fol. 48b.

I marca super allodio in Kaldenbergk civi.

Item (M^oCCCC^oXV^o) eadem instancia (in Nissa IX. die Decembris) Conradus Bauke tutor Johannis et Adalberti puerorum Johannis Bauke presentes et nomine Anne matris ipsorum absentis de cuius rathabicione cavet vendidit censum unius marce de et super allodio Kaldenberg sito prope Ruckerswalde solvendum medietatem Walpurgis et aliam medietatem Michaeli sequenti Nicolao Prager suis heredibus et legitimis successoribus pro decem marcis solutis sub pena impignoracionis et titulo reempcionis ut in formulis. Presentibus quibus supra (dominis Ulrico de Spira, Frederico Czeteras, Nicolao Neuwnicz, Nicolao Gupigisdorf et Witkone de Lessoth).

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1414—1418. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißne III. 21. D. fol. 68a.

I marca in Ruckerswalde Gerkoni reempt.

Item (M^oCCCC^oXVI^o) eadem instancia (in Nisa VIII. die Maji) Nicolaus scultetus in Ruckerswalde [et] Katherina conthoralis ipsius vendiderunt censum unius marce in, de et super iudicio sive scultecia ibidem solvendum medietatem Michaelis et aliam medietatem Walpurgis sequenti Gerkoni Jungeweyse, suis heredibus et legitimis successoribus pro decem marcis solutis sub pena impignoracionis et titulo reempcionis ut in formulis. Presentibus quibus supra (Petro

Luckaw, capitaneo, Fredrico Czeteras, Marco de Lindeweze, Nicolao de Leinitzdorff et Witkone de Lessoth burgensibus Nissensibus.

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1414—1418. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißne III. 21. D. fol. 86b.

Sculteta in Rugkerswald resignat marito suo bona sua ibidem.

Item (M^oCCCC^oXXXII^o) die V. mensis Februarii in Nissa coram domino episcopo constituta domina Katherina sculteta in Rukirswald cum Nicolao dicto Alusch, quatenus electi tutoris donando resignavit Nicolao sculteto ibidem, marito suo ipsius heredibus et legitimis successoribus omnia bona sua, mobilia et immobilia, que habet sub dominio ecclesie seu habere poterit in futurum ad habendum tenendum et post mortem suam possidendum exceptis decem marcis pecunie, lectisterniis et vestimentis, cum quibus facultatem habebit disponendi iuxta libitum in sua legitima voluntate. Presentibus domino Francisco Petirswalde, Hannus Schildaw, Heinzen pincerna et Paulo Weydner.

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1431—1447. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißne III. 21. E. fol. 7b.

I marca super orto Nicolai Molner Nise, Jacobo Gunteri.

Item (M^oCCCCXXXVI^o) penultima mensis prefati (Septembris) coram domino G(abrieli Speyel hoffrichter) constitutus Nicolaus Molner opidanus Nissensis vendidit censum annuum unius marce in et (super) orto suo sito ante valvam Wratisl. in platea piscatorum in . . . ¹⁾ ex una et Uliam (?) partibus ex altera necnon piscinis suis sitis in Ruckirswalde discreto Jacobo Gunteri, opidani opidi prefati ementi eundem censum pro se et suis legitimis successoribus pro XI marcis grossorum dandum et solvendum singulis quatuor temporibus affuturis unum fertonem sub pena impignoracionis et reempcionis titulo. Presentibus Matthia Peschil de Niclasdorff, Caspar de Cempnicz et magistro Nicolao lutifigulo de Nissa.

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1431—1447. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißne III. 21. E. fol. 61b.

¹⁾ Das hier fehlende Wort ist unleserlich, jedenfalls ein Name (Mutation?).

$\frac{1}{2}$ marca super piscina in Rugkerswalde reempt.

Item (M^oCCCC^oXLI^o) die ut supra (VIII. die mensis Maji) constitutus Nicolaus Wrth¹⁾ de Wpprechtsdorff vendidit medietatem piscine ipsius pro decem florenis ungaricis sub titulo reempcionis site circa grenicias wille (!) Ruckirswalde Nicolao Karrenberg et Nicolao Knewczil et ipsorum legitimis successoribus habendam, utendam tam diu donec per dictum vendentem reempta fuerit, presentibus ut supra (Johanne Coppirmsmed, Nicolao Karrinberg et aliis ut supra).

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1431—1447. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißne III. 21. E. fol. 122b.

Johannis Ekhard wogemeister 1 viertel erbs zu Ruckerswalde de iudicio ibidem.

Anno ut supra (M^oCCCC^oLXII^o) et coram eodem (vor dem herrn doctor Weigel) in Nissa feria V ante Palmarum gestanden ist Peter Achtseynnicht von der Neisse als ein vormunde Mathis Mölners Kinder von Ruckerswalde und hot uffgelossen und vorreicht erblichen eyn fierteil frey erbe zu Rückerswalde, das etwann auss dem gerichte doselbist gekoufft ist und nach ierlichen dorein czinst V groschen rossgelt mit solchen rechten reynen und grenitzen, als es der genante Molner gehabit und besessin hot, Johanni Ekhard wogemeister zur Neisse und Stephan Heylwig von Ruckerswalde, iren geerben und nackkomlingen umb eyne summa geldes dorumb sy sich wedirenander geeynet haben. Presentibus domino Johanne Balke, plebano in Nissa, domino Stanislao Gneffko, iudice curie Nissensis, Heincze Reybnicz, advocato Nissensi.

Eintragung im Meißner Lagerbuch de 1458—1467. Königl. Staatsarchiv Breslau sub sign. F. Meißne III. 21. G. fol. 50a.

¹⁾ Wirt (F. Meißne III. 21. E. 66b).



Inhalt.

Vorwort V—VIII

Einleitung.

§ 1. Die Quellschau	1— 2
§ 2. Der geschichtliche Boden	2— 14
A. Der politische Rechtsboden	2— 8
B. Der adewirtschaftliche Rechtsboden	8— 9
C. Der commercielle Rechtsboden	9— 10
D. Der sonstige Rechtsboden	10— 14
§ 3. Die landesherrliche Obrigkeit, welcher Ritterswalde unterstellt war von 1352—1763	15— 22
A. Die Bischöfe von Breslau als Fürsten und Landesherren	15
B. Die landesherrlichen Behörden des Bischofs	16— 20
C. Das Dorfgericht zu Ritterswalde	21— 22

I. Profangeschichtlicher Theil.

§ 4. Namen des Dorfes, seine Lage und Bodenbeschaffenheit, Ein- theilung seiner Besitzungen und seine Bewohner	23— 27
§ 5. Die Scholtisei	27— 53
§ 6. Die Gemeinde	53— 84
§ 7. Die Nachbarn Ritterswalde's	85— 93
§ 8. Testamente	93—108
§ 9. Vormundschaften, Schuldscheine, Bürgschaften, Verträge, Un- glücksfälle, Klagen und Strassachen	108—112
§ 10. Waarenbezeichnungen und Waarenpreise	112—114
§ 11. Nach dem Dorfe Ritterswalde benannte Personen, bezw. ge- borne Ritterswälder, welche an andern Orten berufsmäßig beschäftigt waren	114—118

II. Kirchengeschichtlicher Theil.

§ 12. Die St. Georg-Kirche	119—136
§ 13. Die Pfarrei	136—141
§ 14. Küsterei und Schule	141
Anhang (St. Anna-Kapelle)	142

III. Urkunden.

1375—1462	143—149
---------------------	---------

Schriften desselben Verfassers.

Göttliches Wissen und göttliche Macht des Johanneischen Christus. Ein Beitrag zur Lösung der Johanneischen Frage. Gr. 8°. (IV und 144 S.) Herder, Freiburg im Breisgau 1882.

De nonnullis doctrinae gnosticae uestigiis quae in quarto euangelio inesse feruntur dissertatio. Gr. 8°. (IV u. 48 S.) Herder, Friburgi Brisgoviae 1883.

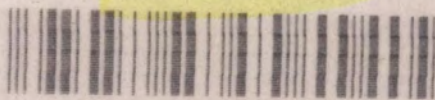
Das vierte Evangelium in christologischer Hinsicht. Zwei Programm-Abhandlungen, veröffentlicht in den Jahresberichten über das königliche katholische St. Matthiaegymnasium zu Breslau für die Schuljahre 1882/83 und 1883/84. Gr. 4°. (je XX S.)

Des Apostels Paulus Brief an die Philipper. Uebersetzt und erklärt. Gr. 8°. (VIII und 348 S.) Herder, Freiburg im Breisgau 1899.



Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

D 7407



013-007407-00-0